



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Politischer Relativismus in Österreich

Verfasser

Maximilian BÖSCH, BA

Angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 / 824

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Karl UCAKAR

Persönliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig verfertigt habe und dass die verwendete Literatur bzw. die verwendeten Quellen von mir korrekt und in nachprüfbarer Weise zitiert worden sind. Mir ist bewusst, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Regeln mit Konsequenzen zu rechnen habe.

Nachname, Vorname (in Blockschrift)

Datum

Unterschrift

Danksagung

Das größte Dankeschön gebührt meinen Eltern Edith und Johann. Sie haben mich in allen Belangen gefördert und sind mir Eltern, Vorbilder, FreundIn und UnterstützerIn in Einem. Ihre vermittelten Werte und ihre Erziehung waren ständige Begleiter und werden es auch in Zukunft sein.

Ich danke meinen Schwestern Isabella und Carmen, die mir gemeinsam mit meinen Eltern einen starken familiären Rückhalt bieten.

Mein Dank gilt auch meinen PädagogInnen, DozentInnen und Universitäts-ProfessorInnen - ins Besondere meinem Masterarbeits-Betreuer Univ.-Prof. Dr. Karl Ucakar - die bemüht waren, mir ihre Kenntnisse und ihr Wissen zu Teil werden zu lassen und die mir den „Mut vermittelten, mich meines Verstandes zu bedienen.“

Besonderer Dank gilt meiner Freundin Sarah. Sie ist mir Rückhalt, Motivation und Inspiration in allen Lebenslagen.

Geschlechtergerechte Sprache und Schreibweise

Die Ungerechtigkeit zwischen den Geschlechtern ist ein Faktum, welches trotz formeller Gleichheit aller Menschen vor dem Recht immer noch besteht. Die Ungleichverteilung des Einkommens ist ebenso ein Faktum, wie das Festhalten an stereotypen Rollenbildern von Männern und Frauen.

Es gibt zusätzlich zur Diskriminierung von Frauen viele weitere diskriminierte Gruppen in Österreich und den meisten anderen Gesellschaften. Es gilt, das Gesamtausmaß an Diskriminierungen zu berücksichtigen und sich für die Aufhebung aller Diskriminierungen einzusetzen.

Ein wichtiger Faktor, um diese Muster zu durchbrechen, ist die bewusste Verwendung von Sprache, da durch Sprache Rollenbilder und Handlungsmuster entstehen, sich verfestigen und reproduzieren. Deshalb ist die Verwendung einer Schreibweise, die Männer und Frauen gleichermaßen anspricht, für die Veränderung ungerechter Zustände wichtig. Folgerichtig wird versucht, eine geschlechterneutrale und politisch korrekte Sprache in dieser Masterarbeit zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	8
1.1. Forschungsfragen und -ziele.....	10
1.2. Methoden und Forschungsablauf.....	11
2. Philosophischer Relativismus.....	13
2.1. Dogmatischer und gemäßigter Relativismus	17
2.2. Kritik am Relativismus.....	20
2.3. Relativismus, Pluralismus und Toleranz	22
2.4. Relativismus und Konstruktivismus	25
3. Politischer Relativismus bei Hans Kelsen.....	33
3.1. Demokratie und Relativismus	38
3.2. Reine Rechtslehre und Rechtspositivismus im Lichte des Relativismus	40
3.3. Die Grundnorm als Präambelersatz.....	43
3.4. Konstruktivistische Elemente bei Hans Kelsen.....	45
3.5. Kritik am politischen Relativismus Hans Kelsens.....	46
3.6. Zusammenfassung	47
4. Politischer Relativismus bei Gustav Radbruch.....	48
4.1. Gerechtigkeit als Rechtsideal	52
4.2. Radbruchs Verhältnis zum Konstruktivismus	55
4.3. Zusammenfassung	56
5. Politischer Relativismus bei Paul Feyerabend	57
5.1. Demokratischer Relativismus.....	57
5.2. Relativität von Traditionen.....	60
5.3. Kritik der Rationalität.....	62
5.4. Eine freie Gesellschaft.....	63
5.5. Zusammenfassung und abschließende Bemerkungen	64
6. Politischer Relativismus bei Richard Rorty	65

6.1. Demokratie vor Philosophie	66
7. Mögliche Begriffsdefinition des politischen Relativismus anhand der vorgestellten theoretischen Konzepte.....	67
7.1. Kriterienkatalog.....	70
8. Politischer Relativismus im österreichischen Nationalrat	73
8.1. Empirische Analyse stenographischer Protokolle des österreichischen Nationalrats	74
8.2. Empirische Analyse der Grundsatzprogramme	84
8.3. Verbotsgebot und Meinungsfreiheit.....	92
8.4. Relativismus im Bundes-Verfassungsgesetz.....	97
9. Nationalratspräsidentin Barbara Prammer und der politische Relativismus.....	98
9.1. Amtsverständnis der Nationalratspräsidentin.....	99
9.2. Demokratie und Relativismus	100
9.3. Relativierung der eigenen Ansichten.....	106
9.4. Zusammenfassung	107
10. Bundespräsident Heinz Fischer und der politische Relativismus	108
10.1. Amtsverständnis des Bundespräsidenten Dr. Heinz Fischer	110
10.2. Moral, Pluralismus und Relativismus.....	111
10.3. Politische Kultur und Schranken der Demokratie	113
10.4. Bundespräsident Heinz Fischer über Hans Kelsen.....	115
10.5. Bundespräsident Heinz Fischer über Karl Popper.....	116
10.6. Zusammenfassung und abschließende Bemerkungen	117
11. Conclusio und Ausblick	119
 Literatur-, Quellen- und Abbildungsverzeichnis	126
Anhang	131

1. Einleitung

„Das unverzichtbare konstitutive Element für unser Zusammenleben ist die Demokratie. Denn Demokratie ist für mich nicht nur eine Regierungsform, sondern Demokratie ist für mich eine Philosophie, eine Grundüberzeugung, ja sogar eine Lebensform.“¹

Bundespräsident Dr. Heinz Fischer

Für AnhängerInnen der Demokratie mag dieses Zitat alltäglich und außergewöhnlich zugleich erscheinen, bei eingehender Betrachtung entfaltet dieses Statement seine Wirkung. Es ist ein Plädoyer für eine Demokratisierung des Lebens und eine gelebte Demokratie. Die Demokratie ist und war ein normatives Gedankengebäude von Menschen für Menschen, welches auf philosophischem Wege zu erfassen ist. Sie war aber nicht plötzlich da, sondern wurde von Männern und Frauen gedacht und erkämpft. In vielen Regionen der Welt ist sie nach wie vor noch nicht errungen. Es bedarf zu ihrer Erhaltung und Verbreitung einer ständigen Beschäftigung mit der Demokratie und der an ihr vorgebrachten Kritik. Eine offene Gesellschaft ist auch eine kritische Gesellschaft und deshalb muss versucht werden, der Kritik an der Demokratie auf philosophischer Ebene gegenüberzutreten.

Ein Konzept zur Rechtfertigung und Begründung der Demokratie ist jenes des „politischen Relativismus“. Der politische Relativismus ist also im Stande, Philosophie und Demokratie zu verbinden. Wie vielseitig und fruchtbar diese Beziehung für das Zusammenleben der Menschen in einer Gesellschaft sein kann, soll in dieser Masterarbeit dargestellt werden. Im Gegensatz zu anderen philosophischen Rechtfertigungen der Demokratie, liegt das Wesen des Relativismus nämlich nicht in einem geschlossenen Gedankengebäude. Im Gegenteil, gerade die Offenheit für verschiedene Ideologien, Moralvorstellungen und politische Überzeugungen ist das Wesensmerkmal des Relativismus und des politischen Relativismus. Der Standpunkt, fast alle moralischen und politischen Überzeugungen als legitim zu erachten, macht den Relativismus für Kritik anfällig. Er weiß sich jedoch gegen diese Kritik zu wehren. Der Relativismus und der politische Relativismus stehen in der Tradition der Aufklärung als auch der Moderne, deren Ideale er teilweise weiterträgt. Wie Kelsen jedoch zu zeigen im Stande ist, sind relativistische Positionen schon der Bibel zu entnehmen. Es gilt, den politischen Relativismus wieder zu entdecken, ihn zu erörtern und ihn wieder in den Diskurs um die Ausgestaltung der Demokratie einzuführen.

¹ Fischer, Heinz; Reiter, Alfred (2006): Überzeugungen. Eine politische Biografie, Wien, S. 173

Hans Kelsen verwendete in seiner Schrift vom „Wesen und Wert der Demokratie“, welche 1929 in 2. Auflage erschienen ist, das folgende Gleichnis zur Illustrierung relativistischer Positionen im Evangelium des Johannes. Er führte dieses Gleichnis 1948 in einem weiteren seiner, in englischer Sprache erschienenen Beiträge, an.² Aber auch andere, die sich mit dem Relativismus auseinandergesetzt haben, wie Rene de Visme Williamson, verwenden dieses Gleichnis von Jesus und Pilatus in ihren Ausführungen.³

Das Gleichnis von Jesus und Pilatus nach Hans Kelsen

„Im 18. Kapitel des Evangeliums des Johannis wird eine Begebenheit aus dem Leben Jesu geschildert. Die schlichte, in ihrer Naivität lapidare Darstellung gehört zu dem großartigsten, was die Weltliteratur hervorgebracht hat; und, ohne es zu beabsichtigen, wächst sie zu einem tragischen Symbol des Relativismus und der - Demokratie. Es ist zur Zeit des Osterfestes, als man Jesus unter der Anklage, daß er sich für den Sohn Gottes und den König der Juden ausgebe, vor Pilatus, den römischen Statthalter führt. Und Pilatus fragt ihn, der in des Römers Augen nur ein armer Narr sein kann, ironisch: Also du bist der König der Juden? Und Jesus antwortet im tiefsten Ernst und ganz erfüllt von der Glut seiner göttlichen Sendung: Du sagst es. Ich bin ein König, und bin dazu geboren und dazu in die Welt gekommen, daß ich der Wahrheit Zeugnis gebe. Jeder, der aus der Wahrheit ist, höret meine Stimme. Da sagt Pilatus, dieser Mensch einer alten, müde und darum skeptisch gewordenen Kultur: Was ist Wahrheit? - Und weil er nicht weiß, was Wahrheit ist und weil er - als Römer - gewohnt ist, demokratisch zu denken, appelliert er an das Volk und veranstaltet eine Abstimmung. - Er ging hinaus zu den Juden, erzählt das Evangelium, und sprach zu Ihnen: Ich finde keine Schuld an ihm. Es ist aber bei euch Herkommen, daß ich euch am Osterfeste einen freigebe. Wollt ihr nun, daß ich euch den König der Juden freigebe? - Die Volksabstimmung fällt gegen Jesus aus. - Da schrien wiederum alle und sagten: Nicht diesen, sondern Barabbas. - Der Chronist aber fügt hinzu: Barabbas war ein Räuber.

Vielleicht wird man, werden die Gläubigen, die politisch Gläubigen einwenden, daß gerade dieses Beispiel eher gegen als für die Demokratie spreche. Und diesen Einwand muß man gelten lassen; freilich nur unter einer Bedingung: Wenn die Gläubigen ihrer politischen Wahrheit, die, wenn nötig, auch mit blutiger Gewalt durchgesetzt werden muß, so gewiß sind wie - des Sohn Gottes.“⁴

² Kelsen, Hans (1948): Absolutism and Relativism in Philosophy and Politics, in: The American Political Science Review, Vol. 42(5), 906–914. Internet: <http://www.jstor.org/stable/1950135>, S. 914

³ Visme Williamson, Rene de (1947): The Challenge of Political Relativism, in: The Journal of Politics, Vol. 9(2), 147–177. Internet: <http://www.jstor.org/stable/2125307>, S. 147

⁴ Hans Kelsen (1981): Vom Wesen und Wert der Demokratie. 2. Neudruck der 2. Auflage Tübingen 1929, Aalen, S. 103

1.1. Forschungsfragen und -ziele

Es ist eine der gewählten Aufgaben dieser Masterarbeit, den Einfluss auf und die Beziehung dieses Konzepts zur Demokratietheorie offen zulegen. Es gibt viele Legitimationsversuche der Demokratie, wie bspw. die Ideen eines „Gesellschaftsvertrags“, einer „Volkssouveränität“, einer „naturrechtlichen politischen Gleichheit“ etc. In den gegenwärtigen politischen Legitimationsversuchen wird jedoch das Konzept des „politischen Relativismus“ eher vernachlässigt. Dabei ist gerade auch der Verzicht des „Relativismus“ auf überindividuelle, transzendentale und metaphysische Legitimationsversuche auf der Höhe unserer Zeit. Gerade im deutschsprachigen Raum haben sich einige Demokratietheoretiker und -philosophen zum Relativismus und dem politischen Relativismus als gedankliche Voraussetzung der Demokratie bekannt.

Der politische Relativismus unternimmt aber vor allem den Versuch, die friedliche und respektvolle Koexistenz von moralischen und politischen Überzeugungen philosophisch zu begründen. Gerade diese Leistung der Demokratie wird stets als eines ihrer positiven Wesensmerkmale zu deren Verteidigung eingebracht.

Welche Auswirkungen hat nun das Konzept des politischen Relativismus auf die Politik in Österreich? Hat es überhaupt eine Auswirkung? Dies zu untersuchen ist ein weiteres Anliegen dieser Masterarbeit, denn die schönsten Theorien müssen sich letztendlich doch immer von Menschen an der Praxis messen lassen. Dabei können nur Ausschnitte der österreichischen Politik beleuchtet werden: Nationalrat, Parlamentspräsidentin, Bundespräsident und politische Parteien. Für einen weiteren Österreichbezug sorgt die Auswahl zweier österreichischer Theoretiker und Philosophen. Die Verfassung, als konstituierendes Dokument eines politischen Systems, dient ebenfalls der Untersuchung, wie einzelne andere Bundesgesetze.

Forschungsfragen:

1. Was ist der politische Relativismus für ein theoretisches Konzept?
2. Wie ist das Verhältnis des politischen Relativismus zur Demokratie?
3. Wie äußert sich der politische Relativismus in der österreichischen Politik?

1.2. Methoden und Forschungsablauf

Diese Masterarbeit bedient sich mehrerer Methoden, um die gestellten Forschungsfragen adäquat untersuchen zu können. Gerade für die hier angewendeten Methoden bedarf es einer vorausgehenden theoretischen Beschäftigung mit der Thematik anhand schon bestehender Literatur. Somit ist die erste Aufgabe die Auseinandersetzung und Beschreibung theoretischer Annahmen zum Thema politischer Relativismus.

Darauf aufbauend können dann jene Variablen und Kriterien ausgewiesen werden, die Grundlage einer empirischen Untersuchung sein sollen. Mithilfe eines transparenten Vorgehens soll für den Leser/ die Leserin die bestmögliche intersubjektive Nachvollziehbarkeit gewährleitet werden. Nach einer Diskussion der Merkmale der verschiedenen Konzepte von Relativismus und politischem Relativismus, sollen diese in einem Kriterienkatalog zusammengefasst werden. Anhand dieses Kriterienkataloges wird eine fundierte Inhaltsanalyse verschiedenster politischer Kommunikation möglich. Diese politische Kommunikation besteht aus Parlamentsreden der Abgeordneten des Nationalrates, Grundsatzprogrammen der im Nationalrat vertretenen Parteien und Autobiographien bzw. Antrittsreden der Parlamentspräsidentin und des Bundespräsidenten.

Zum einen werden die stenographischen Protokolle der Parlamentssitzungen des Nationalrats mittels einer Frequenzanalyse auf die Verwendung von Begriffen untersucht werden, die dem Konzept des politischen Relativismus nahe stehen. Anhand der Häufigkeit der Verwendung durch die Abgeordneten kann deren Affinität zum politischen Relativismus tendenziell dargestellt werden. Darauf aufbauend können diese Daten aggregiert und den politischen Parteien zugerechnet werden, um eine gesamthafte Beziehung der Partei zum politischen Relativismus zu analysieren.

Da eine Frequenzanalyse mittels Computerprogramm durchführbar ist, das die jeweiligen Stellen im Text ausweist, müssen diese in weiterer Folge nur noch den Abgeordneten und ihren Parteien zugeordnet werden. Ein Vorteil ist jedoch, dass die Identifikation und Auswahl der „units“ (Untersuchungseinheiten) durch das Programm erfolgte, und somit mögliche Fehlerquellen bei der Suche und Auswahl minimiert werden konnten. Fehlerquellen können sich demnach nur bei der Auswahl der Begriffe oder deren Zuordnung ergeben. Die Begriffe

wurden eng gefasst und jeweils nur in einem bestimmten Wortlaut untersucht, um störende oder unklare Einflüsse zu minimieren. Die Kodierung der Textstellen wurde anschließend manuell durchgeführt und mittels Strichliste und Quellenverweis festgehalten.

Ein Vergleich der Abgeordneten des Nationalrates und der Parteien ist leider nur in absoluten Zahlen möglich. Dies deshalb, da Vergleichswerte, wie die Anzahl der Reden, die Anzahl der gesprochenen Worte in den Reden, die Dauer der Reden pro Abgeordnetem von der Abteilung Dokumentation und Statistik der Parlamentsdirektion nicht mehr erhoben werden. Bei einer telefonischen Anfrage beim Bürgerservice des Parlaments wurde dies damit begründet, dass sich die Abgeordneten von der Öffentlichkeit nicht in die Kategorien faul und fleißig einteilen lassen wollen. Die Daten existieren zwar und sind für die Öffentlichkeit zugänglich, allerdings werden sie nicht aggregiert.

Diese für die Untersuchung selbst zusammenzuführen wäre ein enormer Aufwand, da sich die Untersuchungsgrundlage auf 140 mehrstündige Plenarsitzungen bezieht, in denen 183 Abgeordnete prinzipiell eine Rede gehalten haben könnten. Somit ist nur ein absoluter Vergleich möglich, der die unterschiedlichen Wortmeldungen der Abgeordneten nicht berücksichtigen kann.

Die Verteilung der Redezeiten wäre eine Möglichkeit des Vergleiches. Diese wird in Wiener Stunden angegeben und aufgeteilt. Diese Aufteilung entspricht nicht der Mandatsstärke und ermöglicht der Opposition eine im Verhältnis höhere Redezeit. Außerdem sind in den stenographischen Protokollen ebenso alle anderen Möglichkeiten zur Stellungnahme im Rahmen der Geschäftsordnung protokolliert, die nicht unter die Debatte fallen und deshalb auch keiner Redezeitverteilung unterliegen. Die Mandatsverteilung kann aus den angeführten Gründen ebenso wenig als Vergleichswert herangezogen werden. Deshalb lassen sich anhand der absoluten Daten Tendenzen ableiten und interpretieren, jedoch keine methodisch gefestigten Vergleiche anstellen.

Die Grundsatzprogramme können zum einen ebenfalls quantitativ auf Begriffe untersucht werden, wichtiger ist hier jedoch die qualitative Inhaltsanalyse. Der erwähnte Kriterienkatalog dient als Untersuchungshilfe und Vorgabe. Ziel ist es, die Grundsatzprogramme auf die Existenz der ermittelten Kriterien zu untersuchen. Dabei ist nicht nur die explizite sondern auch die implizite Existenz in den Aussagen zu untersuchen. Der Verfasser ist Filter und

Kodierer, der die Aussagen zuordnen und diese Zuordnung rechtfertigen, sowie die vorgefundene Stelle im Text belegen muss. Aufgrund der Zuordnung in positiv, negativ und neutral auf das Kriterium bezogene Aussagen, kann mittels der Erstellung von Indizes ein einfacher prozentueller Vergleich angestrengt werden. Dieser soll die prozentuelle Übereinstimmung der Grundsatzprogramme der politischen Parteien mit dem Konzept des politischen Relativismus darstellen.

Die Autobiografien und Amtsverständnisse der Parlamentspräsidentin und des Bundespräsidenten werden ebenfalls auf Positionen des politischen Relativismus untersucht. Dies ebenfalls auf Grundlage der Kriterien und mittels qualitativer Inhaltsanalyse.

2. Philosophischer Relativismus

Bevor wir uns dem Relativismus an sich widmen, sollte zuerst dargelegt werden, aus welcher wissenschaftlichen Disziplin er übernommen wird. Wenn wir uns also mit jenem Bereich relativistischer Theorien auseinandersetzen, der sich mit der philosophischen Betrachtung von Werten beschäftigt, sprechen wir von einem „Relativismus der Moral“ oder einem „moralischen Relativismus“. Da jener Teil der Philosophie, der sich mit Moral beschäftigt, unter „Ethik“ zusammengefasst wird, wird diese Art von Relativismus auch „Relativismus der Ethik“ oder „ethischer Relativismus“ genannt. Diese beiden Namensgebungen meinen jedoch dasselbe Konzept und stammen aus der Philosophie.

Was wird unter Moral verstanden? Salehi schreibt dazu:

„Unter „Moral“ versteht man meist – in Orientierung an der etymologischen Herkunft mores – den Inbegriff sittlicher Normen, Regeln, Werturteile und Institutionen.“⁵

Um diese Normen, Regeln, Werturteile und Institutionen geht es im Relativismus. Denn gerade diese werden als „relativ“ betrachtet.

⁵ Salehi, Djavid (2002): Ethischer Relativismus, Frankfurt am Main, S. 21

„Als philosophischer Terminus steht ‚Relativismus‘ als Oberbegriff für Theorien, Einstellungen oder Standpunkte, nach denen Überzeugungssätze, Prinzipien, Regeln, Normen, Werte, Urteile oder Bewertungskriterien nicht absolut (unbedingt und uneingeschränkt), sondern ‚nur‘ relativ (bedingt bezüglich eines Dritten) gelten.“⁶

Es gibt in weiterer Folge verschiedenste relativistische Theorien, die sich je nach Verwendungsbereich, je nach philosophischer Disziplin und je nach Bezugspunkt (was wird relativiert) unterscheiden. Als philosophische Teildisziplinen wären hier als Beispiele zu nennen: Logik, Erkenntnistheorie, Ontologie, Ethik, Ästhetik und natürlich auch die Politik bzw. politische Theorie.⁷

Mit dieser Arbeit soll aufgezeigt werden, wie wichtig dieses philosophische Konzept für die Rechts- und Moralphilosophie, wie auch für die Staatslehre, die politische Philosophie und in weiterer Folge die Demokratietheorie ist. In wie fern die genannten Teildisziplinen diesbezüglich zu unterscheiden bzw. voneinander zu trennen sind, kann nur schwer beschrieben werden. Verwendet man jedoch einen weitgefassten Begriff von „Politik“, so sind Schnittmengen des „politischen Relativismus“ mit den meisten anderen relativistischen Theorien und Zugängen zu konstatieren.

Des Weiteren kann unterschieden werden, wer oder was relativiert wird. Hier geht es vermehrt um die inhaltliche Dimension der Relativierung und darum, welche Geltungsbereiche das jeweilige theoretische Konzept beansprucht. Außerdem wird unterschieden, auf welche Einheit der Relativismus bezogen wird, z.B. Individuen, Kulturen, Begriffssysteme, Weltbilder etc.⁸ Wir halten also folgende 3 Kriterien fest, nach denen relativistische Theorien unterschieden werden können:

1. Welche philosophische Disziplin bezieht sich auf den Relativismus?
2. Was ist Gegenstand der Relativierung?
3. Auf wen oder was bezieht sich die Relativierung von Geltungsansprüchen?

⁶ ebd. S. 28

⁷ vgl. ebd., S. 30

⁸ vgl. ebd., S. 30

Generell gilt für RelativistInnen, dass sie postulierte Wahrheiten, die sich als absolut und für alle Zeit gültig präsentieren, ohne für eine erkenntnistheoretische Überprüfung zugänglich zu sein, ablehnen. Das heißt anders ausgedrückt: Wahrheitsansprüche auf dem Feld der Moral, der Werte und der Politik können nicht widerlegt und nicht bewiesen werden. Sie sind daher als relativ zu betrachten.

Aus dieser Sichtweise könnte man nun alle Theorien über das menschliche Zusammenleben ablehnen, da sie alle als nicht begründbar gelten und somit willkürlich erscheinen müssen. Diese theoretische Haltung nennt man „Skeptizismus“. Der junge Marx soll eine solche Ansicht gehabt haben und sah die jeweiligen normativen Überzeugungen als Resultat der vorherrschenden materiellen und formalen Machtverhältnisse, die keine universelle und absolute Gültigkeit besitzen können.⁹ Er lehnte die Moral der herrschenden Klasse ab, nicht jedoch Moral an sich.

Der Relativismus lehnt ebenso wenig alle normativen Überzeugungen ab, im Gegenteil, er besagt, dass man mit jenen Mitteln, die dem Menschen zur Erkenntnis zur Verfügung stehen, zwar keine wahren oder falschen normativen Überzeugungen erkennen kann, dass dies jedoch nicht ausschließt, dass es wahre moralische Überzeugungen geben könnte. Der Relativismus steht hier insofern auf einem Standpunkt, der in religiösen Fragen weitestgehend von AgnostikerInnen vertreten wird. Diese vertreten die Ansicht, dass sich Religion menschlicher Erkenntnis entzieht, dass daraus jedoch nicht gefolgert werden kann, dass Religion richtig oder falsch ist – sie wissen es schlicht weg nicht und müssen deren Überzeugungen demnach für möglich halten.

KritikerInnen sehen in dieser relativistischen Perspektive eine Gefahr für moralische Werte und Überzeugungen an sich, da sie „ausgehöhlt“ würden. BefürworterInnen des Relativismus sehen jedoch das große Potential dieses theoretischen Konzepts für Toleranz und Respekt bzw. Anerkennung zwischen verschiedenen Moralvorstellungen und damit einhergehend folglich deren Lebensformen.¹⁰

Wie schon erwähnt, lehnen relativistische Theorien die Moralvorstellungen nicht ab, sondern betonen ihre Relativität. Was jedoch abgelehnt wird sind Aussagen, die sich auf „reine

⁹ vgl. Nunner-Winkler, Gertrud (2009): *Moralischer Relativismus - ein überzogenes Deutungsmuster*, in: Gerhard Ernst (Hg.): *Moralischer Relativismus*, Paderborn, S. 29

¹⁰ vgl. Salehi, Djavid (2002): a.a.O., S. 19

„Vernunftschlüsse“ und „allumfassende Aussagen“ berufen. Denn auch Vernunft unterliegt keineswegs einer einheitlichen Definition und ist umstritten. Die wenigsten können eine brauchbare Definition von Vernunft geben, geschweige denn eine Definition, die einem Konsens unterliegt. Vernunft ist also ebenso relativ wie andere Überzeugungen, will sich aber unter dem Kleid vermeintlicher Objektivität verstecken und dient zumeist jener Form der Vernunft, die von den herrschenden Interessen beansprucht wird. So ist heutzutage beispielsweise vieles vernünftig, was der kapitalistischen Vernunft nach Vermehrung und Erhaltung von Eigentum dient. Die Maßstäbe und der jeweilige Kontext sind also entscheidend.

Relativistische Theorien haben gemeinsam, dass sie auf kontextbedingte Geltung von Theorien, Sätzen, Regeln und Lehren verweisen.¹¹ Dies ist ein sehr wichtiger Punkt. Denn gerade dadurch kann die unterschiedliche Entstehung und Bedeutung von Überzeugungen nachvollzogen und deren Geltung im jeweiligen Geltungsbereich akzeptiert werden. Da die Umstände bzw. Kontexte von Ideen und Überzeugungen wichtige Faktoren der Entstehung derselben sind, erklärt dies auch die Gleichzeitigkeit unterschiedlichster Überzeugungen.

Relativistische TheoretikerInnen schließen daraus, dass moralische Urteile, Werte und Überzeugungen nicht objektiv gerechtfertigt werden können und dass deren Rechtfertigung vom Kontext abhängig ist.¹² Wenn man sich frägt, wie denn Moral überhaupt in unsere Köpfe kommt, kommt man unweigerlich zur Sozialisation und auch die ist sehr stark kontextabhängig. Denn man kommt ja nicht als erwachsener, moralisch denkender Mensch auf die Welt, sondern erlernt zunächst Kommunikation und andere Fähigkeiten von der Familie und dem sozialen Umfeld, um dann in weiterer Folge Inhalte über die Welt und deren Anschauung zu erlernen, zu übernehmen und im Idealfall zu reflektieren. Moralische Standards werden „als Kulturgut durch Erziehung und Sozialisation erst vermittelt und erlernt“.¹³

Ein sehr wesentlicher Aspekt, der in den vorrangingen Absätzen schon erwähnt wurde, ist die Ablehnung des Relativismus gegenüber absolutistischen Positionen. Der Absolutismus ist geradezu der Gegenpart des Relativismus, dessen strikte Ablehnung ein Wesensmerkmal des Relativismus ist.

¹¹ vgl. ebd., S. 28

¹² vgl. ebd., S. 35

¹³ ebd., S. 36

„Wenn behauptet wird, daß eine Theorie oder eine Proposition universal, absolut oder objektiv wahr sei, bedeutet dies, daß ein allgemeiner, uneingeschränkter, unbedingter bzw. nichtrelativer Geltungsanspruch vertreten wird.“¹⁴

Da solch absolute Überzeugungen erkenntnistheoretisch nicht bewiesen werden können, berufen sie sich zumeist auf religiöse, naturrechtliche, metaphysische und transzendentale Legitimationen oder sie leiten ihre Überzeugungen aus einer uneingeschränkten Machtposition ab.

2.1. Dogmatischer und gemäßiger Relativismus

Viele RelativistInnen und KritikerInnen üben Kritik an einer uneingeschränkten und allumfassenden Gültigkeit des Relativismus. Denn wird dieser postuliert, wäre er eben selbst eine Theorie mit absolutem Gültigkeitsanspruch, der seine Intention nicht umzusetzen im Stande ist. Der Relativismus wird dann paradox und schafft sich selbst ab, um an die Stelle anderer absoluter Wahrheiten zu treten.¹⁵ Diese Form des Relativismus, die uneingeschränkte Gültigkeit beansprucht, wird „dogmatischer Relativismus“ oder „radikaler Relativismus“ genannt. Diese paradoxe Situation wird auch als „infiniter Regress“ bezeichnet, da – wie bei der Frage von der Henne und dem Ei – nicht erklärt werden kann, ob nun die relativistische Position oder die Universalität ihres Absolutheitsanspruches Vorrang haben.

„In seiner dogmatischen Ausrichtung wurde die relativistische Position, die originär ideologiekritisch war, selbst zu einem, -ismus'. Sätze wie ‚Alles ist relativ‘, ‚anything goes‘ usw. - schon der Form nach universale Aussagen - haben einen exklusiven Wahrheitsanspruch, der mit einer relativistischen Position nicht vereinbar ist.“¹⁶

Dieser Position tritt der „gemäßigte Relativismus“ entgegen, der eben gemäßigt auftritt, da er sich selbst einschränkt und sich selbst eben auch als relativ begreift. Das heißt, er sieht sich selbst nur als theoretisches Konzept unter vielen, aus denen ausgesucht werden kann, und das somit keine Ansprüche auf allumfassende Gültigkeit stellt.

¹⁴ ebd., S. 37

¹⁵ vgl. ebd., S. 31

¹⁶ ebd., S. 31

„Im extremen Relativismus wird die Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen wahren und falschen Sätzen, zwischen sinnvollen und sinnlosen Aussagen, zwischen gerechtfertigten und ungerechtfertigten Urteilen sowie zwischen rationalen und irrationalen Methoden gänzlich verworfen. Kein Rationalitätsstandard soll gegenüber einem anderen bevorzugt sein und die Möglichkeit haben, andere Denkweisen von einer externen Position aus zu diskreditieren. Wenn aber überhaupt keine allgemeinen oder zumindest intersubjektiv gültigen Standards angenommen werden, ist nicht ersichtlich, wie überhaupt noch etwas Sinnvolles ausgesagt werden könnte. Nicht einmal die eigene Position des Relativisten wäre dann noch rational vermittelbar.“¹⁷

Aus radikaler oder dogmatischer Sicht könnte nun wiederum die gemäßigte Position kritisiert werden, da sie eben rationale Vermittlungen von Positionen zwischen den einzelnen Überzeugungen zum Ziel hat, was der dogmatischen Sichtweise widerspricht, die auch Rationalitäten als relativ erfasst. Der gemäßigten Sichtweise kann aber zugestimmt werden, wenn sie sagt, dass somit keine verbindlichen moralischen Werte und Urteile festzumachen wären, was eine Gefahr für das Zusammenleben der Menschen darstellen würde. Es scheint an der Stelle angebracht, auf die pragmatische Komponente des gemäßigten Relativismus zu verweisen.

„Auch gemäßigte Relativisten verstehen ihre Haltung als Gegenposition zum dogmatischen Universalismus und Absolutismus, versuchen aber selbst die Einnahme eines dogmatischen Standpunktes zu vermeiden. Angriffsfläche der gegnerischen Positionen sind deren allgemeine Behauptungen mit absolutem Wahrheitsanspruch, die der Komplexität und Vielfalt der Wirklichkeit nicht gerecht zu werden scheinen. Relativisten dieser Prägung verorten sich selbst in der Tradition des Skeptizismus, Empirismus, des Historismus und der liberalen Aufklärung. Der dogmatische Idealismus, die Scholastik und der Rationalismus werden hingegen als gegnerische Strömungen aufgefasst.“¹⁸

Gemäßigte relativistische Theorien können ihre Einschränkungen, ihre „Mäßigung“, auf verschiedenste Bereiche anwenden und beziehen. So schränken sie sich einerseits ein, indem sie darauf verzichten, dogmatische, allgemeingültige Standpunkte zu vertreten und damit nicht ‚alles als relativ‘ anzusehen. Des Weiteren können sie sich auf einen bestimmten Bereich oder Rahmen beziehen, in dem sie Relativität beanspruchen. Wichtig zu erwähnen

¹⁷ ebd., S. 32

¹⁸ ebd., S. 32

ist, dass gemäßigte, pragmatische oder partielle RelativistInnen das Vorhandensein von Begriffen, Kategorien und sprachlichen Regeln akzeptieren.

Da Sprache aus Begriffen besteht, Begriffe von Menschen definiert werden und Menschen nicht unabhängig von Kontext und Weltanschauung agieren können, müssten streng genommen auch diese Definitionen als relativ gesehen werden. Da aber eine unabhängige Existenz des Menschen ohne sozial vermittelte Sprache und deren Bedeutungen nicht möglich ist – Vorwurf des Solipsismus – wird eine solche Sichtweise von den gemäßigten RelativistInnen verneint. Die Regeln der Sprache und des Diskurses werden also ebenfalls aus pragmatischen Gründen akzeptiert.

Salehi führt nach Wong (1986) mehrere Aussagen des moralischen Objektivismus an, die vom moralischen Subjektivismus bzw. Relativismus verneint werden. Hier werden nicht die verneinten Aussagen, sondern die vom Relativismus beanspruchten sinngemäß angeführt werden:

1. Es gibt keine der menschlichen Erkenntnis zugänglichen „wahren“ moralischen Aussagen
2. Es gibt keine guten und schlechten Argumente für moralische Positionen
3. Moralische Aussagen können nicht aufgrund von moralischen Tatsachen gerechtfertigt werden (Trennung zwischen sein und sollen)
4. Überzeugungen haben alle denselben Wahrheitsanspruch
5. Es gibt keine alleinige allgemeingültige wahre Moral¹⁹

„Die angeblich objektive moralische Wahrheit ist also selbst nur eine für wahr gehaltene. Selbst unter der Annahme einer maximalmöglichen Zustimmung kann der Anspruch auf objektive Gültigkeit oder Wahrheit nicht eingelöst werden. Möglich ist nur ein intersubjektiver Konsens. Denn um objektive Wahrheitsansprüche überprüfen zu können, müßte man selbst in der Lage sein, eine objektive, das heißt ‚göttliche‘ Perspektive einzunehmen - ein Vorhaben, dessen Nichterreichbarkeit nicht näher begründet werden muß. Und wenn schon die Idee einer objektiven Prüfung nicht sinnvoll ist, gilt das gleiche für Behauptungen mit objektivem Wahrheitsanspruch. Denn wenn es keine Überprüfungsmöglichkeit gibt, ist der Wahrheitsgehalt einer Behauptung mehr als fragwürdig.“²⁰

¹⁹ vgl. ebd., S. 41 zitiert nach Wong (1986), S. 1

²⁰ Salehi, Djavid (2002): a.a.O., S. 165

Interessant ist hier ein Bezug zur Religion. Religiöse AbsolutistInnen zweifeln nämlich nicht an ihrer moralischen Position. Viele religiöse Menschen können sich zwar vorstellen, dass Gottes Wort oder die Auslegungen von Gottes Wort in ihrer Religion von den jeweils aktiven Menschen falsch ausgelegt wird, nicht aber, dass ihr Glauben möglicherweise auf falschen Annahmen oder Voraussetzungen beruht.²¹ Es gibt natürlich religiöse Menschen, die trotz Absolutheitsanspruch ihrer Religion andere Überzeugungen tolerieren und auch respektieren, aber ihnen allen ist gemein, dass sie den Vorrang der eigenen moralisch- religiösen Überzeugung vor jenen der anderen annehmen.

2.2. Kritik am Relativismus

Ein interessanter Aspekt oder Kritikpunkt am Relativismus ist seine vermeintliche Unvereinbarkeit mit den Menschenrechten. Da die Menschenrechte ihre universelle Gültigkeit einfordern, gelten sie auf den ersten Blick ebenfalls als eine moralische Überzeugung mit Absolutheitsanspruch. Dieser Absolutheitsanspruch ist konträr zum Relativismus. Relativismus und Universalismus lassen sich in einer gewissen Konstellation jedoch verbinden und zwar, wenn verschiedene Moralvorstellungen gemeinsame Werte teilen und sich gemeinsam darauf verständigen, dass diese Werte oder moralischen Regeln von allen Menschen befolgt werden sollen. Da solche gemeinsamen universellen Werte also einem Konsens unterliegen müssen, haben sie zumindest in Ansätzen eine demokratische Legitimation. Wichtig ist aber auch hier, dass diese gemeinsam vereinbarten moralischen Regeln nicht über den jeweiligen Moralvorstellungen stehen und somit wahr oder absolut gültig sind, sondern sie erlangen ihre Gültigkeit aus dem relativen Vorhandensein in jenen Moralvorstellungen, die Teil des Konsens sind.²² Somit erfahren auch die Menschenrechte keine Legitimation aus von Zeit und Ort unabhängigen absolut gültigen Werten, sondern aus dem Konsens des Zusammenschlusses an Moralvorstellungen. Man kann sagen, dass aus relativen Teilmoralen nur eine relative Universalmoral entstehen kann.

„Die Möglichkeit, kulturübergreifende moralische Regeln zu etablieren, ist immer gegeben. Objektivität ist dabei zwar nicht möglich, dafür aber Intersubjektivität und Interkulturalität. Diese Basis einer solchen, auf transkulturellen Vereinbarungen gegründeten Moral kann dabei

²¹ vgl. ebd., S. 43

²² vgl. ebd., S. 44

beliebig groß sein. In diesem Sinne ist der gemäßigte ethische Relativismus auch mit der Idee eines moralischen Universalismus vereinbar.“²³

Die Etablierung der Menschenrechte an sich steht in keinem Widerspruch zum gemäßigten moralischen Relativismus. Allerdings ist die stark westliche Prägung aus der Tradition der Menschenrechte in der Hinsicht problematisch, dass sich jene Moralvorstellungen nicht an sie gebunden fühlen könnten, die nicht ausreichend an deren Entstehung teilhaben konnten.

An der Stelle sei auch erwähnt, dass ethische oder weltanschauliche RelativistInnen oft mit NihilistInnen in Verbindung gebracht werden, da sie ebenfalls einem philosophischen Skeptizismus folgen. NihilistInnen lehnen jedoch alle moralischen Werte ab und schließen daraus, dass alles erlaubt sei. Salehi bezeichnet dies als „moralischen Anarchismus“. ²⁴ RelativistInnen sagen jedoch keineswegs dass alles erlaubt sei. Sie sprechen sich ebenfalls für die Verbindlichkeit moralischer Normen aus. Der wesentliche Unterschied ist, dass sie Moral nicht ablehnen, sondern den Absolutheitsanspruch einzelner moralischer Überzeugungen ablehnen.

„Moralische Verbindlichkeit gilt jedoch nur für den historischen, geographischen und kulturellen Bereich, in dem die jeweiligen moralischen Vorstellungen bestehen.“²⁵

Ein weiterer Aspekt des Relativismus ist dessen Verbindung mit dem Konzept der Toleranz. Aus dem Relativismus kann kein universales Toleranzgebot abgeleitet werden, nachdem jede Form von Moral und Überzeugung zu tolerieren ist. Muss der Relativismus schon seiner selbst willen universelle Ansprüche aufgeben, so kann man auch kein universelles Toleranzgebot aus ihm ableiten. Die gemäßigte Version des Relativismus muss aber innerhalb ihrer Schranken ein Gebot zu Toleranz und Pluralismus aussprechen, da sie ja aus theoretischer Sicht alle moralischen Überzeugungen innerhalb dieser Schranken als gleichwertig ansieht. Wäre jedoch jede moralische Überzeugung zu tolerieren, dann auch jene die Verbrechen gegen die Menschlichkeit zulassen. Diese wären dann keiner Kritik mehr zugänglich, da sie sich auf die gegenseitige Toleranz und Relativität jedweder Moralvorstellungen berufen könnten. Deshalb kann aus theoretischen, praktischen und

²³ ebd., S. 207

²⁴ ebd., S. 45

²⁵ ebd., S.161

moralischen Gründen nur jenen Moralvorstellungen ein Toleranzgebot zu Gute kommen, die auch tolerant im Hinblick auf andere Moralvorstellungen sind.²⁶

Somit ist auch ein wesentlicher Unterschied zwischen dogmatischem und gemäßigt Relativismus dargelegt. Der dogmatische Relativismus kann keine Rechtfertigung für die Einschränkung der Toleranz von Moralen bieten, da er eben alle Moralvorstellungen als relativ begreift. Der gemäßigte Relativismus hingegen lässt Schranken zu, um den absoluten Standpunkt aufzugeben und hat somit ein Instrument zur Hand, mit dem er intoleranten, absoluten, antidemokratischen, faschistischen, menschenverachtenden moralischen Überzeugungen entgegenwirken kann.

2.3. Relativismus, Pluralismus und Toleranz

Pluralismus ist eines der Schlagworte, wenn es um die Merkmale einer modernen Demokratie geht. Damit wird zumeist zum Ausdruck gebracht, dass es wünschenswert ist, in einer freien Gesellschaft viele politische Meinungen vertreten zu wissen.

„Demokratie setzt Faktoren voraus, die das Recht nicht erzeugen kann: soziale Gegebenheiten, politische Ideen, individuelle Interessen, philosophische Ziele, mit anderen Worten: geistigen und gesellschaftlichen Pluralismus.“²⁷

Birnbacher ordnet eine Pluralität des Begriffs „Pluralismus“ und verweist auf eine deskriptive und eine normative Verwendung. Der Unterschied zum Relativismus liege darin, dass der Relativismus in erster Linie versuche Meinungsvielfalt zu begründen und zu rechtfertigen, während der Pluralismus dies nicht tut. Der Pluralismus beschreibt zumeist einen derzeitigen oder wünschenswerten Zustand ohne diesen moralisch oder philosophisch zu begründen. Er kann als Gegenpart eines Monismus, in sozialer und kultureller Hinsicht als Gegenbegriff einer Vereinheitlichung und politisch gegen Hegemonieansprüche aufgefasst werden.²⁸ Pluralismus hat einen stark pragmatischen Charakter während Relativismus stark philosophisch ausgeprägt scheint.

²⁶ vgl. ebd., S. 176

²⁷ Lepsius, Oliver (2009): Kelsens Demokratietheorie, in: Tamara Ehs (Hg.): Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung, Baden-Baden, S. 70

²⁸ vgl. Birnbacher, Dieter (2009): Der ethische Pluralismus - ein gangbarer Weg?, in: Gerhard Ernst (Hg.): Moralischer Relativismus, Paderborn, S. 257

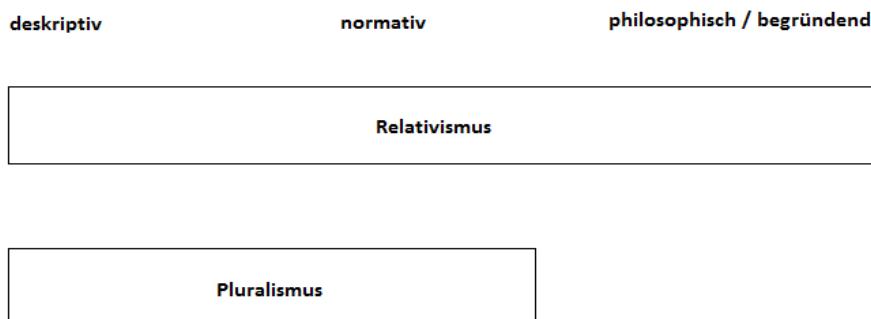


Abbildung 1: schematische Darstellung der gemeinsamen Dimensionen des Relativismus und des Pluralismus; eigene Darstellung

Pluralismus und Relativismus teilen sich also auf den ersten Blick zwei von drei erkennbaren Dimensionen. Sie können beide zur Beschreibung eines gesellschaftlichen Zustands und eines wünschenswerten gesellschaftlichen Zustands verwendet werden. Der Relativismus ist jedoch in der Lage die normative Forderung aufgrund der philosophischen Dimension zu begründen. Birnbacher sieht Relativismus und Pluralismus in vielen Kontexten austauschbar. Der Relativismus habe eine kritisch-skeptische Haltung gegenüber Wahrheitsansprüchen, dem Pluralismus hingegen werde eine neutrale Haltung zu Meinungs-, Überzeugungs- und Normenvielfalt zugeschrieben. Er kommt zu der Ansicht, dass viele Menschen sich gerne als PluralistInnen sehen, jedoch ungern als RelativistInnen.²⁹

Beiden gemeinsam ist, dass sie ein hohes – wenn nicht das höchstmögliche – Maß an Inklusion der Menschen einer Gesellschaft in politische Prozesse fordern. Gerade die politische Inklusion der Menschen ist ein Qualitätsmerkmal für demokratische Gesellschaften.³⁰

Sowohl Pluralismus als auch politischer Relativismus sind wichtige Bausteine für Toleranz. Denn nur aus einer politischen oder moralischen Toleranz der jeweiligen Überzeugungen kann eine vielfältige, pluralistische Existenz von Meinungen und Überzeugungen erst entstehen.

²⁹ vgl. ebd., S. 257

³⁰ vgl. Hartmann, Jürgen; Meyer, Bernd (2005): Einführung in die politischen Theorien der Gegenwart, Wiesbaden, S. 118

„Wer einen Pluralismus der Meinungen anerkennt, wird eine von seiner eigenen abweichende Meinung nicht von vornherein als indiskutabel diskreditieren.“³¹

Hier ist jedoch zu unterscheiden: PluralistInnen sehen gesellschaftliche und politische Vielfalt als Resultat einer pluralistischen Grundhaltung, während für politische RelativistInnen Pluralismus das Ergebnis einer relativistischen Haltung ist.

Das Toleranzgebot scheint recht eindeutig mit dem Pluralismus und dem Relativismus in Verbindung zu stehen. Was verstehen pluralistische und relativistische Konzepte jedoch unter Toleranz? Die minimalistischste Definition geht von einem bloßen Verzicht aus, andere moralische oder politische Überzeugungen nicht aktiv zu bekämpfen. Moralische und politische PluralistInnen fordern zusätzlich einen respektvollen Umgang mit abweichenden Auffassungen, was deren Möglichkeit zur Selbstverwirklichung einschließt und bis zu deren Förderung reichen kann.³² Damit ist nicht gemeint, dass beispielsweise pluralistische politische Parteien sich Hilfestellungen geben sollten. Sie unterscheiden sich inhaltlich und haben keine Interessen an gegenseitiger Unterstützung. Es geht vielmehr darum, dass anderen Parteien dieselben Rechte zugestanden werden und dass diese mit gleicher Intensität verteidigt werden, wie die eigenen. Denn über dem inhaltlichen Gegensatz der Parteien soll die gemeinsame Achtung und Toleranz stehen, dass sich Parteien für die Menschen, deren Überzeugungen und Interessen engagieren.

Pluralismus und Relativismus sind für Birnbacher logisch voneinander unabhängig. Der/Die PluralistIn sei demnach keiner relativistischen Ansicht verpflichtet, um einen Pluralismus vertreten zu können. Relativismus müsse demnach auch nicht zwangsläufig zu Pluralismus führen.³³ Zu diesem Ergebnis kann er nur gelangen, weil er dem Relativismus nur die Verneinung der Möglichkeit von wahren und falschen moralischen Aussagen zuschreibt. Er hat also einen sehr engen Relativismusbegriff gewählt, der eher mit einer nihilistischen Interpretation einhergeht. Würde er einen Schritt weiter gehen, müsste er erkennen, dass moralische Überzeugungen aufgrund ihrer „Unbeweisbarkeit“ und „Unwiderlegbarkeit“ für den Menschen, die gleichen moralischen Geltungsansprüche haben und somit auf eine gemeinsame Stufe zu stellen sind. Eine Hierarchisierung von Moralvorstellungen und

³¹ Birnbacher, Dieter (2009): a.a.O., S. 257

³² vgl. ebd., S. 261

³³ vgl. ebd., S. 263

politischen Überzeugungen wäre somit schlicht und einfach willkürlich. Man kann also feststellen, dass sich Relativismus nicht nur auf die Negation der Wahrheit von moralischen Fragen beschränkt, sondern dass er durch seine erkenntnistheoretische Verneinung zugleich Gleichheit und Toleranz unter den moralischen Vorstellungen herstellen will. Dazu schreibt de Visme Williamson:

"The effect of this theory is to make doubt the foundation of tolerance. Democracy allows freedom of discussion because nothing is certain enough to be beyond discussion. The doubter feels that he might as well let his neighbors and fellow-citizens talk and vote as they please. What else could he do? He would not know how to indoctrinate them since he has no doctrine of his own, and he could not tell them how they should vote because he does not know."³⁴

Von diesem Standpunkt aus ist Birnbacher zu widersprechen: Relativismus impliziert Pluralismus. Richtet man den Relativismusbegriff am gemäßigt Relativismus aus, kann man sagen, dass PluralistInnen nicht automatisch RelativistInnen sind, man darf aber davon ausgehen, dass RelativistInnen zugleich PluralistInnen sind.

„Für Kelsen ist der soziale und politische Pluralismus ein unüberwindliches Faktum.“³⁵

2.4. Relativismus und Konstruktivismus

Es ist unmöglich, hier einen generellen Vergleich dieser beiden theoretischen Konzepte anzugehen, da es jeweils viele verschiedene Ausrichtungen der beiden Theorien gibt. Somit kann hier auch kein Anspruch auf eine vollständige Darstellung erhoben werden. Die Gemeinsamkeiten und Differenzen der beiden Theorien erscheinen jedoch überaus fruchtbar für die weitere Darstellung der Thematik. Die Spielarten des Relativismus wurden größtenteils benannt und beschrieben, eine grobe Darstellung konstruktivistischer Thesen soll nun zuerst folgen, um einen Vergleich anstreben zu können.

Grundlegend ist die Feststellung, dass sich der Konstruktivismus in seinem Kern mit der Entstehung von Wissen befasst. Er ist also zunächst eine erkenntnistheoretische Theorie. Als

³⁴ Visme Williamson, Rene de (1947): a.a.O., S. 150

³⁵ Lepsius, Oliver (2009): a.a.O., S. 84

beispielhafte Spielarten des Konstruktivismus können hier der soziale, kognitive und jener nach Piaget angeführt werden.³⁶ Beim Relativismus wurde aufgezeigt, dass er, bis auf den epistemischen, ebenfalls erkenntnistheoretischen Relativismus, sich weitestgehend mit jenen Überzeugungen und Moralvorstellungen befasst, die der Erkenntnis nicht zugänglich sind. Hier ist zumindest auf den ersten Blick ein Unterschied festzumachen.

Was versteht man nun unter Konstruktivismus? Zuerst scheint eine Unterscheidung zwischen konstruktivistischen Thesen und dem radikalen Konstruktivismus sinnvoll. Der radikale Konstruktivismus wird Ernst von Glasersfeld zugeschrieben. Von Glasersfeld stellt dabei zwei zentrale Thesen auf:

- 1) Wissen wird nicht passiv erworben, sondern aktiv vom wahrnehmenden Subjekt, dem Menschen, in seinem Gehirn aufgebaut und erzeugt.

Man könnte also sagen: Wissen ist nicht einfach unabhängig vorhanden in der Umwelt des Menschen und kann eingefangen werden, sondern Wissen entsteht erst durch die Beschäftigung des Gehirns mit den Reizen die es aus der Umwelt erfährt.

- 2) Die menschliche Wahrnehmung ist unterschiedlich, veränderbar und anpassungsfähig. Sie dient der Erkundung und Erfassung der wahrnehmbaren Welt und Umgebung, nicht der Entdeckung einer objektiv vorhandenen Welt.³⁷

Ein wesentlicher Kritikpunkt in der wissenschaftstheoretischen Auseinandersetzung war und ist die Ablehnung der Annahme objektiver Realität.³⁸ An der Stelle soll jedoch keine Diskussion dieser Annahme erfolgen, da diese schon unzählige Bücher und Arbeiten füllen und ihr durch Umfang und Intention dieser Arbeit nicht die zustehende Bedeutung zukommen kann. Festzuhalten bleibt aber, dass konstruktivistische Thesen plausibel und schlüssig erscheinen und einen großen Mehrwert für die wissenschaftliche Betätigung darstellen können.

³⁶ vgl. Quale, Andreas (2007): Radical Constructivism, and the Sin of Relativism, in: Science & Education, Vol. 16(3-5), 231–266, S. 232

³⁷ vgl. Glasersfeld, Ernst von (1997): Radikaler Konstruktivismus. Ideen, Ergebnisse, Probleme, Suhrkamp, Frankfurt am Main, S. 50-51

³⁸ vgl. Quale, Andreas (2007): a.a.O., S. 232

Quale spricht der Theorie des radikalen Konstruktivismus an der Stelle eine individualistische und relativistische Note zu, führt dies jedoch nicht weiter aus. Es ist anzunehmen, dass er darauf aufmerksam machen wollte, dass die Ablehnung einer objektiv vorhandenen Realität durch radikale KonstruktivistInnen derselben Ablehnung entspricht, die RelativistInnen sogenannten objektiven Wahrheiten entgegen bringen. Beide bringen zum Ausdruck, dass für den Menschen nichts außerhalb seiner Wahrnehmung existieren kann. Es kann zwar existieren, aber eben nicht für den Menschen. So widersprüchlich das sein mag, ist dies im Grunde eine dem Positivismus ähnliche Haltung. Quale ist weiters der Ansicht, dass die Trennung in „KonstruktivistIn“ und „radikale/r KonstruktivistIn“ darauf basiert, dass beide These 1 von Glaserfeld annehmen, jedoch nur die „radikalen KonstruktivistInnen“ These 2 von Glaserfeld befürworten.³⁹

"One of the charges most often directed against radical constructivism is that it is a "relativist" theory. And this is, of course, quite literally so: radical constructivism does feature an epistemic relativism, in the sense that it rejects the idea that cognitive knowledge can have an ontological underpinning – i.e. that it can be knowledge of an objective reality of some kind."⁴⁰

Daran anschließend beleuchtet Quale die Unterschiede zwischen „Realismus“ und „Relativismus“. Der Realismus ist der Ansicht, dass es eine objektive physikalische Realität gibt, die unabhängig von den BeobachterInnen existiert und das es für die Wissenschaft möglich ist diese Realität in absoluten und wahren Aussagen zu erfassen. Der Relativismus verneint dies und sagt, es sei nicht zielführend von einer objektiven Realität zu sprechen, da Wissen immer von Menschen „konstruiert“ wird, unter einem gewissen Kontext und zu einem bestimmten Zweck.⁴¹

Niiniluoto ist in seinen Ausführungen der Ansicht, dass wissenschaftliche Fakten durch Konsens in der wissenschaftlichen Community entstehen, welche durch Akzeptanz von Aussagen, Experimenten, Messungen, Beschreibungen, Debatten und Verhandlungen zustande kommen können.⁴² Wichtig ist dabei die Akzeptanz, welche als „gate keeper“ in die wissenschaftliche Community fungiert. Was hierbei zum Ausdruck kommt ist letztendlich

³⁹ vgl. ebd., S. 233

⁴⁰ ebd., S. 235

⁴¹ vgl. ebd., S. 235

⁴² vgl. Niiniluoto, Ilkka (1991): Realism, Relativism, and Constructivism, in: Synthese, Vol. 89(1), 135–162.
Internet: <http://www.jstor.org/stable/20116961>, S. 143

immer noch die menschliche Komponente, die entscheidet, was Wissenschaft ist und was nicht. Paul Feyerabend schließt, wie noch gezeigt werden wird, an diesem Punkt an und verwendet ihn für seine Kritik an der Wissenschaft.

Die Kritik an einer relativistischen erkenntnistheoretischen Position, wie sie der Konstruktivismus vertritt, dass somit die Generierung von Wissen über die Welt verunmöglich wird, stimmt nicht. Es soll nach Wissen gestrebt werden, nur der Anspruch auf einen Wahrheitswert dieses Wissens, wird stark hinterfragt.⁴³

"However, this does not mean that the notion of truth is totally banished from radical constructivism. On the contrary, the epistemic position known as truth relativism is adopted. This is the view that a proposition cannot be legitimately said to be true in itself (i.e. in an objective sense), but only (perhaps) to be true relative to some given context: a conceptual scheme, a social group or practice, a person, ..."⁴⁴

Hier wird deutlich, dass der radikale Konstruktivismus einen erkenntnistheoretischen Relativismus vertritt. Daraus folgt, dass sich Menschen über spezifisch verschiedene Wahrnehmungen derselben Phänomene aus ihrer Umwelt verständigen können.

"In other words, it is taken for granted as an ontological premise that different persons are able to experience, and gain knowledge of, the same world. Indeed, this assumed "common perception" of our experiential world is basic to the notion of common sense, as a shared resource that we can draw on in our dealings with the world that we experience."⁴⁵

Dieser „common sense“, die gemeinsame und geteilte Schnittmenge der Wahrnehmung von Phänomenen unserer Umwelt, ermöglicht es uns mit anderen Individuen zu kommunizieren und unsere Wahrnehmungen zu teilen. Das heißt jedoch nicht, dass dadurch der Wahrheitswert dieser Wahrnehmungen zunimmt. Die Plausibilität des „common sense“ mag zunehmen, aber nicht der Wahrheitswert, da dieser für die menschliche Erkenntnis nicht zugänglich ist. Verwirrender Weise werden Aussagen dieses „common sense“ in unserer Sprache als wahr bezeichnet, weshalb es oft zu Missverständnissen kommen kann. Man kann nämlich auch als RelativistIn oder KonstruktivistIn nicht jede seiner Aussagen relativieren oder auf ihre konstruierte Genese verweisen, obwohl man zweifelslos dieser Ansicht ist.

⁴³ vgl. Quale, Andreas (2007): a.a.O., S. 236

⁴⁴ ebd., S. 237

⁴⁵ ebd., S. 239

"In fact, it may be noted that even radical constructivism itself does not claim to be "correct" or "true". It would be more accurate to say that it offers itself as one possible epistemic position, which is free to adopt for anyone who may feel that this resonates well with her own thinking about the nature of science. This is, of course, fundamentally opposed to the stance adopted by (scientific) realism, which claims that true knowledge is attainable."⁴⁶

Auch in dieser Ablehnung von Absolutheitsansprüchen der eigenen philosophischen oder theoretischen Denkweise kommt ein gemeinsames Merkmal des radikalen Konstruktivismus mit dem gemäßigten Relativismus zum Ausdruck. Man weiß um die eigene „Konstruktion“ und „Relativität“ der Konzepte. Auch den Vorwurf des Solipsismus teilen sich die beiden Konzepte. Während beim Konstruktivismus der Vorwurf kommt, woher man denn wissen könne, dass sich nicht alles in unseren Köpfen abspiele, wird dem Relativismus vorgeworfen, dass wenn alles relativ sei, nichts mehr Geltung beanspruchen könne. Dieser Vorwurf klang auch schon bei der Erörterung des „common sense“ an.

Richtig ist, wir können uns nicht sicher sein, ob sich alles im Kopf abspielt oder ob alles relativ ist, weil wir nicht fähig sind Absolutes oder Wahres zu erkennen. Wir können uns aber gemeinsam auf gewisse Wahrnehmungen einigen und diese unseren Bedürfnissen anpassen, um der „Solipsismusfalle“ zu entgehen.⁴⁷ Dabei ist für Glaserfeld die wichtigste Voraussetzung für die Verteilung von Wissen und Bedeutung eine gemeinsame Sprache.⁴⁸ Dieses Bewusstsein für Sprache schlägt bei konstruktivistischen TheoretikerInnen besonders durch. So wird in vielen ihrer Aufsätze besonderen Wert auf politisch korrekte und geschlechterneutrale Formulierungen gelegt, da sie sich der identitätsstiftenden Funktion von Sprache für die Menschen bewusst sind.

"Summing up so far: Radical constructivism asserts that it is in our nature as human beings to accept, as a fundamental ontological premise, that we all live and interact in a shared experiential world – indeed, this is how the charge of solipsism is refuted."⁴⁹

In weiterer Folge wird Wissenschaft nicht als Möglichkeit aufgefasst, Wahrheit in Theorien und Aussagen abzubilden, sondern Wissenschaft bietet Erklärungsansätze für vergangene,

⁴⁶ ebd., S. 241

⁴⁷ vgl. ebd., S. 242

⁴⁸ vgl. ebd., S. 244

⁴⁹ ebd., S. 243

gegenwärtige und kommende Phänomene. Diese Erklärungsansätze sind nicht absolut und für alle Zeit gültig, sondern im Rahmen der jeweiligen Gesellschaft plausibler als andere oder nicht, was wiederum einer relativistischen Haltung entspricht.

Der radikale Konstruktivismus vertritt auch in ethischen Belangen einen Relativismus. Denn er geht davon aus, dass moralische Argumente nicht aus kognitivem Wissen abgeleitet werden können. Moralische Urteile und Überzeugungen würden demnach aus „nicht-kognitivem Wissen“ entstehen (Emotionen, Erfahrungen etc.), die jedoch für jede Person spezifisch sind. Da sich konstruktivistische Konzepte mit kognitivem Wissen auseinandersetzen wollen, vertreten sie in moralischen Fragen einen agnostischen Standpunkt. Dies bedeutet, dass sie davon ausgehen, dass man nicht wissen kann, welche moralischen Urteile richtig oder falsch sind.⁵⁰

Ethik und Moral entstehen aus konstruktivistischer Sicht daher, dass Individuen andere Individuen in ihrer erfahrbaren Welt wahrnehmen und als anwesend akzeptieren. Sie gehen unbewusst, „nicht-kognitiv“, quasi automatisch damit um und lernen während sie aufwachsen und sozialisiert werden die anderen Menschen als wesensgleiche TeilnehmerInnen dieser Welt wahrzunehmen. Menschen können sich zu anderen Menschen in Beziehung setzen und teilen die gleichen physischen Bedürfnisse, Vorlieben, Nöte und Antriebe. Dieses nicht-kognitive Wissen, dass wesensgleiche Individuen in der gemeinsam erfahrbaren Umwelt existieren, erfordert in weiterer Folge eine Orientierung, wie man als Individuum mit diesen anderen Individuen umgehen kann.⁵¹

Daraus folgt, dass ein wesentlicher Teil des Wissens und der Erfahrungen um die eigene Person aus den Beziehungen mit und der Wahrnehmung von anderen Personen abhängt. Diese Beziehungen und Interaktionen von Individuen benötigen zur Orientierung gewisse Leitlinien.

"And precisely these relations, which any knower will necessarily establish for herself in her interactions with other people, must inevitably lead to some kind of ethical stance on her part. In fact, we can define the ethic (singular) of any individual person, at any one time, as: the set of norms and guidelines for action that have emerged for her in the course of her past life, and by which she is (consciously or unconsciously) governed in the conduct of her interpersonal

⁵⁰ vgl. ebd., S. 257

⁵¹ vgl. ebd., S. 259

relations. Thus, in a simplistic formulation, the term ‘ethic’ may be read as almost synonymous with ‘personal standards guiding one’s behaviour towards other people’.”⁵²

Jeder Mensch hat nun seine eigenen moralischen Standards aus seinen/ihren bisherigen Interaktionen und Erfahrungen im Umgang mit anderen Menschen. Er/Sie verfügt somit über eigene ethische Vorstellungen, die zwar nicht in Einklang mit anderen ethischen Vorstellungen stehen müssen, aber dennoch vorhanden sind. Durch menschliche Interaktion verändern und beeinflussen sich individuelle ethische Vorstellungen permanent gegenseitig.

“In other words, there is no conception in radical constructivism of a “right” or “good” ethic, which the individual knower should strive to construct for herself – this is left entirely up to her.”⁵³

Jeder und jede ist laut radikalem Konstruktivismus demnach selbst für seine ethischen Überzeugungen verantwortlich, da er oder sie dies auch selbst im Laufe der Zeit verinnerlicht und konstruiert. Es gibt keine Richtschnur für richtige und falsche ethische Überzeugungen, man kann lediglich seinen Standpunkt in einen Kontext bringen und die Entstehung der eigenen moralischen Überzeugung darlegen. Man muss sich auch der Tatsache bewusst sein, dass man als Mensch notwendigerweise interagiert und einen Einfluss auf moralische Überzeugungen anderer Menschen haben kann.

Quale findet für das Verhältnis von Relativismus und radikalem Konstruktivismus folgendes Fazit:

“In conclusion, then: Relativism is not the monstrous delusion that many critics have charged. It lies at the heart of radical constructivism, as an epistemic position of great explanatory power, clarifying the scope and limitations of knowledge. It definitely does not lead to solipsism, epistemic anarchy, ethical depravity or the devaluation of knowledge.”⁵⁴

Es lässt sich argumentieren, dass Relativismus Bestandteil des Konstruktivismus ist. Aber auch konstruktivistische Thesen haben in relativistische Auffassungen Eingang gefunden. Sie stehen somit in einer komplexen Beziehung die sich in weiten Teilen überschneidet und ergänzt. Vor allem die Ablehnung absoluter objektiver Wahrheiten, die Kontextgebundenheit

⁵² ebd., S. 259

⁵³ ebd., S. 261

⁵⁴ ebd., S. 264

und individuelle Generierung von Wissen, das Wissen um Relativität und Konstruktion der eigenen Theorie, die gemeinsam erfahrene Kritik des Solipsismus und des Nihilismus können dafür angeführt werden.

Beispiele der österreichischen Politik unter Berücksichtigung der Konzepte des Relativismus und Konstruktivismus:

Beispiel 1: Seit Jahrzehnten streiten politische Parteien über den sogenannten „Mittelstand“, ohne jedoch eine gemeinsame Definition des Mittelstands zu haben. Je nach bevorzugter Berechnungsmethode ergibt sich ein anderer Mittelstand, aber alle politischen Parteien sind sich einig, dass es einen Mittelstand gibt, den sie in der materiellen Welt die sie umgibt wahrnehmen können.

Beispiel 2: Politische Parteien werden verortet und verorten sich selbst in Parteienspekten, welche zumeist ein links-rechts Schema beinhalten. Die meisten sehen sich dabei selbst als eine Partei der Mitte, weil sie ihre eigenen Standpunkte als Ausgangspunkt herannehmen. Wären jedoch alle Parteien in der Mitte, gäbe es keine Parteienspekten. D.h., dass auch in diesem Beispiel der Kontext der jeweiligen Individuen und der aus ihrem Zusammenschluss hervorgegangenen Parteien die Grundlage liefert für die Wahrnehmung des Parteienspektrums.

Beispiel 3: In der parteipolitischen Auseinandersetzung - und auch in alltäglichen Diskussionen - fallen öfters die Worte „vernünftig“, „unvernünftig“, „rational“, „irrational“, „sachlich“, „unsachlich“. DebattenteilnehmerInnen versehen andere DebattenteilnehmerInnen mit den negativ konnotierten Worten und proklamieren für sich die positiven. Dieses Schauspiel vollzieht sich, weil man sich zwar über die Existenz der Begriffe Vernunft, Rationalität und Sachlichkeit weitgehend einig ist, aber eine völlig andere Vorstellung der Bedeutung der jeweiligen Begriffe hat. D.h. wiederum sind die Kontexte bzw. politischen Kulturen der jeweiligen DebattenteilnehmerInnen und deren Organisationen ausschlaggebend für die Interpretation eines von allen wahrgenommenen Objektes.

Beispiel 4: Je nach politischer Position gelangen Menschen über unterschiedliche Methoden zu unterschiedlichen statistischen Zahlen. Denn sie legen den Fokus auf unterschiedliche

Komponenten, Inhalte und Methoden. Meist werden jene Methoden und Zahlen verwendet, die die eigene Position am besten widerspiegeln. In weiterer Folge werfen sie sich gegenseitige Unkenntnis der Zahlenlage, falsche Statistiken und im schlimmsten Falle Dummheit vor. Sie erkennen nicht, dass Zahlen und Statistiken, ebenso wie Meinungen und Überzeugungen immer vom Zugang und Kontext der jeweiligen Person abhängen.

3. Politischer Relativismus bei Hans Kelsen

Hans Kelsen war einer der bedeutendsten Rechtsphilosophen und -theoretiker des 20. Jahrhunderts. Gerade als Österreicher wird er in Österreich, aber auch an vielen anderen Orten weltweit, gerne rezipiert. Als seine größten theoretischen Leistungen gelten die „Einführung der Grundnorm“, die Etablierung der „reinen Rechtslehre“ und einhergehend der „Rechtspositivismus“. Darüber hinaus wird ihm seine starke Rolle bei der Formulierung und Schaffung der Österreichischen Bundesverfassung aus dem Jahre 1920 zu Gute gehalten. Der Abschnitt über den Verfassungsgerichtshof entstammt weitestgehend seiner Feder.

Hans Kelsen hat über dies hinaus eine sehr umfangreiche Demokratietheorie geschaffen, die noch nicht die Anerkennung seiner rechtstheoretischen Werke erlangt hat, aber nicht weniger interessant und richtungsweisend ist und sein kann. In seinem Werk „Vom Wesen und Wert der Demokratie“, 1920 in 1. und 1929 in 2. veränderter Auflage erschienen, legt er ein demokratietheoretisches Konzept dar, welches Demokratie über den Begriff der Freiheit fasst. Kelsen gibt darin wichtige Denkanstöße und Impulse für die Demokratietheorie. Er wandelt dabei zwischen vielen Disziplinen, beispielsweise: Rechtsphilosophie, Staatswissenschaft, Politikwissenschaft und in gewisser Weise auch der moralischen Philosophie, der Ethik.

Das für diese Arbeit wesentliche Begriffskonzept in Kelsens Demokratietheorie ist jenes des „politischen Relativismus“. Das Konzept des Relativismus an sich war zu seiner Zeit durchaus schon verbreitet und diskutiert. Kelsens Begriffsinnovation war aber die explizite Verbindung und Benennung als „politischer“ Relativismus. Somit wurden neben den philosophischen, religiösen und ethischen Weltanschauungen dezidiert auch die politischen als für den Relativismus zugänglich genannt. Dies scheint ein logischer Schritt, denn eine

klare Abgrenzung zwischen den diesseitsbezogenen Weltanschauungen von Philosophie, Religion und Ethik scheint nicht möglich, da sie im höchsten Grade auch politische Weltanschauungen sind.

Für Kelsen ist gerade der „politische Relativismus“ der Kern der Demokratie:

„Das ist der eigentliche Sinn jenes politischen Systems, das wir Demokratie nennen und das nur darum dem politischen Absolutismus entgegengestellt werden darf, weil es der Ausdruck eines politischen Relativismus ist.“⁵⁵

Kelsen ist der Ansicht, dass wenn man die Erkenntnis absoluter Werte nicht für möglich hält, welches die Kernposition des Relativismus ist, man auch gegenteilige Meinungen respektieren muss. Denn wenn absolute Werte auf erkenntnistheoretischem Wege nicht bewiesen werden können, können sie auch nicht widerlegt werden.

„Der Glaube an absolute Wahrheit und absolute Werte schafft die Voraussetzung für eine metaphysische und insbesondere religiös-mystische Weltanschauung. Die Negation dieser Voraussetzung aber, die Meinung, daß nur relative Wahrheiten, nur relative Werte der menschlichen Erkenntnis erreichbar sind, und sohin jede Wahrheit und jeder Wert - so wie der Mensch, der sie findet - allzeit bereit sein muß, abzutreten und anderen Platz zu machen, führt zur Weltanschauung des Kritizismus und des Positivismus, sofern man darunter jene Richtung der Philosophie und Wissenschaft versteht, die vom Positiven, das heißt vom Gegebenen, Erfäßbaren, von der wandelbaren und stets sich wandelnden Erfahrung ausgeht und sohin die Annahme eines dieser Erfahrung transzendierenden Absoluten ablehnt.“⁵⁶

Deshalb fordert Kelsen - und hier kommt nun die politische Komponente stärker zum Ausdruck – für jede politische Überzeugung ...

....,die gleiche Möglichkeit, sich zu äußern und im freien Wettbewerb um die Gemüter der Menschen sich geltend zu machen. Die für die Demokratie so charakteristische Herrschaft der Majorität unterscheidet sich von jeder anderen Herrschaft dadurch, daß sie eine Opposition — die Minorität — ihrem innersten Wesen nach nicht nur begrifflich voraussetzt, sondern auch

⁵⁵ Kelsen, Hans (1981): Vom Wesen und Wert der Demokratie. 2. Neudruck der 2. Auflage Tübingen 1929, Aalen, S. 103
⁵⁶ ebd., S. 100

politisch anerkennt und in den Grund- und Freiheitsrechten, im, Prinzip der Proportionalität schützt.“⁵⁷

Wichtig ist Kelsen also der freie Wettbewerb zwischen den Überzeugungen und die grundsätzliche Möglichkeit jedes Menschen, seine Überzeugung im Wettbewerb mit anderen Überzeugungen zu kommunizieren. Aus kritischer Sicht muss hier hinterfragt werden, wie frei der freie Wettbewerb für alle TeilnehmerInnen tatsächlich ist, wenn es keine Regeln gibt, die Chancengleichheit zwischen den Menschen schafft. Denn im freien Wettbewerb ohne Regeln sind jene im Vorteil, die über mehr Ressourcen wie Kapital, sozialen Status etc. verfügen. Der freie Wettbewerb bei Kelsen ist somit ein formal benannter, ein von ihm erkanntes wünschenswertes Ideal. Zur Umsetzung seiner Intuition bedürfte die Idee des freien Wettbewerbs jedoch eines detaillierteren Konzepts.

Kelsen benennt die Existenz der Minderheit als logisches Faktum, welches die Majorität erst entstehen lässt und umgekehrt. Majorität und Minorität stehen also in einem sich gegenseitig bedingenden Verhältnis. Der politische Relativismus besagt nun, dass die Mehrheit, obwohl deren Überzeugung zahlenmäßig mehr Menschen angehören als der der Minderheit, deswegen keine moralisch oder politisch höherstehenden Werte und Überzeugungen vertritt, als die Minderheit. Denn alle Werte und Überzeugungen sind relativ, d.h. stehen im Kontext von Zeit, Ort, Menschen und Kultur ihrer AnhängerInnen. Sie stehen in Beziehung und im Verhältnis zu anderen Werten und Überzeugungen und sind deshalb „relativ“ verortet in ihren Rahmenbedingungen. Wenn keine Überzeugung, Ideologie, Religion etc. nach erkenntnistheoretischen, d.h. dem menschlichen Geiste zugänglichen Wege, die Wahrheit für sich beanspruchen kann, ändert es auch nichts an der Qualität der Überzeugungen, wenn dies die Mehrheit tut.

Da die Mehrheit in der Demokratie die Macht in Händen hält und es naiv wäre auf eine streng „relativistische“ Position dieser Mehrheit zu vertrauen, ist es wichtig, die Minderheit im Rahmen der Verfassung zu schützen. Dieser Minderheitenschutz erfolgt bei Kelsen und gerade bei Kelsen über den von ihm konstruierten Verfassungsgerichtshof, der ohne politische Verzerrung und Interpretation streng nach dem Gebot des „Rechtspositivismus“ und der „Reinen Rechtslehre“ die vorhandenen Spielregeln der Verfassung anwenden soll.

⁵⁷ Kelsen, Hans (1920): Vom Wesen und Wert der Demokratie, Tübingen, S. 36

Aus jener relativistischen Position, aus der Kelsen den Minderheitenschutz entwickelt, leitet er zugleich die Notwendigkeit von Grund-, Freiheits-, Menschen- und Bürgerrechten zum Schutze der Minderheit ab, die so charakteristisch seien für die modernen parlamentarischen Demokratien.⁵⁸ Wenn nun jede Überzeugung respektiert werden soll, weil sie genau so wahr und falsch ist wie alle anderen Überzeugungen, dann muss auch die Überzeugung eines/einer Einzelnen respektiert und geschützt werden. Denn jeder Mensch soll die Möglichkeit haben, seine Überzeugungen zu kommunizieren und für sie einzutreten.

„So fungieren die Grundrechte der Demokratie als Minoritätenschutz und sichern die Gleichberechtigung auch demjenigen, der nicht die politische, religiöse oder nationale Ueberzeugung der Mehrheit teilt.“⁵⁹

Demokratie beschränkt sich bei Kelsen also nicht nur auf die Feststellung mehrheitlicher Überzeugungen durch Wahlen, sondern impliziert auch den Schutz der Minderheit.

Politischer Relativismus ist bei Kelsen sehr stark mit Freiheit verbunden. Das Mehrheitsprinzip dient demnach nicht dem bloßen Ausdruck, dass die Mehrheit zahlenmäßig stärker und damit zur Machtergreifung berechtigt ist, sondern dem Umstand, dass je mehr Einzelpersonen mit dem Willen der Gemeinschaft (dem politischen Willen der Mehrheit) in Einklang stehen, desto mehr Personen auch frei sind. Kelsen versteht hierbei Freiheit als Selbstbestimmung.⁶⁰ Gemeinschaftswille wird hier jedoch nicht verstanden als metaphysische Überhöhung, wie dies bei Rousseaus „volonté general“ der Fall war.

Ein überaus interessanter Aspekt ist die Feststellung, dass man als Mensch bzw. als Kind in ein System hineingeboren wird, an dessen Errichtung man selbst nicht teilgenommen hat. Daraus folgt, dass gerade dieses System oder diese Staatsordnung einem als „fremder Wille“ erscheinen muss.⁶¹ Dieser Argumentationsvorgang weist Gemeinsamkeiten mit dem Historischen Materialismus auf, der selbiges für die Wirtschaftsordnung behauptet. Kelsen schließt daraus, dass für den in ein bestehendes System geborenen Menschen nur die Veränderung und Abänderung des Systems in Frage kommt, wenn er die im System vorherrschenden Überzeugungen nicht teilt und seine politische Freiheit verwirklichen will. Nur so kann der in eine Gesellschaft geborene Mensch versuchen, sein Ideal der politischen

⁵⁸ vgl. Kelsen, Hans (1981): a.a.O., S. 53

⁵⁹ Kelsen, Hans (1920): a.a.O., S. 12

⁶⁰ vgl. Kelsen, Hans (1981): a.a.O., S. 28

⁶¹ vgl. Kelsen, Hans (1920): a.a.O., S. 8

Freiheit zu erlangen, in dem er in den freien Wettbewerb der Überzeugungen eintritt. Deshalb sieht Kelsen im „Prinzip der absoluten (und nicht das der qualifizierten) Majorität die relativ größte Annäherung an die Idee der Freiheit.“⁶² Denn absolute Mehrheitsbeschlüsse sind für Minoritäten die zur Majorität werden leichter abzuändern, als Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit. Aus relativistischer Sicht bedeutet dies, dass Überzeugungen die sich im Wettbewerb durchsetzen in ihrer Umsetzung vor geringere Hürden möglicher VorgängerInnen gestellt werden.

Wichtig zu erwähnen ist, dass für Kelsen die Gesellschaft oder das „Volk“ keine einheitliche homogene Entität ist. Er begreift es aus soziologischer Sicht als „Bündel von Gruppen“ die sich hinsichtlich nationaler, religiöser, moralischer und wirtschaftlicher Faktoren stark unterscheiden. Darauf aufbauend entwickelt er nun seine Demokratietheorie, welche eben die Vielheit der Gruppen im Volk und nicht die Einheit des „Volkes“ vor Augen hat.⁶³

Für Kelsen kommt gerade in der Erzeugung der Gesetze durch die Legislative eine relativistische Komponente zum Ausdruck. Würden nämlich erlassene Gesetze, mit welcher Mehrheit sie auch immer beschlossen werden, absolute Werte und somit absolute Gültigkeit, d.h. zu jeder Zeit an jedem Ort und in jeder Gesellschaftsform, besitzen, müssten sie nicht mehr novelliert und reformiert werden.⁶⁴ Die Realität zeigt aber, dass Gesetze sehr oft und notwendigerweise novelliert und reformiert werden, und das nicht selten unter der Mitwirkung von Parteien, die diese Gesetze einst verabschiedet haben. Gesetze haben also keine absolute Gültigkeit, sondern nur eine relative, für die Zeit und den Ort ihrer Geltung.

Relativismus und politischer Relativismus sind ein Ausdruck für die Ablehnung des Absolutismus und seiner VerfechterInnen. Gerade die Berufung der AbsolutistInnen auf Gottesgnadentum und andere metaphysische Legitimationsfiktionen müssen von einem relativistischen Standpunkt aus abgelehnt werden.

„Der metaphysisch-absolutistischen Weltanschauung ist eine autokratische, der kritisch-relativistischen die demokratische Haltung zugeordnet.“⁶⁵

⁶² Kelsen, Hans (1981): a.a.O., S. 9

⁶³ vgl. Kelsen, Hans (1920): a.a.O., S. 26

⁶⁴ vgl. Hans Kelsen (1981): a.a.O., S. 58

⁶⁵ vgl. ebd., S. 101

3.1. Demokratie und Relativismus

Kelsen sieht den Kompromiss als eines der wesentlichen Merkmale der Demokratie. Ein Kompromiss bedeutet für ihn, die Gemeinsamkeiten in den Vordergrund zu stellen und die Differenzen in den Hintergrund um einen Tausch bzw. einen Vertrag zu Stande zu bringen. Jeder Vertrag ist laut Kelsen ein Kompromiss zweier oder mehrerer Parteien, die sich eben „vertragen“ wollen.⁶⁶ Wenn alle am Kompromiss beteiligten Parteien sich der Relativität ihrer Überzeugungen bewusst wären und somit auch in der Lage wären, die Kontextualität der Position der Anderen als Außenstehender nachzuvollziehen, könnte dies zu gefassteren und emotional weniger aufgeladenen Verhandlungen beitragen, die somit weniger schnell eskalieren und das gemeinsame Ziel gefährden würden.

Ein wichtiges Merkmal der Demokratie ist für Kelsen die Proportionalität, weil dadurch einigermaßen sichergestellt wird, dass möglichst viele politische Überzeugungen in den demokratischen Institutionen partizipieren können. Dies trifft für den österreichischen Nationalrat zu, der all jene Parteien versammelt, die bei den Nationalratswahlen den Stimmenanteil von 4% der gesamten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen konnten. Sollten alle Überzeugungen vertreten sein, müssten alle Wahlberechtigten im Parlament sitzen, oder zumindest so viele wie es Zusammenschlüsse an Überzeugungen – Parteien - gibt. Da dies jedoch in einem modernen Flächenstaat nicht möglich ist, werden Hürden eingezogen. Sie beugen einer Zersplitterung der Parteienlandschaft vor. Rein theoretisch ergibt sich somit die höchstmögliche Anzahl von 25 Parteien, die alle 4% auf sich vereinen müssten. Um also den Zugang für möglichst viele Überzeugungen und die Verhinderung der Zersplitterung der Parteienlandschaft zu gewährleisten, bedient man sich aus Gründen der Notwendigkeit einer Hürde von 4% der gültigen abgegebenen Stimmen.

Je mehr Mandate im Verhältnis zu den abgegebenen Stimmen zu vergeben sind, desto besser sieht Kelsen das Prinzip der Proportionalität verwirklicht.⁶⁷ Wer in der Diskussion um die Verkleinerung des Nationalrates eine solche fordert, dürfte somit in diesem Punkt nicht im Einklang mit der Demokratietheorie von Hans Kelsen stehen. Auch die Verlängerung der Gesetzgebungsperioden von 4 auf 5 Jahre kommt in einer Zeit der ständigen gesellschaftlichen Veränderung einer Versteifung des politischen Systems nah.

⁶⁶ vgl. ebd., S. 57

⁶⁷ vgl. ebd., S. 60

Überzeugungen unterliegen auch dem jeweiligen Kontext, der sich jedoch recht schnell wandeln kann.

Stellt man ein Rechenbeispiel an und betrachtet die mögliche Teilnahme an Nationalratswahlen von StaatsbürgerInnen mit einer durchschnittlichen Lebenserwartung von angenommenen 80 Jahren, so nehmen diese StaatsbürgerInnen bei periodischen Wahlen alle vier Jahre 15,5-mal an Wahlen zum österreichischen Nationalrat teil. Bei periodischen Wahlen alle fünf Jahre 12,4-mal. Dies bedeutet somit, dass einem/einer StaatsbürgerIn somit durchschnittlich 3,1 Nationalratswahlen weniger im Leben zur Verfügung stehen. Die Verlängerung der Gesetzgebungsperioden bedeutet somit eine Einschränkung der Möglichkeit für die Minderheit zur Mehrheit zu werden. Dies scheint jedoch mit dem politischen Relativismus und der Forderung nach maximaler politischer Freiheit im Rahmen eines demokratischen Systems nicht vereinbar zu sein.

Kelsen ist also ein Anhänger der Proportionalität und somit des Verhältniswahlrechts. Das Mehrheitswahlrecht lehnt er ab. Man kann hier mit seinen Worten sagen, dass eben vom „Sein“ nicht auf das „Sollen“ zu schließen ist. Denn während das Verhältniswahlrecht möglichst genau die Mandate nach den Wahlergebnissen besetzt – das „Sein“ also abzubilden versucht -, erfolgt im Mehrheitswahlrecht eine Verstärkung der relativen Mehrheit („sein“) zur – im Extremfall - absoluten Mehrheit („sollen“). Die Input-Legitimität der Wahl wird im Mehrheitswahlrecht zu Gunsten der Output-Legitimität verändert. Wer aber die politische Freiheit der Individuen als oberstes Ziel der Demokratie sieht, entscheidet sich - wie Kelsen - für die Input-Legitimität.

Die politischen Parteien haben bei Kelsen eine sehr wichtige Aufgabe in der Demokratie, ja Demokratie ist bei ihm ohne Parteien nicht denkbar, da die Demokratie geradezu auf den politischen Parteien beruhe.⁶⁸

„Daß das isolierte Individuum politisch überhaupt keine reale Existenz hat, da es keinen wirklichen Einfluß auf die Staatswillensbildung gewinnen kann, daß also Demokratie ernstlich nur möglich ist, wenn sich die Individuen zum Zwecke der Beeinflussung des Gemeinschaftswillens unter dem Gesichtspunkt der verschiedenen Ziele zu Gemeinschaften integrieren, so daß sich zwischen das Individuum und den Staat jene Kollektivgebilde

⁶⁸ vgl. ebd., S. 19

einschieben, die als politische Parteien die gleich gerichteten Willen der Einzelnen zusammenfassen: das ist offenkundig.“⁶⁹

Kelsen fordert eine verfassungsmäßige Verankerung der politischen Parteien, da sie unverzichtbar sind für die politische Willensbildung und nur durch sie die einzelnen Willen bzw. politischen Überzeugungen aggregiert, artikuliert und umgesetzt werden können. Zusätzlich würde durch die Demokratisierung der Parteien eine demokratische Beteiligung der BürgerInnen von der Basis bis zur Spitze ermöglicht.⁷⁰

Da es in der Politik um die Umsetzung von Willen und Überzeugungen geht, zieht Kelsen die Parteien als Vereinigungen der politischen Interessen und Überzeugungen den sogenannten „politischen Führern“ vor. Denn die Demokratie sei das Ideal der Führerlosigkeit.⁷¹ Auch hier wird wieder Kelsens demokratisches Verständnis aus der Idee der Freiheit ersichtlich. Er bevorzugt die Partizipation der Menschen in den Parteien gegenüber der möglichen Effektivität eines „politischen Führers“. Kelsen erkennt zwar auch, dass es in der Demokratie „politische Führer“ gibt, diese sind jedoch nur „relative politische Führer“ für eine gesetzlich geregelte Zeit, haben beschränkte und nicht absolute Befugnisse, sie unterliegen den selben Gesetzen wie alle anderen BürgerInnen und müssen Kritik an ihrer Person hinnehmen.⁷²

3.2. Reine Rechtslehre und Rechtspositivismus im Lichte des Relativismus

Man könnte sagen, für Kelsen ist das Ideal strenger, wissenschaftlich genauer und möglichst apolitischer Rechtswissenschaft und Rechtsprechung ein Instrument, welches durch seine strikte Vorgehensweise möglichst wenig politische Spielräume schaffen will, um den Willen des Gesetzgebers nicht zu verfälschen oder zu verändern und um alle weltanschaulichen Überzeugungen gleichermaßen zu behandeln. Kelsens Rechtspositivismus dient also in gewisser Weise seinem Konzept des politischen Relativismus, welches er als den eigentlichen Sinn der Demokratie versteht.

⁶⁹ ebd., S. 20

⁷⁰ vgl. ebd., S. 23

⁷¹ vgl. ebd., S. 79

⁷² vgl. ebd., S. 87

Das Ideal des Rechtspositivismus von Kelsen ist nachvollziehbar und kann als Zielvorgabe durchaus wünschenswert sein. Es ist zu hinterfragen, ob Rechtspositivismus und die damit einhergehende Forderung nach objektiver Erkenntnis aus dem Recht möglich sind. Was gemeint ist, ist die Frage, ob nicht jedes Individuum durch seine jeweils eigene Sozialisierung und die damit einhergehenden moralischen und weltanschaulichen Vorstellungen zwangsläufig in gewisser Weise von anderen Individuen abweicht und „Objektivität“ dadurch zwangsläufig immer eine subjektive Note haben muss? Der wissenschaftlichen und transparenten Betrachtung von Rechtserkenntnissen wäre also auch gedient, wenn man die Standpunkte der Rechtserkennenden offenlegt. Damit wäre die intersubjektive Nachvollziehbarkeit gegeben, ohne auf der Prämissen der Objektivität zu verharren, welche zwar dem politischen Relativismus dienlich sein kann, aber nicht mit dem theoretischen Konzept desselben vereinbar scheint.

„In der neueren wissenschaftstheoretischen Diskussion hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass das Ziel "wertfreier" Erkenntnis speziell in den Sozialwissenschaften eine Utopie ist, die ihrerseits - bewusst oder unbewusst - im Dienste bestimmter Wertungen steht. Worauf es ankommt, ist nicht die Verbannung von wertungsgebundenen und wertenden Erwägungen aus dem Bereich der Wissenschaft, sondern deren Sichtbarmachung und kritisch-rationale Kontrolle.“⁷³

Denn der Weg zur Erkenntnis bzw. der Ausgangspunkt des Suchenden nach Erkenntnis bleibt ja derselbe Kontext, auf den die Erkenntnis bezogen wird. Was sich ändert ist der Untersuchungsgegenstand, nicht aber die Individuen und deren kulturelle und soziale Verortung. Auch können Überzeugungsfragen nicht auf wahr oder falsch überprüft werden.

Fragen nach der „Realität“, „Tatsachen“ oder „Fakten“ haben ihren Bezugspunkt in der materiellen Welt, die von allen Menschen die in ihr Leben jedoch je nach deren Sozialisierung anders wahrgenommen wird. Allerdings kann hier die intersubjektive Wahrnehmung der Existenz von „Realitäten“ nicht geleugnet werden. Es besteht jedoch je nach Kontext eine andere Interpretation dieser „Realitäten“.

Inwiefern ist nun die „Reine Rechtslehre“ bei Kelsen mit seinem politischen Relativismus in Beziehung zu setzen? Gerade die Aussage, dass der Staat mit dem Recht und der Verfassung

⁷³ Funk, Bernd-Christian (2011): Einführung in das österreichische Verfassungsrecht, Graz, S. 32

identisch sei, bringt eine starke Akzentuierung auf das Recht bei Kelsen zum Ausdruck.⁷⁴ Kelsens „Reine Rechtslehre“ fordert dazu auf, dass sich die Rechtswissenschaft ausschließlich mit dem positiven Recht befassen solle und dass dabei keine politischen oder wertenden Einflüsse Eingang finden sollen.

„Hans Kelsen hatte damit vor allem zum Ziel, die Rechtswissenschaft zu entideologisieren, in die Gesellschaft zurückzuholen, Recht und Staat nicht als natur- oder gar gottgegeben und somit unveränderlich anzusehen, sondern als „Menschenwerk“.“⁷⁵

Daraus kann man aber nicht schließen, dass Kelsen Recht als unpolitisch erfasst:

„Kelsen konzipiert Recht daher keineswegs als politikfrei oder gar als unpolitisch, sondern aus dem Politischen herauswachsend und auf das Politische gerichtet. Dementsprechend werden die politischen Implikationen und Imprägnierungen des Rechts von der Reinen Rechtslehre nicht ausgeblendet. Zugespitzt lässt sich sogar formulieren, dass das genaue Gegenteil der Fall ist. Keine andere Konzeption von Recht dürfte die politischen Momente der Rechtserzeugung exakter identifiziert und analysiert und ihnen breiteren Raum eingeräumt haben als die Reine Rechtslehre.“⁷⁶

Deshalb, so argumentiert Jestaedt, werden die AnhängerInnen Kelsens die Ansicht vertreten, dass in der Rechtsanwendung die Möglichkeit zu politischer Gestaltung und Konkretisierung des Rechts besteht und somit politische Momente im Recht aufdecken, um eine Trennung von Recht und Politik zu ermöglichen. Jestaedt sieht darin eine Verteidigung des Politischen durch die Reine Rechtslehre.⁷⁷

Da Kelsen Staat und Recht synonym setzt, gelangt er auch zu einem anderen Begriff von StaatsbürgerInnen. Für ihn sollen all jene Menschen BürgerInnen eines Staates sein, die seinem Recht unterliegen.

⁷⁴ vgl. van Ooyen, Robert C. (2009): Staat und pluralistische Gesellschaft bei Kelsen, in: Tamara Ehs (Hg.): Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung, Baden-Baden, S. 29

⁷⁵ Ehs, Tamara (2009): Vorwort, in: Tamara Ehs (Hg.): Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung, Baden-Baden, S. 11

⁷⁶ Jestaedt, Matthias (2011): Was die Reine Rechtslehre nicht leistet - Anspruch und Horizont einer beschränkten Theorie, in: Zeitschrift für Öffentliches Recht, 201–213.

Internet: <https://springerlink3.metapress.com/content/71838g08400h6831/resource-secured/?target=fulltext.pdf&sid=zlbljmrulmenb5ronotdgblij&sh=www.springerlink.com>, S. 206

⁷⁷ vgl. ebd., S. 207

„Das heißt: Bürgerschaft ist Rechtsgenossenschaft. Hieraus folgte auch - zumindest für demokratisch verfasste Staaten - automatisch das generelle Wahlrecht für „Ausländer“ infolge dauerhaften Aufenthalts auf dem Gebiet eines Staates.“⁷⁸

Er kommt so zu einem für seine Zeit bahnbrechenden Verständnis von Staatsbürgertum, welches es auch AusländerInnen erlaubt, in jenem Staat politische Rechte wahrzunehmen, in dem sie leben. Es kommt für Kelsen also nicht auf Geburt, Ethnie, Kultur etc. an, sondern auf die Gemeinschaft unter dem Rechte. Diese Erkenntnis ist von großer Bedeutung für eine mögliche weitere europäische Integration. Würde man nämlich Kelsens Bürgerbegriff folgen, könnten die Verfassungsgerichte, besonders das deutsche, nicht mit einer Einschränkung der Volkssouveränität gegen eine weitere Europäische Integration argumentieren. So könnte ein gemeinsames europäisches Staatswesen geschaffen werden, welches sich über die Gemeinschaft der Menschen unter dem europäischen Recht definiert, und nicht über die Vielfalt der Völker und deren Souveränitäten.

„Besonders für postnational(istisch)e politische Gemeinwesen wie die Europäische Union, die aus einem territorialen Politikverständnis ausbricht, wäre dieser Kelsensche Voks begriff ebenso relevant wie radikal.“⁷⁹

3.3. Die Grundnorm als Präambelersatz

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist wichtig zu erwähnen, dass Kelsen sich explizit gegen die Verankerung einer Präambel und anderer vermeintlich ideologischer oder wertender Inhalte in der Verfassung ausgesprochen hat. Dies hätte nämlich zur Folge, dass die festgeschriebene Ideologie oder Wertegemeinschaft gegenüber den anderen in der Gesellschaft bevorzugt würde. Es wäre somit keine Verfassung, die einen freien gleichen politischen Wettbewerb der Überzeugungen sicherstellen könnte und somit auch keine relativistische Verfassung und Demokratie.

„Die Entscheidung des Jahres 1920, auf eine Präambel zu verzichten, scheint demnach ebenso politischer wie auch - zumindest von Kelsens Seite - rechtstheoretischer Natur gewesen zu sein.“⁸⁰

⁷⁸ van Ooyen, Robert C. (2009): a.a.O., S. 38

⁷⁹ Ehs, Tamara (2009): Kelsens normativer Voks begriff nach Rousseau und Kant, in: Tamara Ehs (Hg.): Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung, Baden-Baden, S. 155

In jedweder Form von außerstaatlicher oder -rechtlicher Herleitung und Legitimation des Rechts liege eine Gefahr für Politik und Recht.⁸¹ Deshalb entwickelte Hans Kelsen sein theoretisches Konzept der „Grundnorm“. Diese Fiktion oder dieses Postulat besagt im Grunde nichts anderes, als dass sich ein Sollen immer nur aus einem Sollen ableiten lässt und sich die Verfassung demnach auf ein übergeordnetes Sollen – die Grundnorm bei Kelsen – berufen muss.

Dabei ist die wesentliche Aussage der Grundnorm jene, dass sich die BürgerInnen – die Normunterworfenen – so verhalten sollen, wie die Verfassung dies festschreibt. Deshalb ist die Grundnorm als ein „rechtspositivistischer Präambelersatz“ zu sehen, der die positive Rechtsordnung legitimiert, jedoch unter Verzicht auf ideologische oder übernatürliche, naturrechtliche Argumentationen.⁸²

„Wenn einerseits der Geltungsgrund des positiven Gesetzes nicht ontologisch begründet werden kann, andererseits ein infiniter Regress droht, ergibt sich der Ausweg: Die positive Rechtsordnung gilt, weil die Grundnorm ihre Geltung bloß postuliert - andernfalls müsste man sich nach Kelsen in Ermangelung einer erkenntnistheoretisch „sauberen“, das heißt Sein und Sollen trennenden wissenschaftlichen Begründung, überhaupt von der Vorstellung verabschieden, dass es Recht geben könne.“⁸³

Die Grundnorm, die von vielen selbst als absolut, da postuliert, aufgefasst wird, dient in Kelsens Intention nicht einer Verselbständigung des positiven Rechts. Sie soll vielmehr als Instrument und Fiktion erfasst werden, die es Kelsens rechtsphilosophischem Verständnis erlaubt, einen politischen Relativismus annähernd zu verwirklichen. Denn seiner Ansicht nach haben alle politischen Überzeugungen nur dann die gleichen Chancen in der Demokratie, wenn das Recht, das sie bestimmt, das Verfassungsrecht, möglichst frei ist von ideologischen und wertenden Inhalten.

⁸⁰ Moser, Moritz (2009): Nicht jedem Anfangwohnt ein Zauber inne. vom B-VG 1920 zur gegenwärtigen Präambeldiskussion, in: Tamara Ehs (Hg.): Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung, Baden-Baden, S. 197

⁸¹ vgl. ebd., S. 200

⁸² vgl. ebd., S. 202

⁸³ van Ooyen, Robert C. (2009): a.a.O., S. 29

3.4. Konstruktivistische Elemente bei Hans Kelsen

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass zwischen Relativismus und Konstruktivismus Gemeinsamkeiten bestehen bzw. dass der Konstruktivismus aufgrund der zeitlichen Entstehung möglicherweise vom Relativismus beeinflusst wurde. Diese Beziehung wurde in einem vorangegangenen Kapitel bereits dargestellt. Es bleibt festzuhalten, dass der Relativismus konstruktivistische Züge hat und somit auch jene Ideen der relativistischen TheoretikerInnen. Somit kann die für viele wahrscheinlich provokante These aufgestellt werden, dass Hans Kelsen in Ansätzen konstruktivistisch dachte.

Ein konstruktivistischer Aspekt ist, dass Kelsen keine Möglichkeit einer exakten Übereinstimmung der Willen von RepräsentantInnen und Repräsentierten sieht, da das Wollen als psychische Funktion immer mit einem Menschen verbunden sei. Der Repräsentant kann zwar nach dem Willen des Repräsentierten handeln, es blieben jedoch zwei unterschiedliche Willen.⁸⁴ Allein schon deshalb kann es keinen über den Menschen stehenden „Volkswillen“ geben, da niemals alle Menschen denselben Willen haben können.

Eine wesentliche Frage ist, ob Kelsen den Rechtspositivismus als Ideal ansah oder ob er der Meinung war, dass sich, wo Menschen am Werk sind, tatsächlich Wertungen und Ideologien verhindern lassen? Denn er schreibt in einem Artikel aus seiner Zeit als Professor in Berkeley zum Thema „Absolutism and Relativism in Philosophy and Politics“ aus dem Jahre 1948:

"This view implies that the human subject of knowledge is- epistemologically -the creator of his world, a world which is constituted exclusively in and by his knowledge. Hence, freedom of the knowing subject is a fundamental prerequisite of the relativistic theory of knowledge. [...] This, of course, does not mean that the process of cognition has an arbitrary character. There are laws governing this process; but these laws originate in the human mind, the subject of knowledge being the autonomous law-giver. Philosophical absolutism, on the other hand, if consistent, must conceive of the subject of knowledge as completely determined by heteronomous laws immanent in objective reality, and as subjected to the absolute, especially if the absolute is imagined as a personal being and superhuman authority."⁸⁵

⁸⁴ vgl. Olechowski, Thomas (2009): Von der Ideologie zur Realität der Demokratie, in: Tamara Ehs (Hg.): Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung, Baden-Baden, S. 116

⁸⁵ Kelsen, Hans (1948): Absolutism and Relativism in Philosophy and Politics, in: The American Political Science Review, Vol. 42(5), 906–914. Internet: <http://www.jstor.org/stable/1950135>, S. 907

Kelsen argumentierte also mit konstruktivistischen Thesen, weshalb es schwer vorstellbar scheint, dass er es für möglich hielt, Recht unabhängig vom beurteilenden Individuum zu sehen. Man könnte also die These entwickeln, dass Hans Kelsen Relativist, Konstruktivist und Positivist in einem war. Konstruktivismus war möglicherweise sein erkenntnistheoretischer Zugang, Relativismus seine philosophische Überzeugung und Positivismus sein methodisches Ideal zur Verwirklichung des Rechts, als Ausdruck einer demokratischen und relativistischen Gesellschaft.

"There exists a very widely held opinion that democracy and relativism go together. Some of the people who hold that opinion go even further by asserting that the two are not only linked but linked inseparably. One of the most eminent scholars who thinks so is the well-known Austrian jurist, Professor Hans Kelsen."⁸⁶

3.5. Kritik am politischen Relativismus Hans Kelsens

De Visme Williamson kritisiert Kelsen in seinem Artikel „The Challenge of Political Relativism“, denn er ist der Ansicht, dass gerade die US-amerikanische „Declaration of Independence“, die sich sehr stark auf naturrechtliche Rechte des Menschen beruft, von relativistischen Vertretern nicht verabschiedet werden hätte können.⁸⁷ Was Williamson nicht berücksichtigt ist, dass Relativismus nicht bedeutet eigene Standpunkte aufzugeben und keine Partei zu ergreifen, sondern den eigenen Wahrheitsanspruch der Überzeugungen ebenso zu hinterfragen wie den Wahrheitsanspruch anderer Überzeugungen. Der Relativismus ist im Stande, die Demokratie und die BürgerInnenrechte philosophisch zu begründen, bedarf zu seiner Durchsetzung aber die demokratische Mehrheit der Menschen. Relativistische Menschen wären demnach sehr wohl im Stande gewesen, Dokumente wie die „Declaration of Independence“ oder die „Menschenrechte“ der französischen Revolution inhaltlich zu verabschieden, sie hätten dazu nur einen Konsens unter den Menschen gebraucht und keine metaphysisch naturrechtliche Herleitung.

De Visme Williamson folgt in seiner naturrechtlichen Argumentation John Locke und verweist auf die vielen herausragenden DemokratietheoretikerInnen, die feste ideologische

⁸⁶ Visme Williamson, Rene de (1947): a.a.O., S.149

⁸⁷ vgl. ebd., S. 161

Standpunkte hatten und keine RelativistInnen waren.⁸⁸ Während de Visme Williamson John Stuart Mill ebenso als großen Philosophen über die Freiheit würdigt, verneint er, dass dieser Relativist sein könnte. Dies wird allerdings von Paul Feyerabend zumindest durch seinen starken und positiven Bezug angedeutet. Es bleibt festzuhalten, dass all die großen DemokratietheoretikerInnen, die sich auf das Naturrecht bezogen haben, für ihre Zeit und für die heutige Zeit große praktische und theoretische Verdienste haben. Sie besitzen jedoch ebenfalls keinen Anspruch auf absolute Wahrheit, ebenso wenig wie alle RelativistInnen. Deshalb ist dieser, gegen den politischen Relativismus gerichtete Kritikpunkt, mit relativistischen Argumenten zu widerlegen. Aber auch jegliche Art von Weiterentwicklung und Fortschritt auf dem Felde der Demokratietheorie würde mit der Argumentation von de Visme Williamson abgewürgt und wäre somit eine absolutistische und keine demokratische Vorgehensweise.

3.6. Zusammenfassung

Es bleibt festzuhalten, dass der politische Relativismus, verbunden mit dem Wert der Freiheit, als das Wesensmerkmal der Demokratie, in Hans Kelsens Demokratietheorie ausgemacht werden kann. Er bezeichnete sich auch selbst als Relativisten, wie aus einer Fußnote in einem Beitrag zum Thema „Political Theory: Beyond Relativism in Political Theory“ im „The American Political Science Review“ aus dem Jahre 1947 hervorgeht.⁸⁹ Der politische Relativismus ist für ihn die Grundlage für den freien Wettbewerb der Überzeugungen in der Demokratie und für den Schutz der Minderheit durch Bürger- und Menschenrechte. Gerade die friedliche Akzeptanz und Koexistenz von Mehrheit und Minderheit sind charakteristisch für die Demokratie. Das theoretische Konzept des politischen Relativismus ist ein theoretischer, philosophischer, moralischer und politischer Versuch von Hans Kelsen, die Demokratie zu begründen, sie zu verteidigen und zu rechtfertigen. Er stellt den politischen Relativismus bewusst dem politischen Absolutismus gegenüber und versucht so, den politischen Absolutismus zu dekonstruieren, was ihm auch überzeugend gelingt. Politischer Relativismus bei Kelsen bedeutet nicht politische Beliebigkeit, sondern Verständnis für das politische Gegenüber, welches auf der Tatsache beruht, dass keine absoluten Werte existieren.

⁸⁸ vgl. ebd., S. 162

⁸⁹ vgl. Brecht, Arnold (1947): Political Theory: Beyond Relativism in Political Theory, in: The American Political Science Review, Vol. 41(3), 470–488. Internet: <http://www.jstor.org/stable/1950443>, S. 471

4. Politischer Relativismus bei Gustav Radbruch

Gustav Radbruch war einer der bedeutendsten Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts. Zu seinen wohl wichtigsten Leistungen zählt die rechtsphilosophische Betrachtung des Rechts nach der Rechtsidee der Gerechtigkeit. Sein wichtigstes Werk nannte er „Rechtsphilosophie“, welches 1932 zum ersten Mal aufgelegt wurde. Radbruch kam am 21. November 1878 in Lübeck zur Welt. In München, Leipzig und Berlin studierte er Rechtswissenschaften, promovierte in Berlin 1902 und habilitierte sich 1903 in Heidelberg.⁹⁰ Radbruch war weiterhin als Wissenschaftler tätig, übte jedoch auch politische Funktionen aus.

„1919 der SPD beigetreten, war er von 1920 bis 1924 Mitglied des Deutschen Reichstags und während dieser Zeit zweimal Reichsminister der Justiz (von Oktober 1921 bis November 1922 im Kabinett Wirth und vom August bis November 1923 im ersten und zweiten Kabinett Stresemann).“⁹¹

Radbruch war viel stärker politisch engagiert als andere vergleichbare Rechtsphilosophen wie beispielsweise Hans Kelsen, der zwar immer in einem gewissen Naheverhältnis zur Österreichischen Sozialdemokratie gestanden hatte, sich jedoch nie, wie Radbruch, der Sozialdemokratie als Parteimitglied anschloss. Für Kelsen war die Trennung seiner Tätigkeit als Wissenschaftler von seinen politischen Überzeugungen sehr wichtig. Radbruch durfte für sich hier einen anderen Weg gefunden haben, der es ihm ermöglichte politisch aktiv und als Wissenschaftler erfolgreich zu sein. Folgendes Zitat zeigt, dass er denselben politischen Kampf auf zwei Ebenen gefochten hat:

„Ist Rechtsphilosophie einerseits der politische Parteienkampf, in die Sphäre des Geistes transponiert, so stellt sich andererseits der politische Parteienkampf zugleich als eine großartige rechtsphilosophische Diskussion dar. Alle großen politischen Wandlungen waren von der Rechtsphilosophie vorbereitet oder begleitet.“⁹²

Radbruch wurde am 8. Mai 1933 nach der Übernahme der Macht durch die Nationalsozialisten aufgrund seiner früheren politischen Tätigkeit aus seiner wissenschaftlichen Tätigkeit entlassen, blieb jedoch in Deutschland und publizierte im

⁹⁰ vgl. Radbruch, Gustav; Dreier, Ralf (1999): Rechtsphilosophie, Heidelberg, S. 235

⁹¹ ebd., S. 235

⁹² ebd., S. 15

Ausland.⁹³ 1945 konnte er seine Lehrtätigkeit in Heidelberg wieder aufnehmen, er war jedoch in keinem guten gesundheitlichen Zustand. Nach dem Krieg hatte er noch wesentlich zur Nachkriegsentwicklung der Rechtswissenschaft beigetragen. Van Ooyen spricht davon, dass Radbruchs Leistungen im Bereich der Demokratietheorie, die untrennbar mit seinem Konzept des Relativismus verbunden ist, durch seine großartigen rechtsphilosophischen Leistungen überschattet wurden.⁹⁴ Gustav Radbruch starb am 23. November 1949 im Alter von 71 Jahren in Heidelberg.⁹⁵

Radbruch orientierte sich in seiner Rechtsphilosophie sehr stark an Immanuel Kant und gilt deswegen als „Neukantianer“. Den Neukantianismus und die Überlegungen von Kant zeichnet unter anderem aus, dass sie zwischen „sein“ und „sollen“ unterscheiden. Das heißt, sie sagen, dass daraus, dass etwas ist, nicht gefolgert werden kann, dass etwas sein soll.⁹⁶ Die Unterscheidung zwischen sein und sollen ist eine wichtige Gemeinsamkeit von Radbruch mit Kelsen. Wichtig für diese Arbeit ist, dass Radbruch auch ein Relativist war. Er vertrat einen Wertrelativismus nach Max Weber, welcher grob gesagt die Ansicht vertritt, dass Werte und Werturteile durch ihren historisch-gesellschaftlichen Kontext bedingt sind.⁹⁷

Radbruch bezieht sich schon im Vorwort zu seinem Werk der „Rechtsphilosophie“ auf den Relativismus. Die folgende Stelle ist eine der Schlüsselstellen für ein Verständnis seiner relativistischen Position. Er bringt dabei zum Ausdruck, dass für ihn der Relativismus noch bedeutender geworden ist, als bei seiner ersten Auflage der „Rechtsphilosophie“.

„Denn der Relativismus ist die gedankliche Voraussetzung der Demokratie: sie lehnt es ab, sich mit einer bestimmten politischen Auffassung zu identifizieren, ist vielmehr bereit, jeder politischen Auffassung, die sich die Mehrheit verschaffen konnte, die Führung im Staate zu überlassen, weil sie ein eindeutiges Kriterium für die Richtigkeit politischer Anschauungen nicht kennt, die Möglichkeit eines Standpunktes über den Parteien nicht anerkennt.“⁹⁸

Radbruch vertritt hier nicht nur einen impliziten Politikbegriff sondern führt explizit die Politik und die Bedeutung des Relativismus für Politik und Demokratie an. Gerade die

⁹³ vgl. ebd., S. 236

⁹⁴ vgl. van Ooyen, Robert C. (2010): Realistische Demokratietheorie bei Gustav Radbruch und Richard Thoma im Kontext von Relativismus und Positivismus, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Franz Steiner Verlag, Stuttgart, S. 420

⁹⁵ Radbruch, Gustav; Dreier, Ralf (1999): a.a.O., S. 236

⁹⁶ vgl. ebd., S. 237

⁹⁷ vgl. ebd., S. 238

⁹⁸ ebd., S. 4

Bedeutung des Relativismus als „gedankliche Voraussetzung der Demokratie“ zeigt den Stellenwert dieses Konzepts bei Radbruch. Er spricht aus, dass es keine richtigen oder falschen politischen Standpunkte gibt und dass deshalb alle politischen Auffassungen gleichermaßen geachtet werden müssen. Seine Bemerkung weist aber auch auf die wichtige Funktion der friedlichen Machtübergabe durch Überlassung der Führung im Staate nach erlangen der Mehrheit durch eine politische Partei hin. Im Sinne des Relativismus ist auch seine Feststellung, dass es keine Standpunkte über den Parteien geben kann. Dieser Absatz in seinem Vorwort ist deshalb so interessant für den politischen Relativismus, weil Radbruch ganz explizit und bewusst politische, demokratische und philosophische Aspekte zusammenführt. Auch wenn er nicht, wie Kelsen, den Begriff des politischen Relativismus verwendet, vertritt er einen solchen.

„Der Relativismus mit seiner Lehre, daß keine politische Auffassung beweisbar, keine widerlegbar ist, ist geeignet, jener bei uns in politischen Kämpfen üblichen Selbstgerechtigkeit entgegenzuwirken, die beim Gegner nur Torheit oder Böswilligkeit sehen will: ist keine Parteiauffassung beweisbar, so ist jede Auffassung vom Standpunkt einer entgegengesetzten zu bekämpfen; ist aber auch keine widerlegbar, so ist jede auch vom Standpunkte der gegnerischen zu achten. So lehrt der Relativismus zugleich Entschiedenheit der eigenen und Gerechtigkeit gegen die fremde Stellungnahme.“⁹⁹

Radbruch sieht im Relativismus eine Möglichkeit zur Deeskalation des politischen Wettkampfes, dem er bisweilen Selbstgerechtigkeit der einzelnen Parteien zuschreibt und deren gegenseitige Unterstellungen von Torheit und Böswilligkeit er artikuliert. Denn nur wenn man seine eigene Position nicht als Wahrheit auffasst, also nicht für unumstößlich hält und sich selbst und seine Überzeugungen nicht zu ernst nimmt, kann die gegnerische Meinung respektiert und der Weg einer gemeinsamen politischen Lösung beschritten werden. Ein Kompromiss ist demnach ein ausgleichender, relativierender Standpunkt zwischen zwei gegensätzlichen Standpunkten. Er setzt den eigenen Standpunkt in Bezug zu einem anderen und ermöglicht so einen Standpunkt der „relativ“ am nächsten ist zu den beiden entgegengesetzten Standpunkten. Das bedeutet nicht, den eigenen Standpunkt aufzugeben, denn er ist ein wesentlicher Bezugspunkt für das Zustandekommen des Kompromisses. Es bedeutet viel mehr zu akzeptieren, dass die eigene Überzeugung von anderen Überzeugungen auch als gegensätzlich wahrgenommen und relativiert wird.

⁹⁹ ebd., S. 4

Interessant und typisch für Radbruch ist, dass er, seiner Rechtsphilosophie folgend, den Begriff der Gerechtigkeit in Bezug zum Relativismus setzt. Denn er fordert Gerechtigkeit gegenüber der fremden Stellungnahme. Inwiefern diese Gerechtigkeit definiert ist, bleibt offen. Gemeint dürfte jedoch sein, dass alle Überzeugungen und Parteien gleiche Chancen haben sollen und dass alle Maßstäbe, die man für seine eigene Überzeugung geltend macht, auch für andere gelten sollen und umgekehrt.

Aus der Vielfalt der politischen und moralischen Überzeugungen begreift Radbruch die Notwendigkeit, die Ordnung der Gesellschaft und des Zusammenlebens nicht den Einzelnen zu übertragen, da ansonsten Chaos des Rechts herrschen würde, sondern eine überindividuelle Stelle zu schaffen, die das Recht erzeugt. Diese überindividuelle Stelle ist ein demokratisches System mit seinen Institutionen, die den Willen der Menschen und die notwendige Macht zur Rechtserzeugung und Durchsetzung am besten nach relativistischen Gesichtspunkten kombinieren kann.¹⁰⁰ Recht soll somit der Sicherstellung dienen, dass in einer Gesellschaft, unter einem gemeinsamen institutionellen Dach, möglichst viele politische Überzeugungen existieren können, die einer gemeinsamen Rechtsordnung unterliegen, um so möglichst wenigen Konflikten Raum für deren Entstehung zu lassen.

Radbruch spricht vom Relativismus als einer Methode:

„Die hier dargelegte Methode nennt sich Relativismus, weil sie die Richtigkeit jedes Werturteils nur in Beziehung zu einem bestimmten obersten Werturteil, nur im Rahmen einer bestimmten Wert- und Weltanschauung, nicht aber die Richtigkeit dieses Werturteils, dieser Wert- und Weltanschauung selbst festzustellen sich zur Aufgabe macht. [...] Er bedeutet Verzicht auf die wissenschaftliche Begründung letzter Stellungnahmen, nicht Verzicht auf die Stellungnahme selbst.“¹⁰¹

In derselben argumentativen Vorgehensweise wird die Relativität von moralischen Aussagen – Sollensätzen – dargelegt. Denn durch die Trennung von „sein“ und „sollen“, können Sollensätze immer nur durch Sollensätze begründet und bewiesen werden. Dies geht jedoch nur bis man zu letzten Sollensätzen gelangt, welche somit selbst unbeweisbar und wie Radbruch sagt „nicht der Erkenntnis, sondern des Bekennnisses fähig“ sind.¹⁰² Somit spricht

¹⁰⁰ vgl. ebd., S. 82

¹⁰¹ ebd., S. 17

¹⁰² vgl. ebd., S. 15

er aus, dass Wert- und Moralvorstellungen, da sie sich über Sollensätze ihre Welt zu Recht legen, bei unterschiedlichen Auffassungen einem Vergleich nicht zugänglich sind. Dabei behauptet Radbruch nicht, dass Wert- und Moralvorstellungen nicht durch Tatsachen verursacht werden können, sondern dass sie dadurch nicht begründet und gerechtfertigt werden können.¹⁰³

Als Relativist weiß Radbruch auch um die Relativität seiner eigenen Annahmen und jener vorherrschenden Wert- und Moralvorstellungen in denen er lebt. Denn er erkennt, dass auch sein rechtsphilosophisches Rechtsideal der „Gerechtigkeit“ und jedes andere Rechtsideal immer eines der bestimmten Umstände wie Zeit, Volk, soziologische und historische Verhältnisse entspringendes ist.¹⁰⁴ Gerade das Bewusstsein um die Kontextualität von Weltanschauungen, Idealen und Überzeugungen ist ein wesentliches Merkmal des Relativismus.

4.1. Gerechtigkeit als Rechtsideal

Für das weitere Verständnis seiner rechtsphilosophischen Überlegungen sollen einige weitere Aspekte diskutiert werden. Zuerst folgen einige grundsätzliche Überlegungen seines Zuganges zum Recht. So ist Radbruch der Ansicht, dass Recht Menschenwerk und somit Kulturercheinung ist. Das Recht ist somit auch von Menschen auch nur in wertender Hinsicht zu erfassen, da es ja selbst eine wertbezogene Tatsache darstellt.¹⁰⁵

Radbruch ist der Ansicht, dass nur die Moral die verpflichtende Kraft des Rechtes begründen kann. Dies deshalb, weil, wie gezeigt wurde, nur Sollensätze auch Sollenssätze begründen können. Eine Norm ohne moralischen Hintergrund wäre somit laut Radbruch ein „müssen“ und kein „sollen“.¹⁰⁶

¹⁰³ vgl. ebd., S. 15

¹⁰⁴ vgl. ebd., S. 13

¹⁰⁵ vgl. ebd., S. 12

¹⁰⁶ vgl. ebd., S. 47

„Recht ist die Wirklichkeit, die den Sinn hat, dem Rechtswerte, der Rechtsidee zu dienen. Der Rechtsbegriff ist also ausgerichtet an der Rechtsidee. Die Idee des Rechts kann nun keine andere sein als die Gerechtigkeit.“¹⁰⁷

Aus diesem Zusammenhang kann man also nur darauf schließen, dass die Rechtsidee nach Radbruch eine moralische sein muss, um ein Sollen zu begründen. Da die Rechtsidee eine moralische ist, ist auch sein Konzept der Gerechtigkeit als Rechtsidee gewissermaßen eine moralische Herleitung des Rechts. Der moralische Wert der Gerechtigkeit ist die Grundlage seiner Rechtsphilosophie. Für Radbruch ist die Idee der Gerechtigkeit eine absolute, die allgemeingültig ist.¹⁰⁸ Hier widerspricht er auf den ersten Blick einer relativistischen Position, nämlich der dogmatischen relativistischen Position. Wir haben aber festgestellt, dass gemäßigte, pragmatische oder partielle RelativistInnen den Relativismus einschränken können oder ihn nur für einen Teilbereich in Anspruch nehmen können. Radbruch scheint somit ein gemäßigter Relativist zu sein. Denn er proklamiert den Relativismus in erster Linie für einen seiner drei Bestandteile seiner Rechtsidee.

„Von den drei Bestandteilen der Rechtsidee gilt für die zweite, die Zweckmäßigkeit, die relativistische Selbstbescheidung. Die andern beiden aber, Gerechtigkeit wie Rechtssicherheit, stehen über den Gegensätzen der Rechts- und Staatsauffassungen, über dem Kampfe der Parteien.“¹⁰⁹

Seine Rechtsidee hat also drei Bestandteile: Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit. Diese stehen in einem Verhältnis zueinander, in denen manchmal das eine Moment und manchmal das andere überwiegen. Sie stehen teilweise in einem großen Widerspruch zueinander und können durch ihre Ausprägung in einem System dessen Ausrichtung mitbestimmen.

„Verschiedene Zeitalter werden freilich geneigt sein, auf das eine oder das andere Prinzip den entscheidenden Ton zu legen. So suchte der Polizeistaat das Prinzip der Zweckmäßigkeit zum alleinherrschenden zu machen und schob in den Machtspüren seiner Kabinettsjustiz Gerechtigkeit und Rechtssicherheit unbedenklich beiseite.“¹¹⁰

¹⁰⁷ ebd., S. 34

¹⁰⁸ vgl. ebd., S. 74

¹⁰⁹ ebd., S. 74

¹¹⁰ ebd., S. 77

Radbruch spricht dem Bestandteil der Gerechtigkeit eine übergeordnete Rolle zu. Denn die Gerechtigkeit sei zwar nicht das einzige, das „erschöpfende“ Rechtsprinzip, es sei aber seiner Ansicht nach für die Definition des Rechts am wesentlichsten, denn: „Recht ist die Wirklichkeit, die den Sinn hat, der Gerechtigkeit zu dienen.“¹¹¹

Wie schon erwähnt wurde, ist sich Radbruch seines Absolutheitsanspruches der Gerechtigkeit bewusst, sieht aber auch, dass Rechtsideen in Gesellschaften je nach Kontext relativ sind. Andererseits vertritt er eine relativistische Weltanschauung in der Sphäre der Zweckmäßigkeit und der politischen Auseinandersetzung. Das Verhältnis zum Relativismus bei Radbruch ist ein ziemlich komplexes, welches jedoch sicherlich gemäßigt ist.

Um zur Frage des „gesetzlichen Unrechts“ zukommen, muss man sich die beiden Bestandteile der Rechtsidee, die Rechtssicherheit und die Gerechtigkeit vor Augen führen. Radbruch geht zunächst davon aus, dass der Rechtssicherheit der Vorrang vor der Gerechtigkeit zu geben ist. Das heißt positives Recht soll auch dann gelten, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist. Doch dies gilt nicht unbeschränkt. Denn wenn das positive Recht in einem dermaßen unerträglichen Widerspruch mit der Idee der Gerechtigkeit steht, ist der Wert der Gerechtigkeit höher als jener der Rechtsicherheit und das ungerechte Recht muss weichen.¹¹²

Gerade diese rechtsphilosophische Betrachtung Radbruchs hat einen wesentlichen Verdienst daran, den Nationalsozialismus und andere Unrechtsregime als dem Grundgedanken des Rechts widerstrebende Regime beleuchten zu können, denn diese kennen keinen Zugang zur Gerechtigkeit im Recht.

„Der Rechtscharakter fehlt weiter allen jenen Gesetzen, die Menschen als Untermenschen behandelten und ihnen die Menschenrechte versagten. Ohne Rechtscharakter sind auch alle jene Strafdrohungen, die ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Schwere der Verbrechen, nur geleitet von momentanen Abschreckungsbedürfnissen, Straftaten verschiedenster Schwere mit der gleichen Strafe, häufig mit der Todesstrafe, bedrohten. Alles das sind nur Beispiele gesetzlichen Unrechts.“¹¹³

¹¹¹ ebd., S. 37

¹¹² vgl. ebd., S. 216

¹¹³ ebd., S. 217

Die Rechtsidee der Gerechtigkeit, der das positive Recht laut Radbruch zu dienen hat, muss also als Ideal und Grundlage für die Rechtserzeugung gelten. Gerechtigkeit wird zum Maßstab geltenden Rechts, wobei hier zu unterscheiden ist zwischen grundlegenden Verletzungen der Gerechtigkeit, wie sie beispielsweise im Nationalsozialismus begangen wurden, oder subjektiven Ungerechtigkeiten die keine fatalen Folgen für Freiheit, Leib und Leben zur Folge haben. Denn die Gerechtigkeit in ihrer schärfsten begrifflichen Fassung hat es und wird es, wie die Demokratie bei Rousseau¹¹⁴, nie geben. Sie dient jedoch als Ideal, nach dem es zu streben gilt, und dessen grundlegende Eigenschaften einem weitest gehenden Konsens zu unterliegen scheinen.

„Das Einzelgewissen wird und darf meistens einen Verstoß gegen das positive Recht als bedenklicher einschätzen als das Opfer der eigenen Rechtsüberzeugung, aber es kann „Schandgesetze“ geben, denen das Gewissen den Gehorsam verweigert.“¹¹⁵

Radbruch steht dementsprechend dem Positivismus skeptisch gegenüber. Er sieht den oft gehörten fatalen Ausspruch „Befehl ist Befehl“ und damit einhergehend „Gesetz ist Gesetz“, mit dem Verbrecher des Nationalsozialismus ihre Verbrechen rechtfertigten und die Verantwortung weitergeben wollten, als einen Ausdruck des positivistischen Rechtsdenkens, welches über viele Jahrzehnte vorherrschend war.¹¹⁶ Der Positivismus könne die Geltung des Rechts nicht begründen, er sei vielmehr der Ansicht, dass jenes Recht, das sich mittels Macht durchsetzt, schon deswegen dessen Geltung rechtfertige. Es fehlt Radbruch an der moralischen Komponente, denn nur aus der Moral, einem Wert der dem Gesetz innenwohnen soll, lässt sich ein Sollen und Gelten ableiten. Die reine Macht, die zum Gesetz wird, kann somit nur ein Müsselfeind sein, aber keine Rechtfertigung dieses Müsselfeinds.¹¹⁷

4.2. Radbruchs Verhältnis zum Konstruktivismus

Abschließend soll das Augenmerk noch auf zwei Bemerkungen gelegt werden, die Radbruch getätigkt hat. Diese beziehen sich auf die Frage, wie Wissen und Wertungen in uns zustande kommen. Zum einen äußert sich Radbruch sehr kritisch über die Wissenschaft und sagt, dass

¹¹⁴ vgl. Jean-Jacques Rousseau (1977): Vom Gesellschaftsvertrag. oder Grundsätze des Staatsrechts, Stuttgart, S. 72

¹¹⁵ Radbruch, Gustav; Dreier, Ralf (1999): a.a.O., S. 84

¹¹⁶ vgl. ebd., S. 211

¹¹⁷ ebd., S. 215

Wissenschaft nicht mit Wahrheit identisch ist, auch wenn viele dieser Ansicht sind. Denn nicht nur die wissenschaftlichen Errungenschaften sondern auch die wissenschaftlichen Verirrungen seien Bestandteil jedweder Wissenschaft, egal zu welcher Zeit, zu welchem Ort und in welcher Gesellschaft. Mit dieser Ansicht rückt Radbruch in die Nähe von Paul Feyerabend, der ein scharfer Kritiker der Wissenschaft unter relativistischen Vorzeichen ist.

Zum anderen betont Radbruch, dass Recht Menschenwerk ist und es großem menschlichen Einfluss unterliegt. Recht wird also vom Menschen konstruiert. Dieses konstruierte Moment, das er dem Recht zuschreibt, schreibt er auch der Bewertung von Menschen und Dingen durch den Menschen zu. Die vorangegangene und auch die folgende Überlegung, wird hier argumentiert, stehen somit in einem möglichen theoretischen Naheverhältnis zum „Konstruktivismus“:

„In der Gegebenheit, dem ungeformten Rohstoff unseres Erlebens, liegen Wirklichkeit und Wert chaotisch durcheinander. Wir erleben Menschen und Dinge behaftet mit Wert und Unwert und ohne jedes Bewußtsein, daß dieser Wert und Unwert von uns, den Betrachtenden, herkommt, nicht von den Dingen und den Menschen selber.“¹¹⁸

4.3. Zusammenfassung

Radbruch führt in seiner Rechtsphilosophie mit der Gerechtigkeit einen Wert aus der Moral ein, der bestimmend ist für das Recht und der im Extremfall auch Vorrang hat vor dem positiven Recht. Die Gestaltung des Inhalts des positiven Rechts unterliegt dem Bereich der Zweckmäßigkeit seiner Rechtsidee, für den er den politischen Relativismus als Maxime ausweist. Van Ooyen sieht genau darin den Übergang von der Rechtsphilosophie zur Demokratietheorie bei Radbruch, denn Recht erlange bei Radbruch nur dann Geltung, wenn es sich im politischen Wettkampf durchsetzen kann und sich auf Gerechtigkeit bezieht.¹¹⁹ Radbruch vertritt demnach einen gemäßigten politischen Relativismus, dessen Einschränkung durch die Gerechtigkeit erfolgt.

¹¹⁸ ebd., S. 8

¹¹⁹ vgl. van Ooyen, Robert C. (2010): a.a.O., S. 422

5. Politischer Relativismus bei Paul Feyerabend

„Man muß eben lernen, Theorien, an denen man selbst hängt, nicht sogleich als die einzigen richtigen Weltansichten aufzufassen ...“¹²⁰

Paul Feyerabend hat einen etwas anderen Zugang zum Relativismus, als dies Kelsen und Radbruch haben. Feyerabend nähert sich dem Relativismus nicht über die Rechtsphilosophie, Staatstheorie oder Demokratietheorie. Er begreift den Relativismus vielmehr aus einer wissenschaftsphilosophischen und sozialwissenschaftlichen Perspektive. Eines seiner meistartikulierten Anliegen ist die Kritik an der vorherrschenden und die Einführung einer relativistischen Wissenschaft. Feyerabend bringt dies auch in seinem Buch ‚Against Methods‘ zum Ausdruck. Auf den zweiten Blick erkennt man Feyerabends konsequente Forderung nach Demokratisierung aller Lebensbereiche. Er führt in diesem Zusammenhang den Begriff eines „demokratischen Relativismus“ ein.

5.1. Demokratischer Relativismus

Dieser „demokratische Relativismus“ solle einer sein, der nicht von oben her, von den sogenannten Intellektuellen eingeführt wird, sondern einer, der aus der Mitte der Gesellschaft und ihren Menschen entspringt – jenen Menschen, die unabhängig und bis zu einem gewissen Grade frei sein wollen.¹²¹ Nach Feyerabends Auffassung sollte diese Aufgabe also mehr oder weniger einer Initiative der BürgerInnen zukommen. Die beschriebene Freiheit bezieht sich nicht nur auf politische Rechte und Pflichten, sondern auch auf die Freiheit jener Traditionen und Lebensführungen, die nicht mit der hegemonialen im Einklang stehen. Er unterscheidet somit implizit zwischen formeller und tatsächlicher Freiheit bzw. in weiterer Folge zwischen einem formellen und tatsächlichen Relativismus. So sagt er eben auch, dass die formelle Gleichheit von Traditionen nicht der tatsächlichen entspricht:

„›Gleichheit‹, Gleichheit der Frauen und Rassengleichheit eingeschlossen, heißt nicht Gleichheit von Traditionen; es heißt Gleichheit des Zugangs zu einer bestimmten Tradition - der Tradition des weißen Mannes.“¹²²

¹²⁰ Feyerabend, Paul (1980): Erkenntnis für freie Menschen, Frankfurt am Main, S. 300

¹²¹ ebd., S. 22

¹²² ebd., S. 16

Feyerabend kritisiert in diesem Zitat also die androzentristische Position, die zwar formal andere Traditionen zulässt, diesen jedoch die Spielregeln der eigenen androzentristischen Tradition aufdrückt. Wir haben hier somit eine formelle Gleichheit der Traditionen, jedoch keine tatsächliche und folglich auch keinen tatsächlich gelebten Relativismus.

An dieser Stelle scheint wichtig, jenem Gegenargument vorzugreifen, dass wenn alle Traditionen gleich behandelt werden müssen, auch antideokratische, faschistische, nationalsozialistische, gewaltverherrlichende, absolutistische Traditionen diesen Anspruch erheben können. Feyerabend entgegnet diesem Argument, dass auch diese Norm Ausnahmen habe, denn alle Normen hätten Ausnahmen. Für Feyerabend ist aber essentiell, wer über diese Ausnahmen entscheidet und mit welchen Grundregeln man die Diskussion um diese Ausnahmen gestaltet.¹²³ Für ihn kommen dabei nur demokratische Entscheidungen mit demokratischen Regeln der Diskussion in Frage. D.h., gewisse Traditionen könnten bei Feyerabend theoretisch auf demokratischem - aber nur auf demokratischem - Wege ausgeschlossen werden.

Feyerabend ist der Ansicht, dass eine demokratische Gesellschaft ihre Institutionen nicht sich selbst überlassen darf. Sie muss die Institutionen kontrollieren und überwachen, sich mit ihren Machenschaften und politischen Regelungen auseinandersetzen und wenn nötig korrigieren.¹²⁴ Er vertritt somit ein Konzept, welches einer Forderung nach einer starken politischen Kultur in einer demokratischen Gesellschaft gleichkommt. Aktive Teilnahme der BürgerInnen am politischen Geschehen und kritische Reflexion desselben sind dabei wesentliche Forderungen. Er spricht sich auch für das Recht der BürgerInnen auf Ideen und deren Verbreitung mittels Verbänden, Gesellschaften und Vereinen aus.¹²⁵

Er geht sodann auch darauf ein, was für ihn kluge Menschen seien – nämlich Opportunisten. Diese sollten sich nicht an Maßstäbe, Regeln oder Methoden halten, sondern ihrem Ziel entsprechend die adäquatesten geistigen und materiellen Hilfsmittel verwenden, um dieses zu verwirklichen.¹²⁶ Diese Position gibt nun, so scheint es aus einer kritischen Perspektive, prinzipientreues – moralisches - Handeln weitestgehend auf. Wer nur den Zweck oder das

¹²³ vgl. ebd., S. 18

¹²⁴ vgl. ebd., S. 9

¹²⁵ vgl. ebd., S. 167

¹²⁶ vgl. ebd., S. 9

Ziel vor Augen hat, verliert das Bewusstsein für den Weg, der zum Ziel führt und dieser Weg kann aus einer relativistischen Sicht nur Demokratie heißen.

Feyerabend führt zwei Argumente für einen demokratischen Relativismus an:

- 1) Die Menschen hätten das Recht so zu leben, wie sie dies wünschten, egal was andere Menschen davon hielten.¹²⁷
- 2) Eine Gesellschaft mit einem Theorienpluralismus, mit vielen verschiedenen Traditionen, gibt ihren einzelnen Mitgliedern vielfältigere und bessere Vergleichsmöglichkeiten und Beurteilungsmaßstäbe zur Beurteilung von Traditionen und Theorien.¹²⁸

Während Argument 1 weitestgehend einem Postulat gleichkommt, birgt Argument 2 eine gewisse Logik. Denn je mehr Standpunkte ich einnehmen kann, um meinen eigenen Standpunkt zu reflektieren, desto mehr Erkenntnisse werde ich über meinen Standpunkt und andere gewinnen können. Daraus schließt Feyerabend:

„Der demokratische Relativismus unterstützt also nicht nur ein Recht; er ist auch ein höchst nützliches Forschungsinstrument für jeden Staat, der ihn zu seiner grundlegenden Philosophie macht.“¹²⁹

Daraus folgert er, dass der demokratische Relativismus auch alternative Medizin erlauben und schützen müsse und führt als Beispiele das Handauflegen, die Kräutermedizin, die Kneippkuren, die Akkupunktur u.v.m. an.¹³⁰ Die Schulmedizin sei eben auch nur eine gewisse Tradition unter vielen medizinischen Traditionen.

Feyerabend macht sich Gedanken, was denn eine freie Gesellschaft für Merkmale habe? Er kommt zum Schluss, dass in einer freien Gesellschaft das private Leben als auch das öffentliche Leben von den BürgerInnen bestimmt werden soll und nicht von SpezialistInnen.¹³¹ Dieses Merkmal bedeutet nicht die Auflösung von öffentlich und privat, sondern vielmehr die komplette Demokratisierung dieser beiden Teilbereiche. Alle

¹²⁷ vgl. ebd., S. 17

¹²⁸ vgl. ebd., S. 19

¹²⁹ ebd., S. 22

¹³⁰ vgl. ebd., S. 22

¹³¹ vgl. ebd., S. 36

öffentlichen Sektoren sollen demokratisiert werden, wie bspw. Universitäten, Schulen, Medien etc.

„Während Eltern über die religiöse Ausbildung ihrer Kinder entscheiden können, besteht keine solche Freiheit im Falle der Wissenschaften: Physik, Astronomie, Geschichte (oder neuerdings, Sozialtheorie) müssen gelehrt werden; man kann sie nicht durch Magie, Astrologie, oder ein Studium von Legenden ersetzen.“¹³²

Das heißt nicht, dass SpezialistInnen abgeschafft werden sollen und kein Mitspracherecht mehr hätten, dass Beispielsweise die Wissenschaft aufgelöst würde etc. Nein, das bedeutet, nach Feyerabend, dass WissenschaftlerInnen und SpezialistInnen sich darauf beschränken müssen, „input“ in Form von Lösungsmöglichkeiten und Wissen anzubieten, dass aber die Entscheidung über die Auswahl und Anwendung dieser Lösungsmöglichkeiten und dieses Wissens in der Gesellschaft allein aufgrund eines demokratischen Prozesses der BürgerInnen erfolgen kann.¹³³

Und es bedeutet auch, dass zwischen unterschiedlichen wissenschaftlichen und theoretischen Überzeugungen ein Relativismus zu herrschen hat, in dem nicht die eine wissenschaftliche Tradition über die andere entscheiden und verfügen kann. Ein solches Entscheiden und Verfügen steht nur den BürgerInnen, nach demokratischen Maßstäben, zu.

„Das Verhältnis von Vernunft und Praxis wird also in einer freien Gesellschaft nicht theoretisch, d.h. durch Konstruktion einer Theorie gelöst, sondern praktisch, das heißt durch Entschlüsse (die sich aber sehr wohl auf theoretische Überlegungen stützen und zu theoretischen Ergebnissen führen können).“¹³⁴

5.2. Relativität von Traditionen

Eine freie Gesellschaft kann für Feyerabend nur eine relativistische Gesellschaft sein, womit im Grunde eine seiner wichtigsten Thesen dargelegt ist.¹³⁵ Eine weitere wichtige These ist jene der Relativität von Traditionen. Feyerabend spricht nicht primär von Werten,

¹³² ebd., S. 118

¹³³ vgl. ebd., S. 120

¹³⁴ ebd., S. 37

¹³⁵ vgl. ebd., S. 38

Weltanschauungen etc. sondern fasst diese unter dem Begriff Traditionen. Jeder Mensch gehört demnach den verschiedensten Traditionen an, in deren Normen, Identitäten und Sitten er sich bewegt. Dabei unterscheidet Feyerabend in der Bewertung von Traditionen konkret zwischen den Standpunkten der BeobachterInnen der Tradition und der TeilnehmerInnen an der Tradition. Die Bewertung der BeobachterInnen fällt dabei nach der Prägung durch die eigene Tradition aus.

„Teilnehmer können sich entschließen, ihre Tradition wie Beobachter zu behandeln. Sie spielen zwar das Spiel der Tradition, aber ohne Regeln des Spiels für etwas Umfassenderes zu halten, als eben die Regeln dieser bestimmten Tradition. Wir werden sagen, daß der Teilnehmer in diesem Fall eine skeptische Haltung hat gegenüber der Tradition, an der er teilnimmt. Skeptizismus in diesem Sinn und Ernst schließen einander nicht aus: man kann ernsthaft Theater spielen, ohne in den Irrtum zu verfallen, daß man sich dem Lebensprozeß selbst verschrieben hat.“¹³⁶

Gerade die Fähigkeit eine Beobachterposition einzunehmen, mag sie auch nur gedanklicher Natur sein, ist eine wesentliche, um die eigene Tradition ebenfalls als relativ im Verhältnis zu anderen Traditionen zu begreifen. Diese Beobachterposition erfordert nicht, sich von seinen Traditionen vollkommen zu lösen, dies wäre auch nicht möglich, sondern sie erfordert es, die eigene Tradition zu hinterfragen, genauso wie andere Traditionen hinterfragt werden. Wenn man in der Lage ist, sich im Gedankenexperiment in andere Traditionen hineinzuversetzen, und deren Standpunkte aus deren Perspektive zu beleuchten, kann ein Verständnis für diese Tradition entstehen, die es möglich macht Kompromisse zwischen den Traditionen zu schließen sowie gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung zu entwickeln.

Paul Feyerabend stößt in seinen Ausführung ebenfalls auf die Dichotomie nach David Hume und Immanuel Kant vom „Sein“ und „Sollen“. Er umschreibt diese jedoch gekonnt mit den Worten „Beschreibung einer Praxis“ und „Forderung“. Aber auch er stimmt zu, dass vom „Sein“ nicht logisch auf das „Sollen“ zu schließen sei. Es sei jedoch so, dass „Sein“ und „Sollen“ einer Wechselwirkung unterliegen, sich gegenseitig beeinflussen, und diese Wechselwirkung somit auch Teil von Traditionen sei und somit deren Bewertung unterläge.¹³⁷

¹³⁶ ebd., S. 43

¹³⁷ vgl. ebd., S. 57

5.3. Kritik der Rationalität

Ein wesentliches Merkmal der Thesen Feyerabends ist seine Dekonstruktion der Rationalität, denn er sieht in ihr keinesfalls eine „naturgegebene“ Konstante, zu deren Anwendung alle Individuen angehalten werden können. Diese Forderung tritt nämlich allzu oft in Diskussionen auf.

„Seit Beginn des philosophischen und wissenschaftlichen Denkens im Abendland verlangt man von Ideen, Institutionen, Traditionen nicht nur, daß sie Erfolg haben, Bedürfnisse befriedigen, mit der Erfahrung übereinstimmen, wertvolle Einsichten bewahren, man verlangt von ihnen auch noch ›Rationalität‹, das heißt: Übereinstimmung mit gewissen allgemeinen Regeln und Maßstäben.“¹³⁸

Dabei wird mit Rationalität zumeist suggeriert, sie sei ein allgemeiner Leitfaden der Konversation und des Handelns. Sie, die Rationalität, sei gewissermaßen eine Schiedsrichterin zwischen Traditionen. Doch Feyerabend kommt ganz klar und unmissverständlich zum Schluss, dass die Rationalität selbst eine Tradition ist. Somit ist sie für Feyerabend relativ zu anderen Traditionen und deshalb weder falsch noch wahr, weder vorrangig noch nachrangig auf dem Spielfeld der Traditionen.¹³⁹ Verschiedene Traditionen stehen in verschiedenen Wechselwirkungen zur Tradition der Rationalität, woraus sich deren Auffassungsunterschiede erklären ließen. Ähnlich verhält es sich mit den Konzepten der „Bauernschläue“ und des „Hausverständes“, die so oft von politischen MandatarInnen für sich oder deren ParteigenossInnen proklamiert werden.

„Eine rationale Diskussion ist ein Spezialfall eines gelenkten Austausches. Sind die Teilnehmer Rationalisten, dann ist alles in Ordnung und die Diskussion kann sogleich beginnen. Sind einige Teilnehmer nicht Rationalisten und haben die Rationalisten die Macht, ihren Willen durchzusetzen (eine sehr wichtige Überlegung!), dann wird man sie als Mitarbeiter nicht ernst nehmen; nur Rationalisten kommen als Mitarbeiter in Betracht. Eine rationale Gesellschaft ist daher nicht ganz frei. Man muß das Spiel der Intellektuellen spielen.“¹⁴⁰

¹³⁸ ebd., S. 27

¹³⁹ vgl. ebd., S. 68

¹⁴⁰ ebd., S. 71

In einem freien Austausch müssten alle Züge des Gegenübers respektiert werden, so Feyerabend, d.h. auch jene, die nicht mit der Forderung nach jener Rationalität der vermeintlichen RationalistInnen im Einklang stehen. Denn es gibt verschiedenste Arten rationalen Handelns. Es ist schon allein ein wesentlicher Unterschied, ob dem rationalen Handeln das Wohl der Gemeinschaft oder das Wohl des Einzelnen als Maxime zu Grunde liegt, also auf welche Werte sich die Rationalität bezieht.

5.4. Eine freie Gesellschaft

„Eine freie Gesellschaft ist eine Gesellschaft, in der alle Traditionen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu den Zentren der Erziehung und andren Machtzentren haben. Wenn Traditionen Vorteile und Nachteile nur dann haben, wenn man sie vom Standpunkt anderer Traditionen aus betrachtet, dann ist die Wahl einer Tradition als Grundlage einer freien Gesellschaft ein Akt der Willkür, der entweder mit Gewalt durchgesetzt werden muß oder durch einen freien Austausch zwischen den die Gesellschaft bewohnenden Traditionen begründet werden kann.“¹⁴¹

Eine freie Gesellschaft erfordert deshalb die Trennung von Kirche und Staat, von Wissenschaft und Staat, von allen Traditionen und dem Staat.¹⁴² Sie fordert keine religiöse oder philosophische Rechtfertigung ihren Grundlagen, sondern vielmehr eine Schutzstruktur. Diese Schutzstruktur ist für Feyerabend die Demokratie. Denn die Demokratie, als Methode der friedlichen Gestaltung von Politik, schreibt keine Inhalte vor, sondern wirkt wie ein schützendes Eisengitter.¹⁴³ Es soll die Traditionen in einer Gesellschaft davor schützen, dass sich eine Tradition zur Vorherrschaft empor schwingt und die Rechte der anderen Traditionen beschneidet.

Feyerabend trägt auch dem Umstand Rechnung, dass unter diesen Umständen ethisch problematische Traditionen akzeptiert werden müssten. Damit spricht er vor allem den Nationalsozialismus an. Ein wesentlicher Kritikpunkt am Relativismus ist ja seine angebliche Schwäche gegenüber faschistischen, antidemokratischen, totalitären Überzeugungen, bzw. in Feyerabends Sinne Traditionen.

¹⁴¹ ebd., S. 72

¹⁴² vgl. ebd., S. 75

¹⁴³ vgl. ebd., S. 73

Er begegnet diesem Problem, in dem er sagt, dass man solche Traditionen nicht unabhängig vom Kontext betrachten kann. Damit wären hier beispielsweise die Weltwirtschaftskrise, Massenarbeitslosigkeit, politische Instabilität etc. gemeint. Er ist der Ansicht, dass Moraltheorien nicht die Lösung für dieses Problem sind, vielmehr sollen Probleme durch demokratische Entschlüsse geregelt werden.¹⁴⁴

Auch wenn sich Feyerabend hier gegen die unerträglichen Folgen des Nationalsozialismus und ähnlicher Ideologien ausspricht, bietet er kein stichhaltiges Konzept zur Verhinderung solcher Regime. Der Verweis auf die wichtige Rolle des Kontexts auf die Entstehung solcher Ideologien ist zwar richtig, nützt jedoch nicht viel, wenn das Problem schon vorhanden ist. Man kann nicht alle Probleme vor deren Entstehung erahnen und dann den Kontext verändern. Genauso wenig ist eine demokratische Beschäftigung mit Problemen zweckdienlich, wenn die unmenschliche Ideologie sich der Mehrheit der BürgerInnen sicher ist. Das ist ja das Problem der Demokratie, dass sie auf dem Wege der Mehrheitsentscheidung ausgeschalten werden kann.

An dieser Stelle kann Feyerabend kein befriedigendes Instrument zur Verhinderung menschenunwürdiger Regime liefern. Seine einzigen Schutzinstrumente bleiben demnach die von ihm geforderte starke und gefestigte politische Kultur und die Forderung nach einer Schaffung von menschenwürdigen Lebensbedingungen, die die kontextuelle Entstehung solcher menschenverachtender Ideologien verhindern sollen.

5.5. Zusammenfassung und abschließende Bemerkungen

Feyerabend wird von verschiedenen Seiten vorgeworfen, ein Anarchist und Skeptiker zu sein. Er verwirft diese Kritik an ihm und verweist darauf, dass er Werte nicht ablehne und verneine, sondern deren Beurteilung aufgrund der jeweiligen Tradition vertrete. Für ihn sind also weder alle Ideen gleich falsch (Skeptiker) noch wertlos (Nihilist/Anarchist).¹⁴⁵ Feyerabend ist demokratischer Relativist. Das zeigt allein schon seine Ansicht, dass er es prinzipiell für

¹⁴⁴ vgl. ebd., S. 76

¹⁴⁵ vgl. ebd., S. 108

möglich hält, dass eines Tages eine Norm, ein Maßstab oder eine Theorie gefunden werden könnte, die universal anwendbar und gültig ist.¹⁴⁶

Interessant ist der Umstand, dass Paul Feyerabend seit 1958 eine Professur für Philosophie an der Universität Kalifornien in Berkeley innehatte, jener Universität, an der auch Hans Kelsen nach seiner Emigration tätig war.¹⁴⁷ Es erscheint mir deshalb schier unmöglich, dass Kelsen, Rechtsphilosoph und Relativist, und Feyerabend, Philosoph und Relativist, beide mit den gleichen Wiener Wurzeln, sich nicht über den Relativismus ausgetauscht hätten. Abschließend bleibt das Kredo Feyerabends:

„Bürgerinitiativen statt Staatstheorie und Philosophie muß also das Schlagwort sowohl unserer Erzieher, als auch aller politisch interessierten Menschen sein.“¹⁴⁸

6. Politischer Relativismus bei Richard Rorty

In seiner Konzeption von Relativismus verwendet Rorty ein Zitat von Thomas Jefferson, einem der Gründerväter der USA, um seine Interpretation des Relativismus zu illustrieren.

„Mir entsteht kein Schaden, wenn mein Nachbar sagt, daß es zwanzig Götter gibt oder einen Gott.“¹⁴⁹

In diesem Zitat kommt die politische und religiöse Freiheit zum Ausdruck, zu glauben was man will, solange niemand anderem dadurch Schaden entsteht. Bemerkenswert ist dabei vor allem, wie früh – historisch gesehen - Thomas Jefferson diese Ansicht vertreten hat. Rorty verwendet dieses Beispiel um zu zeigen, dass Politik und Demokratie von Glaubenssätzen und letzten Wahrheiten getrennt werden kann. In einer demokratischen Gesellschaft müssen die Menschen nicht denselben Glauben oder dieselben Überzeugungen teilen.

¹⁴⁶ vgl. ebd., S. 196

¹⁴⁷ ebd., S. 232

¹⁴⁸ ebd., S. 212

¹⁴⁹ Rorty, Richard (1988): Der Vorrang der Demokratie vor der Philosophie, in: Zerstörung des moralischen Selbstbewusstseins, Chance oder Gefährdung? Praktische Philosophie in Deutschland nach dem Nationalsozialismus, Frankfurt am Main, S. 273 frei nach Thomas Jefferson

Die einzige Grenze ist jene gegenüber anderen. Sollten Glauben und Überzeugungen zu Handlungen führen, welche von Menschen mit anderen Überzeugungen nicht akzeptiert werden können, da sie einschränken würden, müssen diese Ansichten aufgegeben werden.¹⁵⁰ Es handelt sich somit um ein Toleranzgebot das Rorty von Jefferson ableitet und das gleichsam eine Nulltoleranzstrategie gegen intolerante Strömungen beinhaltet.

6.1. Demokratie vor Philosophie

Rorty spricht sich gegen eine Philosophie aus, die um die bestehenden demokratischen Institutionen herumgebaut wird. Damit könne man die Demokratie nicht begründen. Er folgt dabei John Rawls, welcher ähnlicher Ansicht ist und vorschlägt, anstatt einer philosophischen Begründung von Demokratie und Gerechtigkeit lieber allgemein anerkannte Meinungen, wie beispielsweise das Verbot der Sklaverei zu sammeln.¹⁵¹

„Uns liegen keine philosophischen Gründe für die Annahme vor, daß die Menschen ihrem Wesen nach bestimmte Rechte besäßen und deshalb versuchten, diese Rechte zu erhalten.“¹⁵²

Rorty argumentiert damit einerseits gegen die philosophische Herleitung naturrechtlicher Rechte des Menschen und spricht sich für die Anerkennung gemeinsamer Regeln und Normen aus. Rorty sieht eine philosophische Begründung der Demokratie als Ausdruck einer Besorgnis darüber, dass die praktisch pragmatische Existenz der Demokratie sie nicht vor antidemokratischen Strömungen zu schützen vermag.¹⁵³ Rawls, und mit ihm Rorty, hoffen jedoch auf eine Demokratie, die keiner philosophischen oder in ihren Augen ideologischer Rechtfertigung bedarf, sondern die durch bloße Existenz die Legitimation in der Bevölkerung findet. Deshalb gibt Rorty die Lösung aus: Demokratie vor Philosophie.

Diese Ablehnung der Philosophie erfolgt deshalb, weil Rorty eben nicht an universell gültige philosophische Übereinstimmungen – Wahrheiten – glaubt. Er ist vielmehr der Ansicht, dass Meinungen und Ansichten nur gesammelt und auf dem Wege des Konsens Geltung erlangen

¹⁵⁰ vgl. ebd., S. 273

¹⁵¹ vgl. ebd., S. 280

¹⁵² ebd., S. 280

¹⁵³ vgl. ebd., S. 282

können. Er ist der Meinung, dass wenn Philosophie und demokratische Politik in Konflikt geraten, die Politik Vorrang haben muss.¹⁵⁴

Sein Verständnis von Relativismus äußert sich so, dass er Philosophie und Ideologie als Grundlage für soziales Zusammenleben ablehnt und nur die Demokratie diese Grundlage sein kann. Er begreift den politischen Relativismus nicht wie Kelsen und Radbruch als Voraussetzung der Demokratie, sondern sieht in der Demokratie eine Methode des gesellschaftlichen Zusammenlebens, welche durch die Praxis gerechtfertigt wird und nicht durch philosophische Überlegungen. Damit verletzt er den Grundsatz der Trennung von „Sein“ und „Sollen“, welchen Hume, Kant, Kelsen und Radbruch vertreten.

Rorty lehnt eine moralische oder philosophische Rechtfertigung der Demokratie ab und verleiht ihr somit etwas Absolutes, da sie aus seiner Sicht keiner Rechtfertigung bedarf und über den Dingen zu stehen scheint. Auch die Tatsache, dass keine moralischen Schranken die Demokratie einschränken können, macht sie gegenüber antidemokratischen Strömungen verwundbar.

Rorty scheint durch und durch ein Demokrat zu sein, der jedoch den philosophischen Aspekt der Entstehung der Demokratie vernachlässigt und ihre Geltung aus der Praxis ableiten möchte. Er vertritt ein Konzept der Toleranz nach Thomas Jefferson, das mit dem politischen Relativismus in Einklang steht, führt dieses jedoch nicht auf den politischen Relativismus zurück.

7. Mögliche Begriffsdefinition des politischen Relativismus anhand der vorgestellten theoretischen Konzepte

Der politische Relativismus will die philosophischen Vorstellungen des Relativismus in die Sphäre der Politik einführen. Politik wird dabei jedoch nicht als eng definierter Begriff verwendet, der sich ausschließlich am politischen System mit seinen Parteien und Institutionen orientiert.

¹⁵⁴ ebd., S. 285

„Politik ist die Gesamtheit der Aktivitäten zur Vorbereitung und zur Herstellung gesamtgesellschaftlich verbindlicher und/oder am Gemeinwohl orientierter und der ganzen Gesellschaft zugute kommender Entscheidungen.“¹⁵⁵

Diese Definition ist vergleichsweise gemäßigt. Politik erstreckt sich auch auf den alltäglichen Umgang der Menschen untereinander und miteinander sowie auf Gemeinschaften innerhalb der Gesellschaft.

Daraus folgen Überlegungen wie: Welche Standpunkte nehme ich in Diskussionen ein? Wen unterstütze ich in Diskussionen? Was für Produkte kaufe ich oder kaufe ich nicht? Welche Organisationen unterstütze ich mit Geld, Zeit oder anderweitig? Welchen Menschen lasse ich welche meiner eigenen Ressourcen in welchem Umfang zukommen? Welche Menschen werden durch meine politischen und moralischen Vorstellungen beeinflusst oder beeinflussen mich selbst? Welche Medien wähle ich, um mir Information zu beschaffen? Man ist an der Stelle verleitet zu sagen: Alles ist politisch. Es ist wahrscheinlich jedoch zielführender sich zu mäßigen und zu sagen, dass alles zu politischen Auswirkungen und Wechselwirkungen führen kann. Es gibt also eine große Bandbreite an Definitionen von Politik. Die zitierte Definition ist sinngemäß weit verbreitet und steht in ihrer begrifflichen Form wahrscheinlich recht mittig innerhalb der Bandbreite.

An der Stelle soll ein Politik-Begriff verwendet werden, der moralische Komponenten des gesellschaftlichen Zusammenlebens und alle Ebenen der menschlichen Kommunikation und des menschlichen Handelns miteinschließt, nicht nur jene der Gesamtgesellschaft in einem Staat oder Bundesland. Der hier verwendete Begriff des politischen Relativismus folgt einem solchen Politikverständnis.

Es wurde schon dargestellt, was es mit dem Relativismus auf sich hat. Politik und Relativismus – politischer Relativismus – beschränkt sich nicht nur auf die Relativierung genuin parteipolitischer Standpunkte, sondern bezieht sich auch auf alle anderweitigen Überzeugungen, Aussagen, Standpunkte, Bekenntnisse, die moralische oder politische Auswirkungen und Wechselwirkungen in der Gesellschaft verursachen. Moral und politische Vorstellungen haben sehr große Gemeinsamkeiten, weshalb sie hier annähernd synonym verwendet werden. Man könnte versucht sein zu sagen, dass politische Überzeugungen jene

¹⁵⁵ Meyer, Thomas (2006): Was ist Politik?, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Opladen, S. 41

moralischen Überzeugungen sind, von denen man gerne hätte, dass sie allgemeine Gültigkeit erlangen. Fest steht, dass moralische und politische Überzeugungen kaum auseinanderzuhalten sind. Das trifft auch auf den politischen und den moralischen Relativismus zu.

Der politische Relativismus ist weitestgehend ident mit dem moralischen. Für ihn gelten dieselben Merkmale, die bislang angeführt wurden. D.h., er ist pluralistisch, tolerant, in einem Naheverhältnis zum Konstruktivismus, gemäßigt oder dogmatisch, demokratisch, philosophisch geprägt, kritisch, Wahrheitsansprüche verneinend und eben selbst relativ. Kelsen und Radbruch erfassen den politischen Relativismus als Grundlage für die Demokratie, Feyerabend und Rorty vertreten einen politischen Relativismus mit starker praktisch demokratischer Ausprägung. Die beiden Letztgenannten stehen auf dem Standpunkt des Relativismus und geben darauf aufbauend die Devise aus, dass die relativistische Demokratie Vorrang haben muss vor der Philosophie. Kelsen sieht die Verwirklichung des politischen Relativismus und der Demokratie mithilfe der Entideologisierung des Rechts und des Staates und in einem Ausbau der Bürger- und Minderheitenrechte, die durch den Verfassungsgerichtshof geschützt werden sollen. Die größtmögliche politische Freiheit für alle Menschen liegt seiner Konzeption zu Grunde. Radbruch sieht seinerseits den absoluten Wert der Gerechtigkeit über dem Recht und dem politischen Relativismus stehen. Dadurch ist es ihm möglich Schranken aufzuziehen, die kein Regime und kein Recht verletzen dürfen, wenn sie auf legitimem Wege Recht erzeugen und Politik gestalten wollen.

Eine weitgehende Symbiose der genannten Konzepte ist nun Ziel und Zweck einer eigenen und neuen begrifflichen Fassung, soweit sie vereinbar sind:

Diese Definition sieht den politischen Relativismus als gedankliche Voraussetzung der Demokratie, erkennt die Notwendigkeit des Ideals eines möglichst entideologisierten Staats und Rechts ohne Präambel in der Verfassung und ohne transzendentale Herleitung. Die Schranken des gemäßigten politischen Relativismus sind demokratisch zustande gekommene und neben diesen steht aus philosophischer Sicht die Rechts- und Staatsidee der Gerechtigkeit. Wissenschaft und Gesellschaft sollen im Zeichen einer starken politischen Kultur demokratisiert und Probleme nach demokratischen Prozessen unter Input der Wissenschaften gelöst werden. Pluralismus, Toleranz und demokratisch erzeugte universale Rechte sind Merkmale dieses politischen Relativismus. Kontextualität von Überzeugungen,

Sozialisation und Wissenserwerb nach konstruktivistischer Auffassung sind ebenso Bestandteil dieses Konzepts. Absolut gültige Wahrheitsansprüche von Überzeugungen werden abgelehnt, nicht weil sie grundsätzlich ausgeschlossen, sondern weil sie für die Erkenntnis des Menschen nicht zugänglich gehalten werden. Der politische Relativismus ist auch ein moralischer Relativismus und in religiösen Fragen agnostisch. Er ist weder neutral, apolitisch, noch steht er über den Dingen, sondern fordert zu politischem Engagement bei gleichzeitigem Bewusstsein der Relativität, auch der eigenen Überzeugung, auf. Der politische Relativismus erkennt seine eigene Relativität.

7.1. Kriterienkatalog

In der theoretischen Auseinandersetzung mit dem philosophischen, moralischen und politischen Relativismus, wurden einige Merkmale dieser theoretischen Konzepte dargelegt. Sinn und Zweck eines Kriterienkatalogs ist es, diese Merkmale auszuweisen und tabellarisch darzustellen. In einem folgenden Kapitel werden diese Merkmale auf deren Existenz in den politischen Grundsatzprogrammen der Parteien des österreichischen Nationalrates untersucht.

Es soll an der Stelle gesagt sein, dass die Kriterien auf den vorgestellten theoretischen Konzepten philosophischer Relativismus, Konstruktivismus, Pluralismus und Toleranz und den Konzepten des politischen Relativismus bei Hans Kelsen, Gustav Radbruch, Paul Feyerabend und Richard Rorty beruhen. Natürlich können diese Kriterien kritisiert bzw. andere theoretische Konzepte bevorzugt werden. Durch die Darlegung des Untersuchungsvorgangs und die Übernahme theoretischer Kriterien ist eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit und theoretische Grundlage der Kriterien gegeben. Wichtig zu erwähnen ist, dass sich die Kriterien auf den politischen Relativismus beziehen, jedoch nicht immer in positiver Hinsicht vertreten werden. Es sind insgesamt 63 Kriterien, die teilweise gemeinsame Schnittmengen haben oder den Anschein erwecken, recht ähnlich zu sein. Wie so oft liegt der Unterschied jedoch im Detail.

Die Argumentation für diese Kriterien kann aus der dargelegten theoretischen Grundlagen entnommen werden und soll an der Stelle nicht nochmals wiederholt werden. Die Kriterien der jeweiligen theoretischen Konzepte sind nicht nach einem bestimmten Schlüssel ausgewählt worden. Aus manchen theoretischen Konzepten wurden mehr Kriterien

entnommen aus manchen weniger. Dies liegt zum einen an der unterschiedlichen Fülle an Kriterien in den Konzepten und zum anderen daran, dass mit einer noch stärkeren Einschränkung noch mehr mögliche Untersuchungsmöglichkeiten verloren gingen.

Theorie	Nr.	Kriterium / Merkmal
Philosophischer Relativismus	1	keine erkennbaren absoluten Wahrheiten
	2	prinzipielle Möglichkeit absoluter Wahrheiten
	3	Ablehnung des Absolutismus
	4	gemäßigter Relativismus
	5	relative Geltung von Moral
	6	Kontextualität von Überzeugungen
	7	Ablehnung von Objektivität
	8	Moral als Kulturgut der Erziehung und Sozialisation
	9	Relativierung der eigenen Überzeugungen
	10	Akzeptanz von Sprache und Kategorien
	11	Trennung zwischen Sein und Sollen
	12	keine Hierarchie zwischen Moralvorstellungen
	13	Universelle Menschenrechte relativ und durch Konsens
Pluralismus und Toleranz	14	Pluralismus
	15	Toleranz
Konstruktivismus	16	aktiver Wissenserwerb im Gehirn durch Wahrnehmung
	17	wahrnehmbare Welt, aber keine objektiv vorhandene
	18	Ablehnung von objektiver Realität
	19	Wissenschaftliche Fakten durch Konsens in Community
	20	Wissen soll erworben werden, gibt jedoch keine Wahrheit
	21	Menschen können sich über gemeinsame Wahrnehmungen verstündigen
	22	Wichtige Funktion von Sprache
	23	Wissenschaft als kontextuelle relative Erklärungsversuche
	24	gegenseitige Beeinflussung individueller moralischer und politischer Überzeugungen
Politischer Relativismus bei Hans Kelsen	25	größtmögliche politische Freiheit der Menschen
	26	politischer Relativismus als Kern der Demokratie
	27	gleiche Möglichkeit im freien politischen Wettbewerb für alle
	28	Majorität und Minorität bedingen sich gegenseitig
	29	Grund- und Freiheitsrechte
	30	Proportionalität
	31	Minderheitenschutz
	32	Rechtspositivismus/Reine Rechtslehre
	33	Kompromiss in Demokratie
	34	Politische Systeme als Fremder Wille, wenn man hineingeboren wird
	35	absolute Mehrheiten für mehr Freiheit aller
	36	Politische Parteien wichtiger Bestandteil der Demokratie
	37	Ideal der Führerlosigkeit
	38	Novellierung von Gesetzen als Ausdruck ihrer Relativität
	39	Recht als Menschenwerk
	40	Rechtsgemeinschaft als Merkmal für StaatsbürgerInnen
	41	keine Präambel in der Verfassung
Politischer Relativismus bei Gustav Radbruch	42	friedliche Machtübergabe in einem Staat durch Parteien
	43	Vertretung eigener Standpunkte, in relativem Bewusstsein
	44	Moral als verpflichtende Kraft des Rechtes
	45	Gerechtigkeit als Rechtsidee

	46	Bestandteil der Zweckmäßigkeit relativistisch
	47	eklatant ungerechtes Recht fehlt Rechtscharakter
Politischer Relativismus bei Paul Feyerabend	48	Relativität der Wissenschaft
	49	Demokratisierung aller Lebensbereiche
	50	Gleichheit von Traditionen
	51	Ausnahmen von Regeln müssen demokratisch gestaltet werden
	52	Pragmatismus
	53	Pluralismus als Antrieb für Wissenschaft und Wissenserwerb
	54	Wissenschaft liefert input, BürgerInnen entscheiden
	55	freie Gesellschaft ist eine relativistische Gesellschaft
	56	Beobachterposition gegenüber Traditionen
	57	Rationalität ist relativ
	58	gleiche Recht und Zugang zu Erziehung für alle Traditionen
	59	Trennung zwischen Staat und Traditionen
	60	Demokratie als Schutzstruktur
	61	starke politische Kultur
Politischer Relativismus bei Richard Rorty	62	Demokratie vor Philosophie
	63	demokratische Rechtfertigung aus der Praxis

Tabelle 1: Kriterienkatalog zum Politischen Relativismus nach ausgewählten und vorgestellten Konzepten, eigene Darstellung

8. Politischer Relativismus im österreichischen Nationalrat

Der Nationalrat ist der Ort parlamentarischer Debatten und Verhandlungen im demokratischen System Österreichs. Er ist als demokratisches Legislativorgan nach allgemeinen, gleichen, geheimen und freien Wahlen gewählt. Seine Wahl regelt die Nationalratswahlordnung 1992 (NRWO). Er spiegelt aufgrund seiner Zusammensetzung nach dem Verhältniswahlrecht am besten die vorherrschenden politischen Überzeugungen in der Gesellschaft wider. Für einige politische Kräfte leiten sich die Legitimationen aller anderen staatlichen Organe, ausgenommen jener des direkt gewählten Bundespräsidenten, von jenem des Parlaments ab. Der Nationalrat ist also einer der, wenn nicht der, zentrale Akteur im österreichischen politischen System. Deshalb ist für eine Untersuchung, die das theoretische Konzept des politischen Relativismus im österreichischen politischen System nachweisen will, der Nationalrat der spannendste und vielversprechendste Untersuchungsgegenstand. Hier treffen die politischen Überzeugungen der WählerInnen in vermittelter Form durch die von ihnen gewählten Parteien aufeinander.

Diese Untersuchung des Nationalrats besteht aus mehreren Komponenten. Als erstes sollen die jeweiligen Abgeordneten und Klubfraktionen auf ihre relativistische Sprache untersucht werden, um so Rückschlüsse auf den Grad der Existenz des politischen Relativismus in ihren politischen Konzepten ziehen zu können.

Als zweites folgt eine Untersuchung der Grundsatzprogramme der im Nationalrat vertretenen Parteien. Diese werden mit Hilfe des vorgestellten Kriterienkatalogs auf Merkmale des politischen Relativismus untersucht.

Als drittes folgt ein Rückblick ins Jahr 1946, in dem das „Verbotsgesetz 1947“ debattiert wurde. Dieses Gesetz verbietet die NSDAP und ihre Organisationen sowie die Verbreitung und Verfolgung ihrer Ideologie und Ziele. Mit diesem Rückblick soll gezeigt werden, dass politischer Relativismus in Österreich mit dem Verbot von nationalsozialistischem, faschistischem, antidebaktrischem und unmenschlichem Gedankengut vereinbar ist und zur Festigung und Sicherung der Demokratie beiträgt.

8.1. Empirische Analyse stenographischer Protokolle des österreichischen Nationalrats

Die Plenarsitzungen des österreichischen Nationalrates sind ein wichtiger Bestandteil der politischen Auseinandersetzung zwischen den Parlaments-Parteien. Den Debatten selbst wird von Seiten der Politikwissenschaft und anderer BeobachterInnen zunehmend eine Ausrichtung zu Gunsten der Öffentlichkeitswirksamkeit unterstellt, die sich von einem „sachlichen“ Diskurs um Inhalte weitestgehend entfernt. Dieser „sachliche“ Diskurs wird, wenn er den Parlaments-Parteien zugestanden wird, in der Sphäre der parlamentarischen Ausschüsse gesehen. Man spricht bei der Ausrichtung des Nationalrates an der Öffentlichkeit und der Beobachtung des Nationalrates durch die Öffentlichkeit während den Plenarsitzungen von der „Tribünenfunktion“ des Parlaments. Den Massenmedien kommt dabei die Rolle der vermittelnden Instanz zwischen Parlament und BürgerInnen zu.¹⁵⁶

„Plenare Argumentation ist freilich auch im Nationalrat Nachvollzug bereits getroffener Entscheidungen, dient nicht, wie dies das „paläoliberalen“ Diskursideal des Parlamentarismus nahegelegt hätte, der Überzeugung, sondern der Begründung, ist nicht an die Abgeordnetenkollegen, sondern an die Öffentlichkeit adressiert. [...] Das Plenarverfahren wird so zu einer permanenten Wahlwerbungsplattform, auf welcher sich im ganzen Verlauf einer Gesetzgebungsperiode politische Alternativen aggregieren und für das Elektorat sichtbar werden.“¹⁵⁷

Gerade auf Grund dieser andauernden Wahlwerbungssituation der Parlamentsparteien kann davon ausgegangen werden, dass sie im Bewusstsein der Wirkung für den Wähler/ die Wählerin, ihre Aussagen und Worte mit Bedacht wählen. Die Verwendung bestimmter Worte und Begriffe durch die Parlamentsabgeordneten in ihren Reden können somit bewusst gesetzte Signale sein oder auch ein Ausdruck der jeweiligen spezifischen politischen Sprache, durch die sich ihre Wählergruppen angesprochen fühlen. Da sich die politischen Parteien und ihre AnhängerInnen in ihrer jeweiligen politischen Kultur unterscheiden, ist ihre Sprache auch als spezifische Form der Kommunikation zwischen PolitikerIn, Partei und WählerIn zu verstehen. Deshalb, wird hier argumentiert, kann aufgrund der in den Plenarsitzungen

¹⁵⁶ vgl. Schefbeck, Günther (2006): Das Parlament, in: Herbert Dachs/Peter Gerlich/Herbert Gottweis/Helmut Kramer/Volkmar Lauber/Wolfgang C. Müller/Emmerich Talos (Hg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien, S. 161

¹⁵⁷ ebd., S. 162

verwendeten Aussagen, Worte und Begriffe auf die jeweilige politische Kultur einer Partei geschlossen werden bzw. auf deren weltanschauliche Überzeugungen.

Da es das erklärte Ziel dieser Arbeit ist, sich mit dem politischen Relativismus in Österreich auseinanderzusetzen, soll in der folgenden Untersuchung ein Augenmerk auf eben dieses theoretische Konzept bzw. diese Überzeugung gelegt werden. Darum gilt es jene Worte bzw. Begriffe zu untersuchen, die mit diesem Konzept in Verbindung stehen. Durch die Häufigkeit ihrer Verwendung sollen Rückschlüsse gezogen werden, wie stark sich die jeweiligen Abgeordneten bzw. Parteien dieser Worte bedienen und welchen Stellenwert sie diesen somit zukommen lassen.

Als politikwissenschaftliche Methode wird dazu die quantitative Inhaltsanalyse gewählt, d.h. eine systematische Analyse vorhandener Datenträger in Bezug auf die gestellte Forschungsfrage.¹⁵⁸ Es handelt sich um ein deduktives methodisches Verfahren. Behnke und Bauer sprechen von der Inhaltsanalyse als einer Analyse von Kommunikation. Im Hinblick auf Parlamentsprotokolle als Analysedaten schreiben sie:

„Protokolle und Berichte, insbesondere Parlamentsprotokolle, stellen eine enorm wichtige Quelle speziell für Politikwissenschaftler dar. [...] Sie sind nicht nur inhaltlich wichtig, sondern auch unter Aspekten der Quellsicherung, da sie authentisch sind, gut systematisiert und für die Gegenwart und die Vergangenheit vollständig vorhanden.“¹⁵⁹

Als Auswertungsverfahren soll eine Frequenzanalyse dienen, die die Häufigkeit des Auftretens der vor der Untersuchung benannten Begriffe und Worte untersucht. Daraus sollen dann, wie schon erwähnt, Rückschlüsse gezogen werden.

Die Grundgesamtheit der zu untersuchenden parlamentarischen Protokolle besteht aus den Protokollen der Sitzungen 1-140 der 24. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates. Diese umfassen den Zeitraum vom 28. Oktober 2008 bis zum 18. Jänner 2012, also ca. 3 Jahre und 3 Monate. Die Mandatsverteilung im Nationalrat veränderte sich mehrere Male aufgrund von Klubausschlüssen, –austritten, –beitreten und –übertritten. Deshalb wurde jener Zustand der Mandatsverteilung für die Untersuchung herangezogen, der nach der 140. Sitzung bestand

¹⁵⁸ vgl. Behnke, Joachim; Baur, Nina; Behnke, Nathalie (2006): Empirische Methoden der Politikwissenschaft, Paderborn, München [u.a.], S. 269

¹⁵⁹ ebd., S. 274

und somit den aktuellsten Stand bietet. Die Verteilung der Mandate sah zum 18. Jänner 2012 folgendermaßen aus: SPÖ, 57 Mandate; ÖVP, 51 Mandate; FPÖ, 37 Mandate; GRÜNE, 20 Mandate; BZÖ, 16 Mandate; zwei Abgeordnete sind ohne Klubzugehörigkeit (sogenannte wilde Abgeordnete). Da auch in den Parteien eine starke Fluktuation stattfand, finden sich in den Daten Personen wieder, die nicht mehr im Nationalrat vertreten sind. Deren Reden wurden jedoch in die Gesamtzahlen der Parteien miteingerechnet, da sie den Parteien trotzdem zugerechnet werden können. Reden von Regierungsmitgliedern im Nationalrat wurden nicht in Gesamtzahlen der Fraktionen aufgenommen, sondern werden gesondert dargestellt.

Da sich diese Untersuchung mit dem politischen Relativismus beschäftigt, sollten die erhaltenen Daten in Relation zu der Anzahl der Reden und der gesprochenen Zeit gesetzt werden, um so detaillierte und besser vergleichbare Werte zu erhalten. Eine Anfrage beim Bürgerservice der Parlamentsdirektion bezüglich dieser Daten ergab, dass die Erhebung der Anzahl der Reden und der Rededauer eingestellt wurden, weil gewisse Abgeordnete der Kategorisierung in faul und fleißig entgehen wollten. Dies ist nicht nur bedauerlich für die hier angestrebte Untersuchung und weitere politikwissenschaftliche Untersuchungen, es steht auch nicht im Einklang mit der Forderung nach einem transparenten Parlament. Es lassen sich aber auch ohne eine solche „Relativierung“ Tendenzen und starke Indizien entnehmen, die einer Analyse und Interpretation zugänglich sind.

Die in Abbildung 2 angeführten Worte wurden mit Hilfe der Suchfunktion eines Computerprogramms zur Textbearbeitung (Adobe Reader) ausgewiesen. Das Wort relativ wurde anschließend in allen stenographischen Protokollen der Grundgesamtheit systematisch erfasst und dem/der jeweiligen Abgeordneten und somit dessen/deren Partei zugeordnet. Als Vergleich für Tabelle 1 soll erwähnt werden, dass sich in allen Dokumenten die Wörter „ich“ insgesamt 41.899 mal und „und“ insgesamt 282.295 mal wiederfanden.

Die untersuchten Worte stehen alle in einem theoretischen Naheverhältnis zum Konzept des „Relativismus“. Wörter wie „relativ“, „verhältnismäßig“, „Kontext“ stehen im Einklang mit dem Konzept, während andere Worte wie „absolut“, „Absolutismus“, „Wahrheit“ im Gegensatz dazu stehen. Weiter gibt es Worte, die nahe theoretische Konzepte und Begriffe bezeichnen, aber auch solche, wie beispielsweise Demokratie und Moral, die eine generelle Benennung von Werten und gewissen Themen offenlegen und vergleichbar machen sollen.

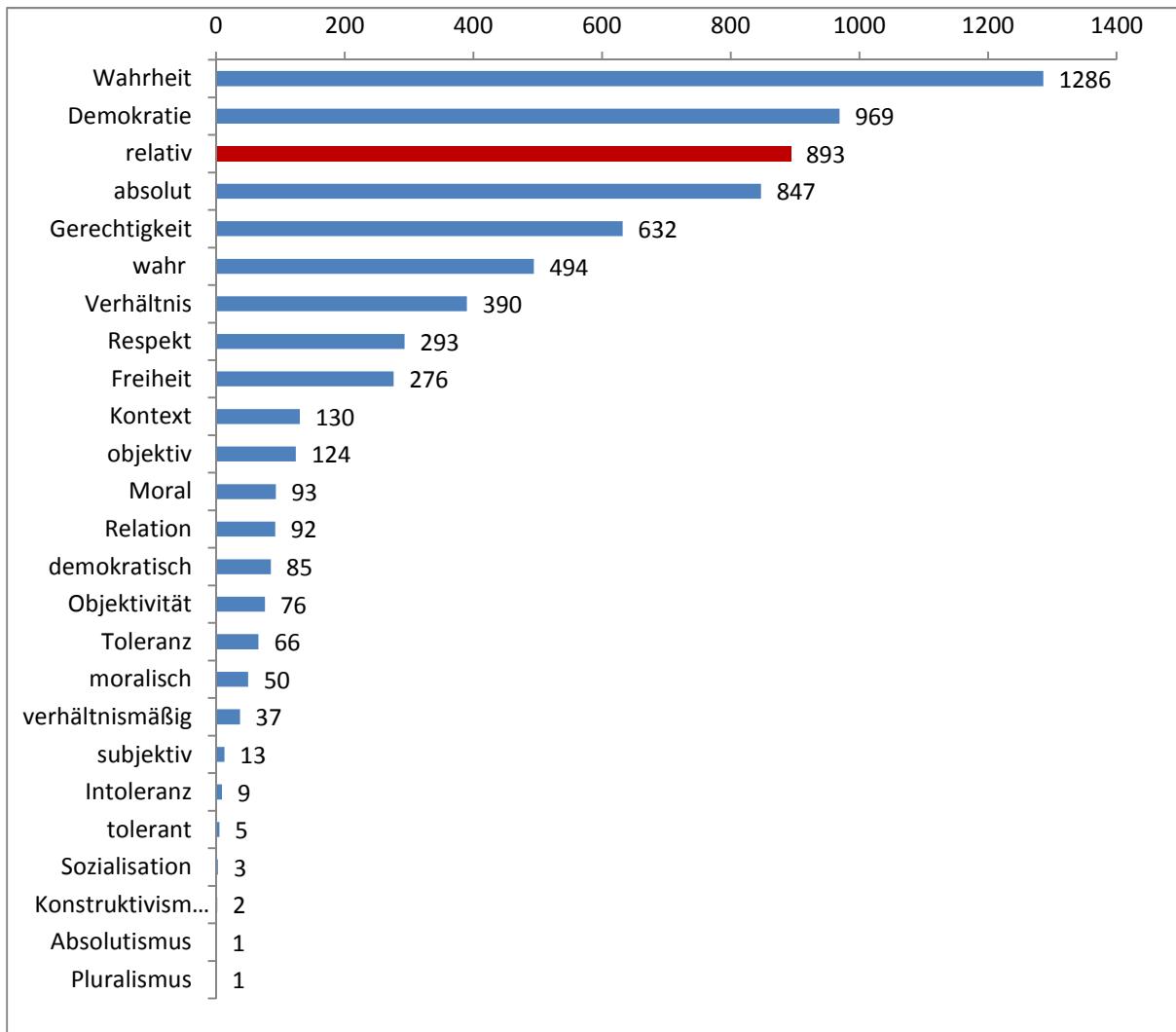


Abbildung 2: absolute Anzahl der genannten Worte in den Stenographischen Protokollen der 1.-140. Plenarsitzung des Nationalrates in der XXIV. Gesetzgebungsperiode

Es zeigt sich, dass unter den gesuchten Begriffen das Wort „Wahrheit“ mit 1286 Nennungen am meisten in den untersuchten Parlamentsdebatten verwendet wurde. Das entspricht einem Durchschnitt pro Parlamentsdebatte von 9,2 Nennungen. Da der Relativismus universell gültige Wahrheiten verneint, spricht dies auf den ersten Blick gegen eine relativistische Debattierkultur im Nationalrat. Allerdings kann daraus nicht abgelesen werden, ob Wahrheit nur für einen gewissen Kontext oder thematischen Teilbereich beansprucht wird. Die verhältnismäßig starke Verwendung des Wortes zeigt jedoch an, dass die Abgeordneten nicht auf den Anspruch auf Wahrheit in der politischen Debatte verzichten wollen, was der relativistischen Position nicht entspricht.

Demokratie und Relativismus stehen zwar in vielen theoretischen Konzepten in einem sehr starken Naheverhältnis, das bis zur gegenseitigen Abhängigkeit reicht, in vielen anderen theoretischen Konzepten werden sie aber gar nicht miteinander in Verbindung gebracht. Da diese Untersuchung den politischen Relativismus als wesentliches Merkmal der Demokratie untersucht, wurde das Wort Demokratie ebenso erfasst. Mit 969 Nennungen, einem Schnitt von 6,9 pro Plenarsitzung, liegt Demokratie im Spitzensfeld der untersuchten Begriffe.

Das Wort „relativ“ hat eine besonders hohe Bedeutung für diese Untersuchung. Denn Salehi schreibt in seiner Monographie zum „Ethischen Relativismus“ (2002):

„In der Alltagssprache findet der Terminus ‚Relativismus‘ eher selten Gebrauch. Oft verwendet wird dagegen die adjektivische Form ‚relativ‘ in Verbindung mit einem Eigenschaftswort: ‚relativ schnell‘, ‚relativ hoch‘, ‚relativ alt‘ usw.“¹⁶⁰

„Mit ‚relativ‘ kann man also einen Sachverhalt beschreiben und gleichzeitig darauf verweisen, daß der Kontext - obwohl nicht immer explizit erwähnt - ein entscheidender Bestandteil des Urteils ist und nicht unberücksichtigt bleiben darf.“¹⁶¹

Gerade der Verweis auf den Kontext als Bestandteil eines Urteils ist spezifisch für den Relativismus. Dass das Wort „relativ“ eine relativierende Wirkung hat, muss nicht weiter ausgeführt werden. Gerade deshalb ist „relativ“ der wichtigste Indikator, um aufgrund von Sprache als Kommunikationsform auf das geistige Vorhandensein von relativistischen Ansichten zu schließen.

Interessant ist, dass in dieser Untersuchung die beiden Adjektive „relativ“ und „absolut“ in den benannten Untersuchungseinheiten annähernd gleich oft vorkommen. Während „relativ“ 893 Nennungen erfahren hat, wurde „absolut“ 847 Mal benannt. Dies lässt zumindest einen vorsichtigen Schluss auf ein annähernd gleiches Vorhandensein von Überzeugungen mit Absolutheitsansprüchen und solchen mit relativistischen Ansichten zu, auch wenn diese nach Parteien unterschiedlich ausfallen mögen.

Abbildung 3 zeigt die Rangliste der Nationalratsabgeordneten des genannten Untersuchungszeitraums und deren Verwendung des Adjektivs „relativ“ in den Wortmeldungen der Plenarsitzungen 1-140. Die durchschnittliche Verwendung des Wortes pro Abgeordneten beläuft sich auf 4,02 mal. 60 Abgeordnete haben das Wort gar nicht

¹⁶⁰ Salehi, Djavid (2002): a.a.O., S. 27

¹⁶¹ ebd., S. 28

verwendet, das entspricht 30,3%. Im Gegenzug haben also 69,7% das Wort „relativ“ in ihren Wortmeldungen zumindest 1 mal verwendet. Die Top-5 der Rangliste machen zusammen 27,15% der Nennungen der Nationalratsabgeordneten aus. Unter diesen Top-5 befinden sich vier Abgeordnete der Grünen und ein Abgeordneter der SPÖ. Spitzenreiter ist der Abgeordnete Werner Kogler mit 59 Nennungen. Dahinter folgen Dieter Brosz mit 49, Gabriela Moser mit 41, Albert Steinhauser mit 35 und Kai Jan Krainer mit 27 Nennungen. Unter den ersten 10 der Rangliste befinden sich Abgeordnete aller Parteien und mit dem Abgeordneten Robert Lugar ein Abgeordneter ohne Klubzugehörigkeit. Am stärksten unter den ersten 10 sind die Abgeordneten der Grünen vertreten mit 5 Personen, also genau der Hälfte. Die jeweiligen SpitzenreiterInnen der anderen Fraktionen verteilen sich auf die Plätze 5-9 in folgender Reihenfolge: SPÖ, BZÖ, Fraktionslos, ÖVP und FPÖ.

Aus Abbildung 3 geht auf den ersten Blick hervor, dass die Abgeordneten der Grünen die Plätze 1-4 für sich reklamieren und an der Spitze der Rangliste stärker vertreten sind, als Abgeordnete der anderen Parteien.

Die Frage, ab welcher Grenze von einem/einer Abgeordneten mit relativistischen Ansichten gesprochen werden kann, kann hier jedoch nicht wirklich beantwortet werden. Eine Grenze herzuleiten, scheint schwierig, da die Anzahl an Reden der jeweiligen Abgeordneten nicht als Daten verfügbar ist, um sie in ein Verhältnis zu setzen und relativ vergleichbar zu machen. Tendenzen der Abgeordneten anhand absoluter Werte sind zu interpretieren.

So kann ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete der/die das Adjektiv „relativ“ nicht verwendet hat, auch nicht mit dem Relativismus in Verbindung gebracht werden. Auch für jene 75 % der Abgeordneten, die unter dem Durchschnitt liegen, kann eine solche Position nicht angenommen werden. Jene 25% über dem Durchschnitt können tendenziell mit dem Konzept des Relativismus in Verbindung gebracht und für all jene Abgeordnete die mit einem Wert ab 9 über dem doppelten Wert des Durchschnitts liegen, kann ein bewusstes oder unbewusstes Naheverhältnis zu relativistischen Ansichten angenommen aber nicht postuliert werden. Da keine Bezugspunkte zur Verfügung stehen, können die Titel Relativist oder Relativistin nicht begründet verliehen, sondern nur angenommen werden.

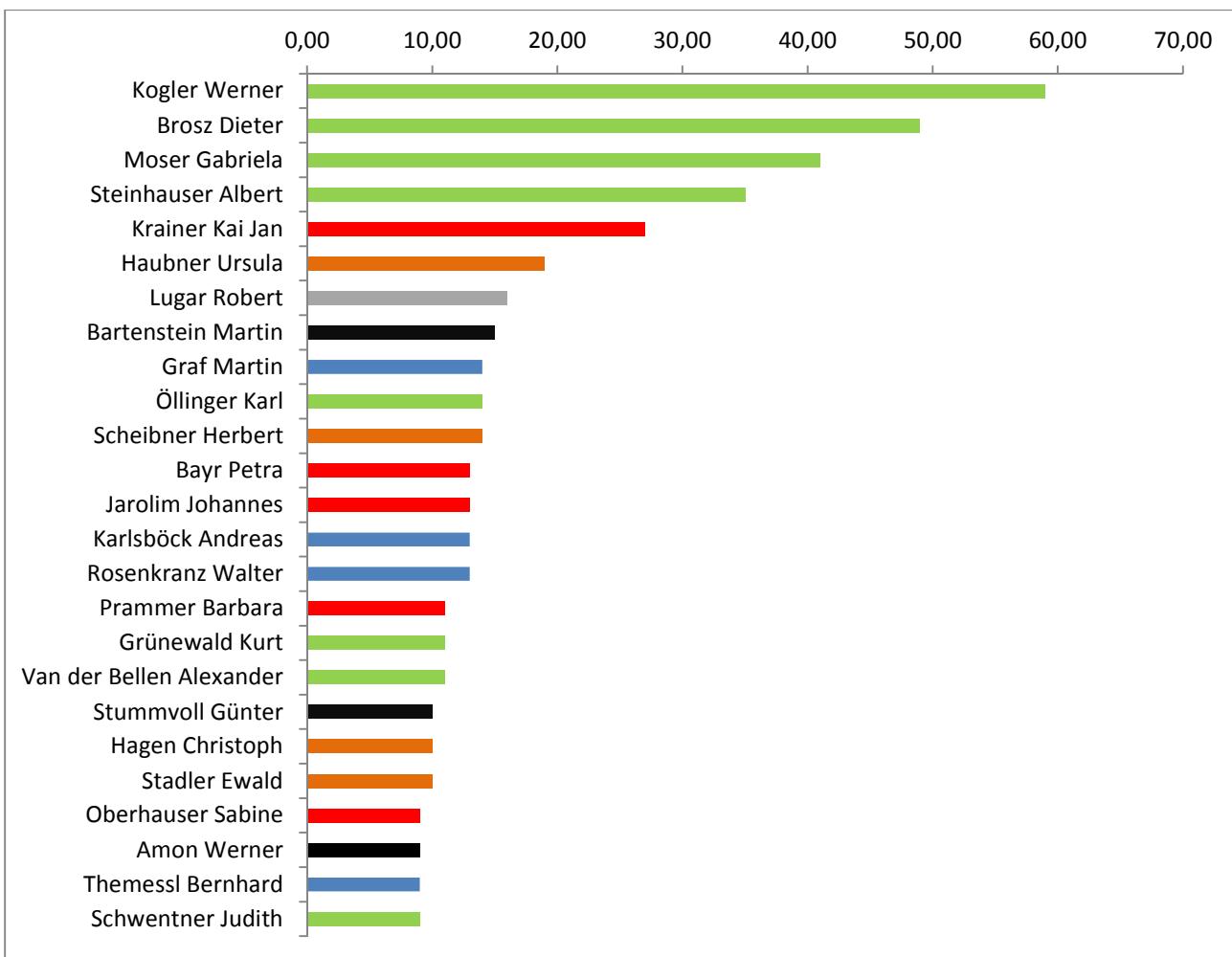


Abbildung 3: Rangliste der Abgeordneten mit den meisten Nennungen des Wortes "relativ" in den Plenumssitzungen 1-140 der XXIV. Gesetzgebungsperiode

Ein Vergleich der aggregierten absoluten Nennungen des Wortes „relativ“, lässt sich auf der Ebene der Parteien durchführen. Allerdings fehlt auch hier ein genauer Bezugspunkt, um die Daten in ein Verhältnis zu setzen, denn die exakte gesamte Redezeit der Parteien wird ebenso wenig erhoben. Es gibt zwar die Regelung der Wiener Stunden, die Redezeiten nach einem Schlüssel auf die Klubfraktionen aufteilt, allerdings finden sich in den Protokollen auch alle anderen Wortmeldungen im Rahmen der Geschäftsordnung wieder. Somit spiegeln auch die Wiener Stunden nicht die exakte Redezeitverteilung wider. Die tatsächliche Redezeit könnte zwar aufgrund der stenographischen Protokolle erhoben werden, der Aufwand steht für eine Einzelperson in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen. Als Orientierungspunkt ist in den folgenden Abbildungen trotzdem die Mandatsstärke in Prozent angegeben.

	Abgeordnete	Mandatsstärke	Nennungen	Absolute Anzahl	Durchschnitt
SPÖ	57	31,1%	21%	162	2,84
ÖVP	51	27,9%	17%	131	2,57
FPÖ	37	20,2%	14%	112	3,02
BZÖ	16	8,7%	11%	89	5,56
GRÜNE	20	10,9%	34%	264	13,2
o. Klub	2	1,1%	2%	19	9,5
Gesamt	183	100%	100%	777	4,25

Tabelle 2: Überblick erhobener Werte einer Frequenzanalyse des Wortes "relativ" in den Stenographischen Protokollen 1-140 der XXIV. Gesetzgebungsperiode der Plenarsitzungen des österreichischen Nationalrates

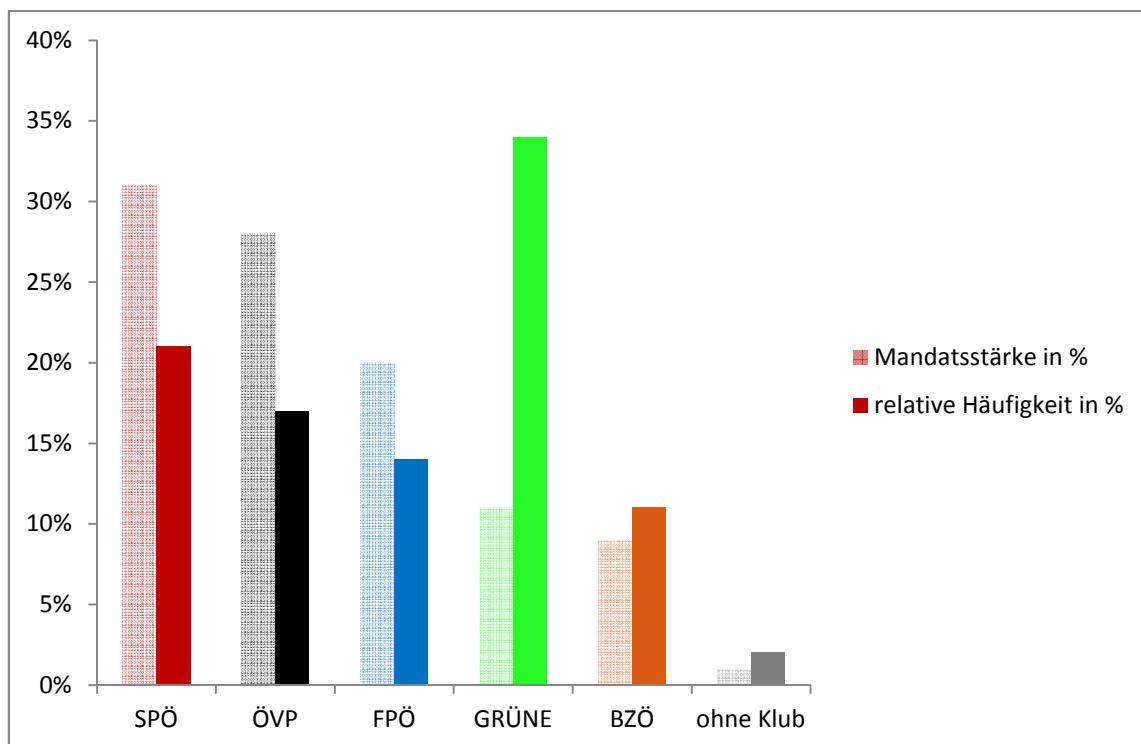


Abbildung 4: Vergleich der Mandatsstärke der Fraktionen im Parlament und der Verwendung des Wortes "relativ" pro Fraktion, bezogen auf alle Nennungen in den Plenumssitzungen 1-140 der XXIV. Gesetzgebungsperiode

Ein Vergleich zwischen den Parteien zeigt augenscheinlich, was schon nach einer Analyse der Rangliste der Abgeordneten zum Nationalrat tendenziell zu erwarten war. Nämlich die starke Verwendung des Adjektivs „relativ“ durch Abgeordnete der Klubfraktion der GRÜNEN. Sie sind mit 34% der Nennungen und einem Durchschnitt von 13,2 Nennungen pro Abgeordneten die absoluten SpitzenreiterInnen und somit jene Partei, die über den Umweg der Sprache am stärksten mit dem Relativismus in Verbindung gebracht werden kann. Die GRÜNEN sind demnach die „relativistischste“ Parlamentsfraktion im österreichischen Nationalrat. Dies zeigt

sich ebenso in der durchschnittlichen Verwendung des Adjektivs „relativ“ pro Kopf. So verwendet ein/e grüne/r Abgeordnete/r dieses Wort drei-mal öfter als der/die durchschnittliche Abgeordnete.

Wirklich auffallend ist der starke Wert der GRÜNEN. Das BZÖ verwendet das Wort „relativ“ ebenfalls häufiger als der Durchschnitt. Die beiden klublosen Abgeordneten weisen mit 9,5 ebenfalls einen recht hohen Wert auf. Klar ist, dass nicht vergessen werden darf, dass eine Partei mit vielen MandatarInnen und im Verhältnis geringerer Redezeiten kaum einen ähnlichen pro Kopf Wert erzielen kann, wie Parteien mit weniger MandatarInnen und mehr Redezeit. Insofern ist interessant, dass die ÖVP mit weniger Mandataren als die SPÖ weniger Nennungen pro Kopf zustande brachte. Das bedeutet, dass die SPÖ auf jeden Fall das Wort „relativ“ verhältnismäßig öfter verwendet hat, als die ÖVP und somit der Sprache nach als relativistischere Partei gelten kann. Die FPÖ tut sich weder in die eine noch in die andere Richtung besonders hervor, ist jedoch tendenziell unter dem Durchschnitt. Somit lassen sich aufgrund der Untersuchung folgende Aussagen machen:

1. Die GRÜNEN sind mit Abstand jene Partei, die die „relativistischste“ Sprache im Nationalrat verwendet. Bei ihr kann ein bewusstes oder unbewusstes Naheverhältnis zum politischen Relativismus konstatiert werden.
2. Die SPÖ verwendet eine „relativistischere“ Sprache als die ÖVP.

Die Mitglieder der Bundesregierung sprechen regelmäßig bei aktuellen Stunden, parlamentarischen Anfragen etc. vor dem Plenum des Nationalrates zu Themen, die in ihr Ressort fallen. Wie sieht nun die Verwendung des Wortes „relativ“ der Mitglieder der Bundesregierung in den stenographischen Protokollen aus? Dies wird in Tabelle 3 dargestellt.

Ein Vergleich zwischen den Regierungsmitgliedern ist nicht wirklich sinnvoll, da deren Wortmeldungen keine erfassbare Systematik aufweisen, sondern Anlass bezogen sind und sich nach der Aktualität von bearbeiteten Themen und Entwürfen richten. Es ist beispielsweise anzunehmen, dass in Zeiten der Wirtschaftskrise die Finanzministerin und der Wirtschaftsminister öfters eine Stellungnahme abgeben, als beispielsweise der Gesundheitsminister.

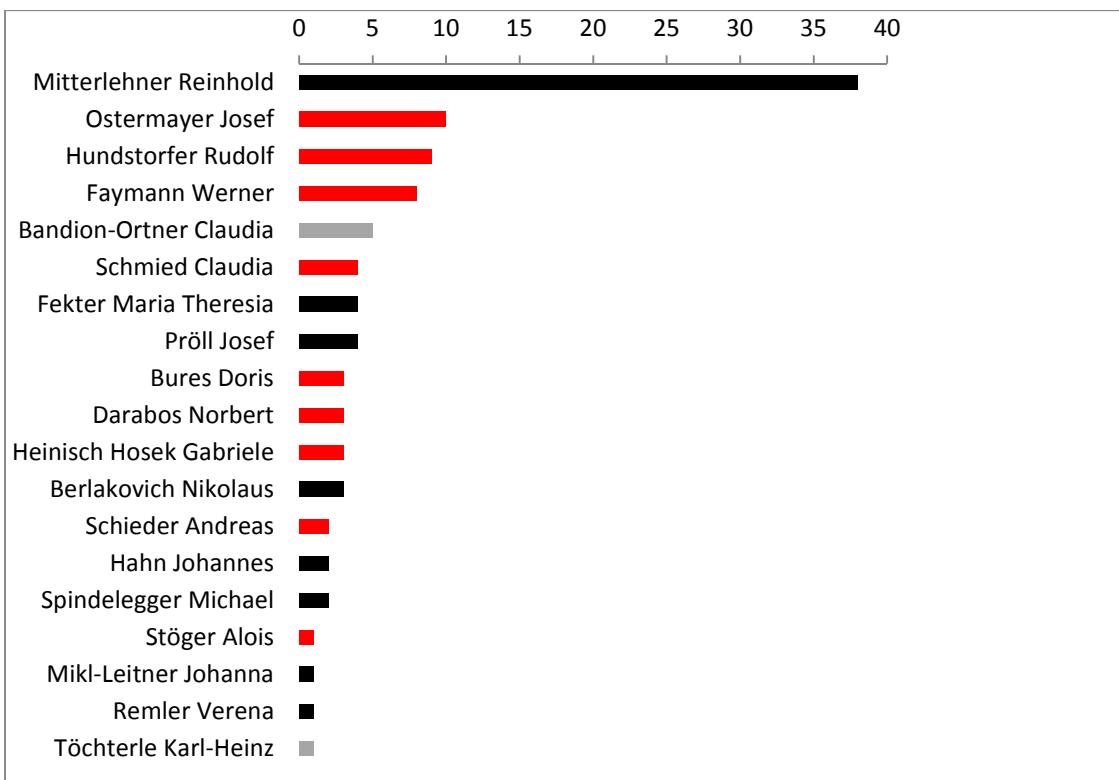


Abbildung 5: Rangliste der Regierungsmitglieder bezüglich der Verwendung des Wortes "relativ" in Wortmeldungen vor dem Plenum des Nationalrates in den Sitzungen 1-140 der XXIV. Gesetzgebungsperiode, eigene Darstellung

Der einzige interpretierbar erscheinende Wert ist jener des Bundesministers für Wirtschaft - Reinhold Mitterlehner. Dieser verwendet das Wort „relativ“ mit Abstand am meisten von allen Regierungsmitgliedern. Gefolgt wird dieser von Josef Ostermayer (SPÖ), Rudolf Hundstorfer (SPÖ) und Bundeskanzler Werner Faymann (SPÖ), die annehmbare aber kaum zu interpretierende Werte erzielt haben. Reinhold Mitterlehner würde mit 38 Nennungen sogar den 4. Platz unter den Abgeordneten einnehmen. Diese Zahl kommt entweder durch konstante und geringe Verwendung in vielen Wortmeldungen zustande, was für eine eher gering ausgeprägte aber konstant relativistische Sprache sprechen würde, oder, sie kommt durch oftmalige Nennung in wenigen Wortmeldungen zu Stande, was für eine eher stark relativistische Sprache sprechen würde. So oder so ist eine relativistische Sprache des Herrn Bundesministers Mitterlehner nur schwer zu leugnen. Ihn als Relativisten zu bezeichnen würde an der Stelle wahrscheinlich zu weit gehen, er dürfte dem Konzept des politischen Relativismus jedoch bewusst oder unbewusst in irgendeiner Weise nahe stehen.

8.2. Empirische Analyse der Grundsatzprogramme

In diesem Unterkapitel werden nun die Grundsatzprogramme der im Nationalrat vertretenen Parteien SPÖ, ÖVP, FPÖ, BZÖ und GRÜNE auf artikulierte Merkmale des politischen Relativismus untersucht. Zu diesem Zweck wird der Kriterienkatalog aus Kapitel 7.1. verwendet. Diese Kriterien entstammen, wie schon erwähnt, den vorgestellten theoretischen Konzepten zum Thema Relativismus und politischer Relativismus und folgen der dort dargestellten Argumentation.

An der Stelle ist ein Versuch der Quellenkritik zu unternehmen, d.h. wer schreibt diese Grundsatzprogramme mit welchen Interessen?

„Schließlich darf man eine große Gruppe von Quellen nicht vergessen: Texte, die von Politikern und Organisationen mit dem Zwecke der Öffentlichkeitswirksamkeit produziert werden, also etwa Reden von Politikern, Partei- und Regierungsprogramme, Koalitionsvereinbarungen oder Presseerklärungen.“¹⁶²

Grundsatzprogramme dienen in ihrer Intention primär dem Zweck der Vermittlung von Inhalten an die Öffentlichkeit. In der Realität haben wahrscheinlich die wenigsten BürgerInnen die Grundsatzprogramme der Parteien schon einmal gesehen oder gar gelesen. Grundsatzprogramme dienen vor allem der Bedienung der eigenen FunktionärInnen und Parteimitglieder, die ihre Anliegen vertreten und verbindlich niedergeschrieben wissen wollen. Die meisten Parteien sind ideologisch heterogen und können sich nicht immer auf alle Inhalte gemeinsam verständigen. Somit sind Parteiprogramme auch immer ein Ausdruck von ideologischen Vormachtstellungen in der Partei. Meistens wird dies zu kaschieren versucht, in dem man grobgefasste Aussagen tätigt, die großen Spielraum für Interpretation lassen und nur der Orientierung dienen.

Grundsatzprogramme thematisieren tendenziell eher Dinge, die für die Partei wünschenswert erscheinen und widmen nicht jenen Dingen Aufmerksamkeit, die sie als negativ empfinden. Die untersuchten fünf Grundsatzprogramme der österreichischen Parlamentsparteien beschäftigen sich stark mit den jeweiligen Werten, den für die Parteien grundlegenden politischen Inhalten, dem politischen System als Ganzes und der Gesellschaft an sich.

¹⁶² Behnke, Joachim; Baur, Nina; Behnke, Nathalie (2006): a.a.O., S. 274

Erwähnungen ideologischer Strömungen in den Parteien beschränken sich weitestgehend auf sozialdemokratisch, christlich, freiheitlich, ökologisch etc. Es finden sich jedoch keine Quellenverweise, explizite Nennungen politischer Ideologien oder IdeologInnen. Diese werden möglicherweise verschwiegen, um keine Ressentiments auf sich zu ziehen. Somit bleibt nur die Möglichkeit einer Analyse der getätigten Statements, um ideologische Strömungen zuordnen zu können.

Ein interessantes Merkmal für die Untersuchung von Grundsatzprogrammen ist der jeweilige Umfang der Programme und ihre Zusammensetzung. Umfangreiche Programme können mehr vermitteln und sind besser in der Lage, die Rahmenbedingungen für die politische Position zu erklären, während sich minimalistische Programme darauf beschränken müssen, plakative, vereinfachte Statements abzugeben. In dieser Hinsicht wäre also ein umfangreiches Parteidrogramm möglicherweise ein erstes Anzeichen für eine relativistische, weil kontextualisierende Weltanschauung. Für die untersuchten Grundsatzprogramme ergeben sich folgende Werte:

	Seiten	Wörter	Zeichen	Zeichen pro Wort	Wörter pro Seite	Jahr
SPÖ	31	14100	98696	6,999716312	454,8387097	1998
ÖVP	28	12102	81917	6,768881177	432,2142857	1995
FPÖ	17	3469	24532	7,071778611	204,0588235	2011
BZÖ	90	25533	173902	6,810872205	283,7	2010
GRÜNE	88	30429	209358	6,880212955	345,7840909	2001

Tabelle 3: Auflistung quantitativer Merkmale der Grundsatzprogramme der im Nationalrat vertretenen Parteien; eigene Darstellung

Vergleicht man die jeweilige Anzahl an Seiten der Grundsatzprogramme, so erkennt man recht schnell, dass die FPÖ (17 Seiten) mit Abstand über das Programm mit dem geringsten Umfang verfügt. Das BZÖ hingegen weist mit 90 die meisten Seiten auf. Nimmt man die Anzahl der Wörter als Vergleichswert, bleibt die FPÖ Schlusslicht und die GRÜNEN übernehmen mit 30429 Wörtern die Spitze der umfangreichsten Grundsatzprogramme, gefolgt von BZÖ, SPÖ und ÖVP.

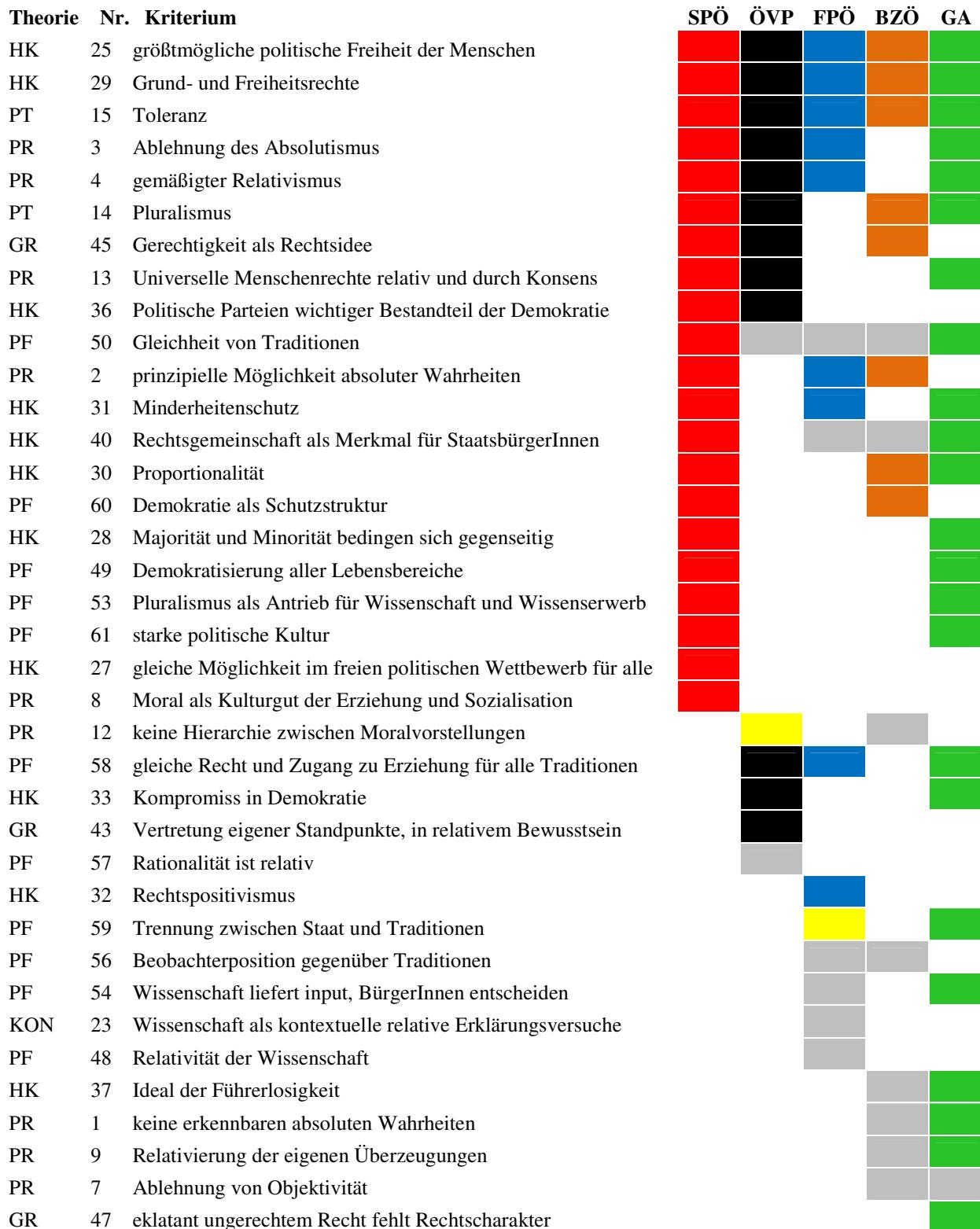
Ein umfangreiches Parteidrogramm gibt an und für sich noch keine Aussage darüber, ob eine Partei relativistische Ansichten vertritt oder nicht. Allerdings kommen umfangreiche Programme entweder durch eine detaillierte Beschreibung der Positionen und ihrer

Rahmenbedingungen zu Stande oder durch eine Vielfalt an artikulierten politischen Inhalten. Beides weist eher auf eine relativistische, pluralistische Haltung hin, als auf eine vereinfachende, simplifizierende, die Positionen einnimmt, ohne darzulegen warum man dies tut. Vereinfachung politischer Inhalte leistet dem Populismus Vorarbeit, weil sie unsere komplexe und vielfältige Gesellschaft nicht adäquat erfassen und beschreiben kann. Deshalb sind im Umfang geringe Grundsatzprogramme in die Nähe des Populismus zu rücken, während umfangreiche Konzepte die komplexe pluralistische Gesellschaft besser artikulieren können. Die SPÖ verfügt mit 14100 Worten über ein umfangreicheres Parteiprogramm als die ÖVP mit 12102 Worten.

Interessant erscheint die Untersuchung auch nach Zeichen pro Wort, da dabei die FPÖ mit 7,07 Zeichen pro Wort den höchsten Wert aufweist. Hier gilt ebenso die These, dass ein hoher Wert an Zeichen pro Wort ein Indikator für eine komplexere und inhaltsreichere Sprache ist. Dies dürfte insofern stimmen, als die FPÖ aufgrund des geringen Umfanges ihres Grundsatzprogramms sehr wahrscheinlich möglichst viele aussagekräftige Schlagworte in ihr Programm eingebunden hat. Dieser Wert scheint also ein Ergebnis zu sein aus dem Versuch, ein kurzgefasstes Programm zu erarbeiten, welches trotzdem möglichst viel Inhalte und Schlagworte beinhaltet.

Zu erwähnen ist außerdem, dass eine quantitative Untersuchung der Worte „relativ“ und „Relativismus“ keinen einzigen Treffer landen konnten. Bis auf die Werte „Demokratie“, „Gerechtigkeit“ und „Freiheit“ waren auch dieselben Worte aus der Untersuchung der stenographischen Protokolle kaum vorhanden. Dieses Ergebnis lässt sich möglicherweise dadurch erklären, dass Grundsatzprogramme den Anspruch haben, auf festen politischen Standpunkten zu beruhen, weshalb sie ihre eigenen Positionen möglicherweise nicht relativieren wollen.

Wenden wir uns nun der angekündigten Untersuchung mittels Kriterienkatalog zu. Die Kriterien wurden auf deren sinngemäße Erwähnung in den Grundsatzprogrammen untersucht, kodiert, ausgewiesen und zugewiesen. Die jeweiligen Fundstellen des Kriteriums in den Grundsatzprogrammen liegen in tabellarischer Form im Anhang vor. Die Kriterien aus den theoretischen Konzepten konnten in den Grundsatzprogrammen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, folgendermaßen aufgefunden und kodiert werden:



Parteifarbe = positiv (+1); grau = negativ (-1); gelb = neutral (0); weiß = kein Statement gefunden
HK = Hans Kelsen; PT = Pluralismus und Toleranz; PR = Philosophischer Relativismus; GR = Gustav Radbruch;
PF = Paul Feyerabend; KON = Konstruktivismus

Tabelle 4: Auflistung der 37 kodierten Kriterien des politischen Relativismus, die in den Grundsatzprogrammen zumindest einmal zugeordnet werden konnten; eigene Darstellung

Von den insgesamt 63 Kriterien, konnten insgesamt 37 in den fünf untersuchten Grundsatzprogrammen nachgewiesen werden. Dies entspricht einem Prozentsatz von 58,7 % der vorgelegten Kriterien. Dies kann unter anderem damit erklärt werden, dass versucht wurde, ein möglichst breites Spektrum an relativistischen Theorien in den Kriterienkatalog aufzunehmen und zum anderen auch damit, dass die Grundsatzprogramme sich einigermaßen mit ideologischen Positionen zurückhalten. Politischer Relativismus ist zudem zurzeit kein überaus breit diskutiertes politisches und theoretisches Konzept. Deshalb erscheint dieser Wert alles in allem doch recht annehmbar. Die im Nationalrat vertretenen Parteien haben sich in ihren Grundsatzprogrammen gesamthaft folgendermaßen zu den Kriterien geäußert:

	SPÖ	ÖVP	FPÖ	BZÖ	GRÜNE
positiv	33,3%	19,0%	14,3%	12,7%	36,5%
negativ	0,0%	3,2%	9,5%	12,7%	1,6%
neutral	0,0%	1,6%	1,6%	0,0%	0,0%
keine Äußerung	66,7%	76,2%	74,6%	74,6%	61,9%

Tabelle 5: Art der Äußerungen in Bezug auf alle Kriterien des Kriterienkatalogs in Prozent; eigene Darstellung

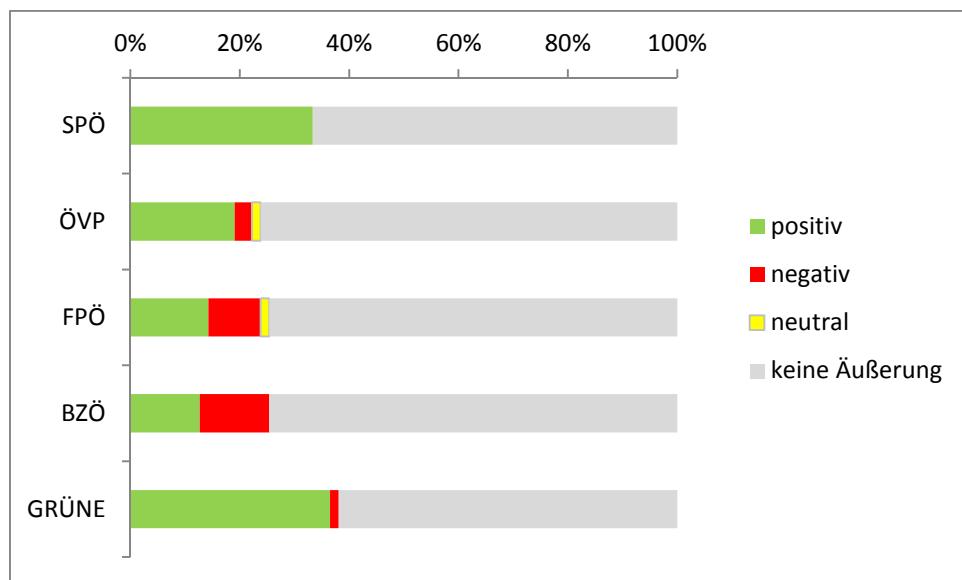


Abbildung 6: graphische Darstellung der Art der Äußerungen in Bezug auf alle Kriterien des Kriterienkatalogs in Prozent; eigene Darstellung

Die GRÜNEN sind also jene Partei, die sich mit 36,5% am meisten in positiver Weise zu den Kriterien des politischen Relativismus geäußert hat. Es folgen die SPÖ mit 33,3% an positiv

konnotierten Kriterien, die ÖVP mit 19,0%, die FPÖ mit 14,3% und das BZÖ mit 12,7%. Am meisten negative Äußerungen weist das BZÖ mit 12,7% auf. Die SPÖ ist die einzige Partei, die sich zu keinem der untersuchten Kriterien negativ äußert. Die ÖVP hat sich insgesamt am wenigsten zu den untersuchten Kriterien geäußert, nämlich zu nur 24,8% der Kriterien, keine Partei erreicht einen Wert über 40%. Anhand dieser Untersuchungsergebnisse lässt sich nun folgende Rangliste für das Vorhandensein von Positionen des politischen Relativismus in den Grundsatzprogrammen der Parteien des österreichischen Nationalrates erstellen, wobei die erstgenannte Partei dieses theoretische Konzept am meisten teilt und die letztgenannte am wenigsten: GRÜNE, SPÖ, ÖVP, FPÖ und BZÖ.

Es gilt nun noch zu untersuchen, inwiefern die politischen Parteien relativistische Positionen untereinander teilen und welche theoretischen Konzepte des Relativismus und politischen Relativismus am stärksten positiv von ihnen geteilt werden.

Theoretische Konzepte im Detail	SPÖ	ÖVP	FPÖ	BZÖ	GRÜNE
Philosophischer Relativismus	5/13	3/13	3/13	1/13	5/13
Pluralismus und Toleranz	2/2	2/2	1/2	2/2	2/2
Konstruktivismus	0/9	0/9	0/9	0/9	0/9
Politischer Relativismus bei Hans Kelsen	8/17	4/17	4/17	3/17	8/17
Politischer Relativismus bei Gustav Radbruch	1/6	2/6	0/6	1/6	1/6
Politischer Relativismus bei Paul Feyerabend	5/14	1/14	1/14	1/14	7/14
Politischer Relativismus bei Richard Rorty	0/2	0/2	0/2	0/2	0/2

Tabelle 6: Anzahl positiver Stellungnahmen der Parteien in ihren Grundsatzprogrammen zu den Kriterien der angeführten theoretischen Konzepte des politischen Relativismus; eigene Darstellung

Man sieht auf den ersten Blick, dass kein vorliegendes theoretisches Konzept stark mit den Grundsatzprogrammen der Parteien in Verbindung zu bringen ist. Während die Thesen des Konstruktivismus und jene des politischen Relativismus bei Richard Rorty gar nicht nachzuweisen sind, erreichen die anderen Konzepte auch keine hohen Übereinstimmungen. Lediglich das Konzept des Pluralismus und der Toleranz wird weitestgehend in vollem Umfang geteilt, nur die FPÖ geht in ihrem Grundsatzprogramm nicht auf den Pluralismus ein. Allerdings sind nur zwei Kriterien zugeordnet, die dazu noch recht weit gefasst sind. Während der philosophische Relativismus noch nicht wirklich angekommen zu sein scheint, ist das Konzept des politischen Relativismus bei Gustav Radbruch gerade noch in wenigen

Kriterien vertreten, bei der FPÖ gar nicht. Hans Kelsens Thesen haben in alle Grundsatzprogramme in irgendeiner Form Eingang gefunden, nehmen jedoch nur in der SPÖ und bei den GRÜNEN halbwegs starke Ausmaße an. Paul Feyerabends Thesen sind bei ÖVP, FPÖ und BZÖ kaum vertreten, bei der SPÖ etwas stärker und bei den GRÜNEN erreichen sie den höchsten Wert. Bei ihnen lässt sich mit 7 von 14 Kriterien die Hälfte zuweisen. Dies ist der höchste relative Wert an Übereinstimmung eines Grundsatzprogramms mit den hier dargestellten Kriterien der jeweiligen theoretischen Konzepte.

Alles in allem können die theoretischen Konzepte zwar anhand einiger Kriterien in den Grundsatzprogrammen nachgewiesen werden, sie spielen aber bis auf wenige Ausnahmen, SPÖ und Kelsen, GRÜNE und Kelsen, GRÜNE und Paul Feyerabend und das Konzept des Pluralismus und der Toleranz, keine sehr einflussreiche Rolle. FPÖ und BZÖ beziehen sich zusätzlich auf eine Vielzahl von Kriterien in einer überdurchschnittlich negativen Weise, welche den Schluss einer negativen Haltung gegenüber dem politischen Relativismus ebenso zulässt.

Abschließend gilt es zu untersuchen, inwiefern die Parteien ihre Standpunkte bezüglich der Kriterien des politischen Relativismus teilen. Dabei sollen jedoch nur jene 37 Kriterien in die Berechnung der einfachen prozentuellen Übereinstimmung hineinfallen, die zumindest einmal in einem Grundsatzprogramm einer Partei erfasst wurden. Als Übereinstimmung wird gewertet, wenn die Parteien sich in gleicher Weise positiv, negativ, neutral äußern oder sich beim jeweiligen Kriterium enthalten.

	SPÖ	ÖVP	FPÖ	BZÖ	GRÜNE
SPÖ	-	54%	43%	48%	59%
ÖVP	54%	-	54%	48%	46%
FPÖ	43%	54%	-	51%	38%
BZÖ	48%	48%	51%	-	35%
GRÜNE	59%	46%	38%	35%	-

Tabelle 7: prozentuelle Übereinstimmung der Parteien hinsichtlich der zumindest einmal in den Grundsatzprogrammen vorgefundenen Kriterien zum politischen Relativismus; eigene Darstellung

Die größte Übereinstimmung besteht zwischen den beiden Parteien Links der Mitte, SPÖ und GRÜNE, mit 59% oder 22 von 37 möglichen Übereinstimmungen. Danach folgt die große Koalition aus SPÖ und ÖVP mit 54%, ex aequo mit ÖVP und FPÖ. Die beiden rechtsliberalen Parteien FPÖ und BZÖ stimmen zu 51% überein. Die beiden Konstellationen mit der geringsten Übereinstimmung sind FPÖ und GRÜNE mit 38% und BZÖ und GRÜNE mit 35% der möglichen Übereinstimmung relativistischer Kriterien.

Es lässt sich also erkennen, dass vor allem die beiden Parteien links der Mitte relativistische Thesen unterstützen, während sich die Parteien rechts der Mitte weniger stark und teilweise negativ äußern.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ca. 60% der vorgelegten Kriterien aus den theoretischen Konzepten in den Grundsatzprogrammen der Parteien des Nationalrates nachgewiesen werden können. Dieser Wert ist angesichts der geringen öffentlichen Diskussion um das Konzept des politischen Relativismus doch zu würdigen.

Die Partei mit den meisten nachgewiesenen Kriterien sind die GRÜNEN. Sie dürften im Rahmen dieser Untersuchung als jene Partei bezeichnet werden, die den größten Einfluss des politischen Relativismus in ihrem Grundsatzprogramm aufweist, dicht gefolgt von der SPÖ. Die ÖVP rangiert im Mittelfeld, die FPÖ ist abgeschlagen und wird nur noch vom BZÖ unterboten.

Allen gemeinsam ist der Konsens bei den Kriterien „größtmögliche politische Freiheit der Menschen (Nr. 25)“, „Grund- und Freiheitsrechte (Nr. 29)“ und „Toleranz (Nr. 15)“. Einem vier Parteien-Konsens ohne BZÖ unterliegen die „Ablehnung des Absolutismus (Nr. 3)“ und der „gemäßigte Relativismus (Nr. 4)“. Der „Pluralismus (Nr. 14)“ unterliegt einem vier Parteien-Konsens ohne FPÖ. Interessant ist, dass nur die FPÖ eine dem Rechtspositivismus ähnliche Haltung vertritt (Nr. 32). Interessant ist auch, dass nur die GRÜNEN ihre eigenen Überzeugungen explizit relativieren (Nr. 9) und sich für Gustav Radbruchs These einsetzen, dass ungerechtem Recht der Rechtscharakter fehle (Nr. 47).

„Werte existieren nicht a priori, sind nicht von weltlichen oder göttlichen Mächten vorgegeben und damit nicht absolut zu setzen. Wir stehen Versuchen, geschlossene Weltbilder anzubieten oder eine absolute Wahrheit zu verkünden, mit großer Skepsis gegenüber.“

Wenn wir Grünen Werte formulieren, sehen wird diese als Angebot, die Welt auf bestimmte Weise zu sehen und sie gemeinsam auf Basis dieser Werte zu gestalten – als Angebot an alle, die an einer ökologischen, solidarischen und nachhaltigen Gesellschaft interessiert sind.“¹⁶³

Obwohl gezeigt werden konnte, dass Relativismus und Konstruktivismus in einem Naheverhältnis stehen, können keine konstruktivistischen Kriterien in den Grundsatzprogrammen nachgewiesen werden. Auch die Thesen von Richard Rorty waren nicht anzutreffen. Am besten können die Konzepte des „Pluralismus und der Toleranz“, des „Politischen Relativismus bei Hans Kelsen“, des „Politischen Relativismus bei Paul Feyerabend“ und des „Moralischen/Philosophischen Relativismus“ nachgewiesen werden.

Der politische Relativismus ist somit in den Grundsatzprogrammen der politischen Parteien des österreichischen Nationalrates vertreten, wenn gleich in keinem sehr großen Ausmaß. Er hinkt sozusagen in der Verinnerlichung in das politische Parteiensystem den Thesen und Konzepten der vorgestellten Theoretiker in weiten Teilen hinterher. Die Verwendung des theoretischen Konzepts des politischen Relativismus wird von den Parteien nicht artikuliert. Wenn sie bewusst stattfindet, ist anzunehmen, dass sie bewusst nicht genannt wird. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass der politische Relativismus unbewusst oder über die Umwege möglicher anderer Theorien von den jeweiligen Parteien übernommen wurde.

8.3. Verbots gesetz und Meinungsfreiheit

Die Republik Österreich hat mehrere Gesetze erlassen, die als Schranken für die Gesellschaft und die in ihr möglicherweise vorhandenen Überzeugungen gewertet werden können. In Anbetracht der Umstände, dass Österreich von 1934 bis 1938 und von 1938 bis 1945 durchgängig faschistisch, totalitär und antidemokratisch beherrscht wurde, scheint dies ein äußerst legitimer Schritt zur Sicherung der Demokratie zu sein. Es konnte nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass sich eine politische Kultur des Faschismus in kurzer Zeit zu einer demokratischen politischen Kultur verändern würde. Gerade den Terror, die

¹⁶³ Die Grünen (2001): Grundsatzprogramm der Grünen. Beschlossen beim 20. Bundeskongress der Grünen am 7. und 8. Juli 2001 in Linz, S. 5

Unmenschlichkeit, Brutalität, Ungerechtigkeit und Willkür des Nationalsozialismus galt es und gilt es unbedingt von unserer Gesellschaft fern zu halten.

Es wurde schon dargelegt, dass ein dogmatischer Relativismus „alles als relativ“ beschreibt. Auf diese Position können sich somit auch all jene berufen, die den Weg der Menschenrechte, Menschenwürde, Freiheit und Demokratie verlassen haben. Auch nationalsozialistische Ideologen wie Alfred Rosenberg haben sich einer kulturrelativistischen Einstellung bedient, um ihre Verstöße gegen universell gültige Prinzipien wie die Menschenrechte zu verteidigen. Er verstößt jedoch eklatant gegen die Trennung von „Sein“ und „Sollen“, wenn er aus rassischen und biologischen Gründen Geltungen von Ideen und Normen ableitet.¹⁶⁴ Dazu kommt noch, dass rassische und biologische Merkmale höchst konstruiert waren und sind.

Ein wesentliches Merkmal des Relativismus ist eben auch die Achtung und Respektierung anderer Überzeugungen und Lebensformen, da keine Überzeugung im Besitz der Wahrheit sein kann. Diesen Punkt übergingen nationalsozialistische Ideologen, um ihre Vorstellungen als vermeintliche Wahrheit zu propagieren. Der einzige Bezug nationalsozialistischer Ideologen zum Relativismus ist jener, dass sie durch seine erkenntnistheoretische Relativierung in die Arena der Überzeugungen einziehen konnten. Grundlegende relativistische Prinzipien wie die Trennung von „Sein“ und „Sollen“, „Pluralismus“, „Toleranz“, „Verneinung absoluter Wahrheiten“, „Relativierung der eigenen Position“ etc. wurden in keiner Weise vertreten. Es ist also keineswegs gerechtfertigt, den Relativismus durch die nationalsozialistische Verwendung zu diskreditieren. Der Nationalsozialismus hat den Relativismus ebenso missbraucht, wie den Pluralismus und die Demokratie, um an die Macht zu gelangen.

Der eingeschränkte, gemäßigte Relativismus ist nun im Stande, diese allumfassende Relativierung von Überzeugungen einzuschränken. Er sieht es als legitim an, Grenzen zu ziehen. Diese Grenzen können und müssen moralischer Natur sein. So sind all jene Überzeugungen aus der Gesellschaft auszuschließen, die intolerant gegen andere Überzeugungen sind oder sich nicht an die gemeinsamen Spielregeln halten. Die Meinungsfreiheit besteht nach Artikel 13 Staatgrundgesetz:

¹⁶⁴ vgl. Böhler, Dietrich (1988): Die deutsche Zerstörung des politisch-ethischen Universalismus. Über die Gefahr des - heute (post-)modernen - Relativismus und Dezisionismus, in: Zerstörung des moralischen Selbstbewusstseins, Chance oder Gefährdung? Praktische Philosophie in Deutschland nach dem Nationalsozialismus, Frankfurt am Main, S. 178

"Artikel 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern."¹⁶⁵

In Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird die Freiheit der Meinungsäußerung innerhalb der jeweiligen Gesetze der unterzeichnenden Staaten garantiert.¹⁶⁶ Die Meinungsfreiheit ist also gesichert, allerdings wird sie durch weitere Gesetze eingeschränkt. Angesichts der österreichischen Vergangenheit, haben gemäßigt relativistische Überlegungen auch Eingang in weitere Gesetzestexte gefunden. So wurde 1946 das Verbotsgebot im Plenum des Nationalrats debattiert, welches 1947 Geltung erlangte. § 1 beinhaltet das Verbot der NSDAP und ihrer Organisationen, ihre Auflösung und das Verbot ihrer Neubildung.

"§ 3. Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen."¹⁶⁷

Die Paragraphen 3b, 3d und 3h verbieten weiters die Leugnung nationalsozialistischer Verbrechen, jegliche Unterstützung dieser Ideologie und vor allem die öffentliche Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes. Des Weiteren enthält das Verbotsgebot Regelungen zur Behandlung der ehemaligen NationalsozialistInnen, zu deren strafrechtlichen Behandlung, zu Strafzahlungen und zu deren vorübergehender Einschränkung der Bürgerrechte und der Erwerbs- und Wirtschaftsmöglichkeiten.

Die Debatte zur Verabschiedung des Verbotsgebotes aus dem Jahre 1946 spiegelt die damalige Situation wider. Zum einen waren die Gräuel und Untaten noch frisch im Gedächtnis der Abgeordneten, zum anderen war ihnen wohl bewusst, dass ihr Gesetz eine Einschränkung der Rechte der ehemaligen NationalsozialistInnen darstellt. So äußerte sich der Nationalratsabgeordnete Dr. Migsch, SPÖ, am 24. Juli 1946 in der Plenumsdebatte zur Verabschiedung des Verbotsgebotes folgendermaßen:

"Die politischen Verbote, die Hemmungen in der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte beinhalten, finden ihre Begründung in der staatspolitischen Notwendigkeit, eine neue Infiltration, der Einrichtungen der Demokratie, welche der Faschismus stets zu mißbrauchen verstanden hat, hintanzuhalten. Wer grundsätzlich ein Todfeind der Demokratie und der

¹⁶⁵ Art. 13 StGG, RGBI 142/1867 idF BGBI 684/1988

¹⁶⁶ Art. 10 EMRK, BGBI 210/1958 idF BGBI III 47/2010

¹⁶⁷ § 3 Verbotsgebot 1947, StGBI 13/1945 idF BGBI 148/1992

Freiheitsrechte des Individuums ist, hat kein Recht, an der politischen Gestaltung eines demokratischen Staatswesens mitzuwirken! Dieser Grundsatz ist ein Selbstschutzelement der Demokratie.“¹⁶⁸

Dr. Migsch erkennt also die Einschränkung politischer und staatsbürgerlicher Rechte durch dieses Gesetz, er erkennt aber noch viel mehr die Notwendigkeit zu diesem Gesetz. Laut ihm kann nur an einer Demokratie teilhaben, wer selbst kein Feind der Demokratie ist. Diese Einschränkung und Mäßigung dient also dem Schutz der Demokratie. Der Abgeordnete Dr. Koref, SPÖ, sah das Verbotsgegesetz als moralische Pflicht:

„Der Nationalsozialismus hat über das österreichische Volk unendlich viel wirtschaftliche, materielle, aber auch geistige und seelische Not gebracht. Daher ist die Liquidierung des Nationalsozialismus nicht bloß ein moralisches Recht, von dem wir Gebrauch machen, sondern sie ist viel mehr als das, sie ist eine Pflicht gegenüber dem ganzen Volk, ja gegenüber der ganzen Welt.“¹⁶⁹

Der Abgeordnete Frisch von der ÖVP sah im Verbotsgegesetz zu allererst die Verhinderung einer neuerlichen nationalsozialistischen Bedrohung:

„Was will das Verbotsgegesetz? Oberster Zweck des Verbotsgegesetzes ist - und diese Erfüllung ist ganz bestimmt erreichbar -, daß wir in Österreich eine nationalsozialistische Bewegung nicht mehr erleben. Das ist zunächst der erste Grundgedanke und der Wille nicht nur dieses Hohen Hauses, sondern auch der Wille der ganzen österreichischen Nation und darüber hinaus der Alliierten und der ganzen zivilisierten Welt. Diese Forderung wird durch dieses Gesetz ganz bestimmt erfüllt, daher sind wir rückhaltlos für dieses Gesetz.“¹⁷⁰

Dr. Koref fährt in seinem Plädoyer für eine sich selbst schützende Demokratie fort:

„Hohes Haus! Die Demokratie hat aus der Geschichte gelernt. Es ist ihr Recht und ihre Pflicht, sich zu schützen und zu verteidigen. Es handelt sich hier um eine Art Notwehrrecht, das dem Staat genauso zukommt und zugebilligt werden muß wie dem Einzelmenschen. Die Demokratie ist jedenfalls diejenige Form des menschlichen Zusammenlebens, die die

¹⁶⁸ Nationalrat der Republik Österreich (1946): 28. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. Debatte über das Nationalsozialistengesetz vom 24. Juli 1946. Stenographisches Protokoll.

Internet: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/NRSITZ/NRSITZ_00028/imfname_141092.pdf, S. 585

¹⁶⁹ ebd., S. 594

¹⁷⁰ ebd., S. 606

Möglichkeit eines so gigantischen Unglücks vollkommen ausschließt, wie es in den Jahren des Nationalsozialismus über uns gekommen ist. Freie Kritik, freie Meinungsäußerung, Sicherung der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte überhaupt, sind die besten Garanten gegen jeden Rückfall in faschistische Barbarei. Von da her leitet die Demokratie ihr Recht ab, mit unerbittlicher Strenge alle Angriffe, und seien es nur bescheidene Versuche und Vorbereitungen, abzuwehren und dabei auch nicht vor der Todesstrafe zurückzuschrecken. Das ist das Selbstbehauptungsrecht der Demokratie. Sie wird kein zweitesmal, besser gesagt, kein drittesmal mehr tatenlos zusehen, wie sie durch undemokratische, antidemokratische Mittel unterhöhlt oder zugrunde gerichtet wird. Das wird und muß jeder, der guten Willens ist, begreifen und würdigen.“¹⁷¹

Diesem Plädoyer ist bis auf die Rechtfertigung der Todesstrafe zuzustimmen. Die Todesstrafe ist ein Instrument des politischen Absolutismus, nicht des politischen Relativismus, welcher der Kern der Demokratie ist. Todesstrafe und Demokratie sind deshalb nicht miteinander vereinbar. Gustav Radbruch schreibt zur Todesstrafe:

„Nur eine überindividualistische Rechtsauffassung kann die Todesstrafe rechtfertigen, nur sie dem Staate überhaupt ein Recht über Leben und Tod zuerkennen.“¹⁷²

Wer die Existenz absoluter Wahrheiten verneint, kann sich einer solchen auch nicht gewiss sein, wenn er absolute, irreversible Fakten schaffen will. Die Todesstrafe steht damit im Gegensatz zum politischen Relativismus.

Dr. Koref sieht das Verbotsgebot demnach durch eine Art Notwehrrecht der Demokratie gerechtfertigt. Die politischen Freiheitsrechte seien der beste Schutz für die Demokratie. Die angeführten Statements sprechen sich alle gegen den Nationalsozialismus, für die Demokratie und das Verbot faschistischer und nationalsozialistischer Überzeugungen und Meinungsäußerungen aus. Zum einen aus moralischen Gründen, zum anderen aus Gründen des Selbstschutzes der Demokratie. Sie vertreten ein Konzept des eingeschränkten, gemäßigten Relativismus, der im Verbot von faschistischen, antidemokratischen, nationalsozialistischen Bewegungen und Überzeugungen seine Schranken zieht.

¹⁷¹ ebd., S. 597

¹⁷² Radbruch, Gustav; Dreier, Ralf (1999): a.a.O., S. 158

Die Republik Österreich folgt Kraft der erlassenen Gesetze einem gemäßigten Relativismus, dessen Einschränkung der Meinungsfreiheit im Verbotsgebot und anderen Gesetzen auf demokratische Art und Weise geregelt ist. Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit dem Staatsgrundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die relativistische Praxis in Österreich folgt eindeutig dem Ideal des gemäßigten und nicht des dogmatischen Relativismus.

8.4. Relativismus im Bundes-Verfassungsgesetz

Auch im B-VG lassen sich relativistische Merkmale auffinden. So regelt Artikel 62 das Gelöbnis des Bundespräsidenten bei Amtsantritt vor der Bundesversammlung. Er gelobt folgende Worte:

„Ich gelobe, dass ich die Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“¹⁷³

In Absatz 2 wird dezidiert angeführt, dass die Beifügung einer religiösen Beteuerung zulässig ist.¹⁷⁴ Der Bundespräsident muss also keine Formel mit Gottesbezug geloben oder irgendwelche übernatürlichen oder naturrechtlichen Positionen vertreten. Er ist rein der Verfassung und den Gesetzen der Republik nach bestem Wissen und Gewissen verpflichtet. Zweifelsohne könnte er eine religiöse Beteuerung vornehmen, ist jedoch nicht dazu gezwungen. Der Staat sind wir, Staat ist bei Hans Kelsen Recht und somit ist auch der Bundespräsident an die BürgerInnen gebunden. Diese beiden Argumente dienen der Untermauerung der relativistischen Haltung in Artikel 62. Denn jede religiöse Beteuerung ist zulässig, nicht nur eine vorgegebene, für wahr gehaltene.

Aber auch die ansonsten von ideologischen Bezeugungen befreite Gelöbnisformel entspricht einem Staats- und Rechtsverständnis, welches Hans Kelsen auf Grund seiner Vorstellung eines politischen Relativismus vertritt. Dies bedeutet nicht, dass Kelsen der Urheber dieses Artikels ist, sondern dass er in Einklang mit seiner Philosophie steht. Es ist ebenso wahrscheinlich, dass diese neutrale ermöglichte Formulierung auf die gegensätzlichen

¹⁷³ Art. 62 B-VG, BGBl I/1930 idF BGBl I 12/2012

¹⁷⁴ vgl. Art. 62 B-VG, BGBl I/1930 idF BGBl I 12/2012

Weltanschauungen der damaligen Sozialdemokratie und den Christlichsozialen in der 1. Republik zurückzuführen ist, da man sich nicht auf ein ideologisches Gelöbnis einigen konnte.

Ein weiteres Beispiel ist, dass das B-VG über keine Präambel verfügt. So soll laut Kelsen vermieden werden, dass naturrechtliche, metaphysische Werte und Ideologien Eingang in die Verfassung finden oder über sie gestellt werden könnten. Denn somit würde eine Ideologie gegenüber einer anderen bevorzugt und es hätten nicht alle Überzeugungen die gleichen politischen Freiheiten und Möglichkeiten. Das Fehlen einer Präambel steht also im Einklang mit Kelsen. Angesichts dessen, dass die ÖVP noch im Österreich-Konvent für einen Bezug auf christliche Werte in einer neuen Verfassung war, dürfte auch dieses Merkmal der Verfassung eher auf einen Kompromiss zwischen gegensätzlichen Weltanschauungen hindeuten. Wie gezeigt wurde, lassen sich relativistische Momente im B-VG nachweisen.

9. Nationalratspräsidentin Barbara Prammer und der politische Relativismus

Als Grundlage einer Betrachtung des politischen Verständnisses, wenn man eine politische Überzeugung so bezeichnen will, dient die von Nationalratspräsidentin Barbara Prammer verfasste Autobiografie mit dem Namen „Wer das Ziel nicht kennt, wird den Weg nicht finden – Neue Antworten auf alte Fragen“ aus dem Jahr 2011. Dabei sind weniger konkrete politische Detailfragen von Interesse, sondern vielmehr ihre generelle Grundhaltung gegenüber Demokratie, Ideologie und Andersdenkenden. Auf den Punkt gebracht: von Interesse ist die Vereinbarkeit ihrer Standpunkte mit dem theoretischen Konzept des politischen Relativismus.

Zur Person der Nationalratspräsidentin Barbara Prammer: Geboren wurde Barbara Prammer am 11. Jänner 1954 in Ottwang am Hausruck, Oberösterreich. Sie wuchs dort in einer Bergarbeiterfamilie auf, die stark in der Sozialdemokratie verwurzelt war. Ihre Herkunft prägt nach eigenen Angaben ihre politische Einstellung sehr und vermittelte ihr Bescheidenheit und

Geborgenheit.¹⁷⁵ Als junge Frau wurde sie nach Abschluss ihrer Matura Gemeindebedienstete und trat dann in weiterer Folge der SPÖ bei.¹⁷⁶ Zu dem Zeitpunkt war Barbara Prammer bereits Mutter. Es folgte der mutige Schritt eines Studiums in Linz, des Studiums der Soziologie.

„Das Frauenthema spielte in meinem Studium eine zentrale Rolle. In meiner Diplomarbeit wie im Pflichtpraktikum aus Soziologie ging es um berufstätige bzw. arbeitslose Frauen sowie um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Ich betrieb intensive Feldforschung in Form von Befragungen und Tiefeninterviews, also wissenschaftliche Erforschung gesellschaftlicher Zusammenhänge auf Basis gelebter Realität. Auf diese Weise bekam ich tiefe, authentische Einblicke in die Lebenssituationen der Frauen. Dabei entdeckte ich nicht selten Parallelen zu meiner Lebensgeschichte. Das waren für mich wichtige Erkenntnisse, um die eigene Situation wie die anderer Frauen reflektieren zu können.“¹⁷⁷

1991 übernahm Barbara Prammer ihr erstes politisches Mandat als Landtagsabgeordnete im Oberösterreichischen Landtag und wurde gleich zur zweiten Landtagspräsidentin gewählt.¹⁷⁸ 1995 wurde sie Landesrätin für Wohnbau, Naturschutz und die Verwaltungspolizei in der Landesregierung Josef Pühringers.¹⁷⁹ Im Jänner 1997 folgte Barbara Prammer im Kabinett Klima Johanna Dohnal als Frauenministerin nach und wenige Monate später übernahm sie dann auch den Vorsitz der SPÖ-Frauenorganisation, welche sie dann 12 Jahre bis 2009 leitete.¹⁸⁰

9.1. Amtsverständnis der Nationalratspräsidentin

1999 kam die Regierung Schüssel an die Macht und Prammer wurde Abgeordnete zum Nationalrat. 2004 übernahm sie das Amt der zweiten Nationalratspräsidentin bis zum Jahr 2006. Am 30.10. 2006 war es dann soweit: Barbara Prammer wurde die erste Nationalratspräsidentin der Republik Österreich. In ihrer Antrittsrede dankte sie ihrem

¹⁷⁵ vgl. Prammer, Barbara (2011): "Wer das Ziel nicht kennt, wird den Weg nicht finden". Neue Antworten auf alte Fragen, Styria premium, Wien, S. 14

¹⁷⁶ vgl. ebd., S. 31

¹⁷⁷ ebd., S. 53

¹⁷⁸ vgl. ebd., S. 62

¹⁷⁹ vgl. ebd., S. 79

¹⁸⁰ vgl. ebd., S. 117

Vorgänger Andreas Khol, versprach ihr künftiges Bemühen um eine objektive Amtsführung und widmete sich der Transparenz parlamentarischer Arbeit.¹⁸¹ Die Stärkung der Minderheitenrechte war ihr ebenso ein Anliegen, was auch durch ihre Forderung nach Untersuchungsausschüssen als Minderheitenrecht zum Ausdruck kam. Sie betonte die Wichtigkeit in einen Dialog mit der Bevölkerung einzutreten und das Parlament weiters für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.¹⁸² Auch auf die Frauenpolitik ging sie ein, war sie doch die erste Nationalratspräsidentin.

Wesentlich mehr Gegenwind von Seiten der ÖVP erfuhr Barbara Prammer bei ihrem Antritt als zweite Nationalratspräsidentin im Jahr 2004, wo sie Bundespräsident Heinz Fischer nachfolgte. In dieser Rede verwies sie darauf, eine leidenschaftliche Parlamentarierin zu sein, die eine gute Zusammenarbeit mit allen Fraktionen pflegen wolle, die die Eigenschaften Objektivität und Überparteilichkeit anwenden werde. Ihre demokratische und politische Gesinnung werde sie als Bezugspunkt und festen Standpunkt behalten, um so gegenüber anderen VertreterInnen fair und objektiv sein zu können.¹⁸³ An dieser Stelle lässt sich schon in Ansätzen ein relativistisches Verständnis erkennen, bis auf die Versprechungen der Objektivität, die ja mit einer relativistischen Position so nicht vereinbar ist.

9.2. Demokratie und Relativismus

Sie beschreibt in etwa dasselbe, was Paul Feyerabend versucht hat mittels Beobachterposition gegenüber der eigenen und anderer Traditionen zu beschreiben. Nur wer die eigene Position kennt und im Stande ist auch diese zu hinterfragen, kann versuchen andere politische Positionen zu verstehen und zu respektieren.

„In diesem Haus sitzen Menschen unterschiedlicher politischer Gesinnung. Das ist das Wesen, das ist das Hauptcharakteristikum eines demokratischen Parlaments.“¹⁸⁴

¹⁸¹ vgl. ebd., S. 143

¹⁸² vgl. ebd., S. 144

¹⁸³ vgl. ebd., S. 152

¹⁸⁴ ebd., S. 152

Barbara Prammer ähnelt in dieser Aussage Hans Kelsen, der gerade die Proportionalität als wesentliches Merkmal der parlamentarischen Demokratie sah, welche es ermöglicht, dass möglichst viele politische Überzeugungen am politischen Prozess im Parlament teilnehmen können. Interessant ist auch, dass Prammer hervorhebt, dass alle im Parlament vertretenen Parteien demokratisch gewählt sind und deshalb ihrer Meinung nach eine demokratische und republikanische Grundhaltung unter den Parteien keiner Partei abzusprechen ist.¹⁸⁵ Indirekt bringt sie so zum Ausdruck, dass sie die Freiheitliche Partei Österreichs, trotz gelegentlicher Streifungen ihrer FunktionärInnen an rechtsradikalem Gedankengut, als demokratisch legitimiert betrachtet. An anderer Stelle schließt Prammer dezidiert eine Koalition der SPÖ mit der FPÖ unter ihrer Mitwirkung aus.

Bezüglich des Wahlrechts vertritt Prammer zwei Hauptforderungen. Die eine ist, dass sie die Stärkung von Persönlichkeitselementen, wie beispielsweise der Aufwertung von Vorzugstimmen, fordert. Die andere ist jene nach der Beibehaltung des Verhältniswahlrechts. Forderung 1 steht in einem leichten Widerspruch mit Hans Kelsen, der die Demokratie als Ideal der Führerlosigkeit definiert. Dementsprechend scheint ein Ausbau an Persönlichkeitselementen nicht mit diesem Ideal vereinbar. Denn für Kelsen zählen in der Demokratie der Wille und die Überzeugung der WählerInnen, die diese per Wahl von Parteien und nicht von Personen artikulieren sollen. Die Stärkung von Persönlichkeitselementen in Verbindung mit Parteilisten würde zwar eine Mischform darstellen, ginge jedoch in Richtung einer Stärkung der Person und nicht der Idee oder Überzeugung. Ganz klar ist das Bekenntnis von Prammer zum Verhältniswahlrecht, da sie es als das gerechteste Wahlrecht empfindet, welches vielen Interessen die Möglichkeit zur politischen Teilhabe ermöglicht, während das Mehrheitswahlrecht gewisse Überzeugungen verstärkt und andere ausblendet.¹⁸⁶

Barbara Prammer spricht sich für Nationalratswahlen alle 5 Jahre aus, wobei in der Mitte dieser 5 Jahre, nach 2,5 Jahren, Landtags- und Gemeinderatswahlen stattfinden sollen. Dieser Vorschlag solle bessere Arbeitsbedingungen für PolitikerInnen schaffen. Vorzeitige Wahlen sollen nicht mehr möglich sein.¹⁸⁷ Zum einen scheint Prammer voll und ganz hinter der erfolgten Erhöhung der Legislaturperioden von 4 auf 5 Jahre zu stehen, welche, wie gezeigt wurde, die Input-Legitimität der österreichischen Demokratie zu Gunsten der Output-

¹⁸⁵ vgl. ebd., S. 153

¹⁸⁶ vgl. ebd., S. 169

¹⁸⁷ vgl. ebd., S. 170

Legitimität verschoben hat. Zum anderen verkennt sie, dass Landtags- und Gemeinderatswahlen so noch mehr Gefahr laufen könnten, zu Nationalratswahlen zweiter Ordnung zu werden, wenn diese akkordiert an einem Tag bundesweit stattfinden würden. Es erscheint ebenso fraglich, ob es den BürgerInnen nicht zu wenig ist, nur alle 2,5 Jahre ihre Stimmen abgeben zu dürfen? Generell fällt in diesen Vorschlägen auf, dass nicht mehr Beteiligung der Bevölkerung das Ziel ist, sondern höhere Effektivität politischer Entscheidungen durch die Politik für die Bevölkerung.

9.3. Gerechtigkeit und politische Kultur

Prammer will immer wieder mit der Bevölkerung in eine Diskussion um Gerechtigkeit eintreten.¹⁸⁸ Sie spricht damit einen wesentlichen Wert der Sozialdemokratie an, der auch und gerade von Gustav Radbruch geteilt wurde. Zudem fordert sie eine aktive Zivilgesellschaft zur Festigung der Demokratie. Die Menschen sollten sich ihrer Meinung nach mit Hilfe von Organisationen in die Gesellschaft einbringen. Ziel einer aktiven Teilnahme der Bevölkerung und ihrer verschiedenen Interessen sei ein tragfähiger Kompromiss. Die Forderung nach einer aktiven Zivilgesellschaft und politischen Kultur wird ebenso von Paul Feyerabend vertreten und Kelsen erkennt den Kompromiss ebenfalls als wesentlichen Bestandteil der Demokratie und des politischen Relativismus. Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind Prammer im parlamentarischen System wichtig. Die sinkende Wahlbeteiligung wertet sie als alarmierendes Zeichen eines Interessensverlustes am Gemeinwesen und an der Demokratie an sich.¹⁸⁹

Eine sehr wichtige Bemerkung macht sie bezüglich des Erlernens von Demokratie. Denn niemand kommt als DemokratIn zur Welt, sondern man muss Demokratie erst durch Sozialisation erlernen.¹⁹⁰ Zum einen kommt hier ihre soziologische Ausbildung hervor, da sie sich hier auf die Sozialisationstheorie beruft, zum anderen teilen auch Kelsen und Feyerabend das Konzept einer demokratischen, politischen Erziehung. Kelsen geht wie erwähnt so weit, dass er die Menschen in eine Gesellschaft hineingeboren sieht, an deren politischen Entscheidungen sie nicht beteiligt waren und die ihnen deshalb als fremder Wille erscheinen müssen. Er empfiehlt deshalb absolute anstatt qualifizierte Mehrheiten, um die

¹⁸⁸ vgl. ebd., S. 161

¹⁸⁹ vgl. ebd., S. 162

¹⁹⁰ ebd., S. 163

Abänderbarkeit politischer Entscheidungen für kommende und andersdenkende Generationen im Sinne der maximalen politischen Freiheit einfacher zu gestalten. Prammer teilt diese Ansicht zwar nicht explizit, sie erkennt aber ebenfalls, dass Demokratie auf demokratisch erzogene BürgerInnen angewiesen ist. Dazu fordert sie, wie Kelsen und Feyerabend, eine weitgehende Demokratisierung der Gesellschaft. Dies schließt alle Bereiche, wie Schulen, Betriebe, Vereine und Familie mit ein.¹⁹¹

Prammer erkennt, dass viele Menschen Meinungsverschiedenheiten und Diskussionen als negatives Moment der Politik verstehen, da in den Vorstellungen der Menschen ein starkes Harmoniebedürfnis bestehe. Doch eine Einheitsmeinung, eine Meinung des Volkes, gibt es nicht. Es gibt keine „volonté general“ nach Rousseau, die über den Menschen steht. Die Meinungen in einer Gesellschaft sind ebenso vielfältig, wie die Gesellschaft selbst. Gerade die Vielfalt an Meinungen ermöglicht Veränderung und Fortschritt. Demokratie ist eben auch dazu da, die Pluralität an Überzeugungen in einem fairen, gerechten und nachvollziehbaren System zu ermöglichen. Selbst wenn die Diskussion und Konfrontation in der jeweiligen Situation als belastend oder zermürbend erfahren wird, so steht doch der Wert der Möglichkeit zur friedlichen Diskussion und Konfrontation bei weitem über jeder aufgezwungenen Harmonie.

„Doch ohne Konfrontation divergierender Standpunkte, ohne die Diskussion über Ideen und Meinungen, ohne den Konflikt ist Demokratie schlichtweg nicht möglich.“¹⁹²

Barbara Prammer verfolgt kein absolutes Toleranzgebot. Sie zieht ihre Schranken, im Einklang mit der Verfassung und dem antifaschistischen Konsens, beim Faschismus, Rassismus, Nationalsozialismus und anderen totalitären Strömungen.

„Antifaschismus ist ein wesentliches Motiv für mein politisches Engagement. Mehr noch: Ich sehe mich als Bürgerin zur Wachsamkeit gegenüber allen Formen von Totalitarismus, Rassismus und Nationalsozialismus verpflichtet. Diese Verpflichtung leitet sich für mich aus der jüngeren Geschichte unseres Landes ab und hat sich auch mehr als 60 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges keinesfalls überlebt.“¹⁹³

¹⁹¹ vgl. ebd., S. 164

¹⁹² ebd., S. 169

¹⁹³ ebd., S. 170

Daraus lässt sich erkennen, dass sie einen eingeschränkten, gemäßigten Pluralismus bzw. Relativismus befürwortet. In der österreichischen politischen Landschaft wird dieser, durch die Verfassung eingeschränkte Bereich politisch legitimen Engagements, als „Verfassungsbogen“ bezeichnet.

„Wir brauchen einen breiten moralischen Grundkonsens, der weit über das juristisch Einklagbare hinausgeht. Denn schon weit vor der Grenze des Strafrechts gibt es politisches und persönliches Verhalten, dem wir eindeutig entgegen zu treten haben.“¹⁹⁴

Diesen moralischen Grundkonsens gelte es mittels verstärkter Bildung und der Vermittlung demokratischer Grundprinzipien zu verstärken. Eine interessante Begebenheit erzählt Barbara Prammer über ein Zusammentreffen von Vladimir Putin, dem damaligen und heute erneuten russischen Präsidenten, und ihr bei einem offiziellen Österreich-Besuch Putins:

„Putin erwies sich als überaus gut informiert über Österreich und erklärte, dass auch bei uns die Grundfreiheiten durch gesetzliche Bestimmungen definiert und eingeschränkt würden, in Russland sei das nicht anders.“¹⁹⁵

Was Putin zu sagen versuchte ist, dass Österreich mit seinem Verbotsgebot und dem Verbot faschistischer, antidebaktrischer und nationalsozialistischer Ideologien für ihn mit Russland vergleichbar ist. Was Putin jedoch völlig ausblendet, ist die Geschichte Österreichs, das demokratische Zustandekommen dieser Einschränkung von Grundfreiheiten und der antifaschistische Grundkonsens. Die österreichischen Einschränkungen von Grundfreiheiten sind mit den russischen nicht zu vergleichen, denn in Russland wird in fragwürdigen scheindemokratischen Verfahren die Opposition behindert, verfolgt und eingesperrt. Dies ohne historische, moralische Grundlage, ohne transparente und nachvollziehbare demokratische Prozesse und vor allem ohne Konsens der Bevölkerung. Während in Österreich die Einschränkung zur Erhaltung und Stärkung der Demokratie besteht, besteht sie in Russland zur Schwächung der Demokratie zu Gunsten eines oligarchischen Regimes. Putin und seine AnhängerInnen sind mit Sicherheit keine gemäßigten RelativistInnen.

Ein weiterer Punkt für die Argumentation eines relativistischen Verständnisses der Nationalratspräsidentin, ist ihr aufrichtiges und entschlossenes Eintreten gegen die

¹⁹⁴ ebd., S. 175

¹⁹⁵ ebd., S. 183

Todesstrafe, denn die Todesstrafe ist ein Ausdruck des politischen Absolutismus, nicht eines politischen Relativismus in einer Demokratie. Dabei folgt Prammer den Ansichten von Kelsen und Radbruch, die die Todesstrafe ebenfalls dezidiert ablehnen.

„Ich werde nicht müde beim Versuch, meine Gesprächspartner aus Ländern, in denen Menschen hingerichtet werden, davon zu überzeugen, dass eine Gesellschaft nicht nur ohne Todesstrafe auskommen kann, sondern dann auch tatsächlich gerechter ist.“¹⁹⁶

Prammer zitiert auf Seite 201 die österreichische Literatin Ingeborg Bachmann mit den Worten: „Die Wahrheit ist den Menschen zumutbar.“¹⁹⁷ Aus diesem Zitat ist zu schließen, dass Prammer der Auffassung ist, dass es Wahrheit gibt. Die Grundhaltung des Relativismus ist jedoch die Verneinung einer solchen für die Menschen erkennbaren Wahrheit. Vorstellbar wäre, dass ihr Verständnis von Wahrheit mit einer intersubjektiv nachvollziehbaren gemeinsam geteilten Wahrnehmung der Menschen im Einklang steht, nicht jedoch mit einer für absolut gehaltenen Wahrheit. Dies lässt sich aus dem von ihr angeführten Zitat jedoch nicht erkennen. Wahrscheinlich ist, dass sie sich in einem relativistischen Bewusstsein der Widersprüchlichkeit dieser Aussage bewusst ist.

Auf der anderen Seite bringt Barbara Prammer aus ihrer Erfahrung in der Regierung eine relativistische Betrachtungsweise für ein erfolgreiches Miteinander in einer Koalitionsregierung zum Ausdruck:

„In der Koalition kann und darf nicht die Frage im Vordergrund stehen, wie ich mein Gegenüber am besten beschädige. Vielmehr geht es darum, die Schnittmenge für die gemeinsame Arbeit zu identifizieren und dann konstruktiv ans Werk zu gehen. Der Dissens bleibt dabei weiterhin bestehen, wird aber nicht zum obersten Prinzip. Der Weg bis zur Findung der Schnittmenge soll durchaus offen und selbstbewusst beschritten werden. Solange Respekt vor den Möglichkeiten des Gegenübers vorherrscht, können sich beide in Vertrauen und mit Engagement auch den großen Herausforderungen zuwenden.“¹⁹⁸

Barbara Prammer plädiert in gewisser Weise für einen Relativismus in ihrer Partei, denn die Grundwerte seien laufend neu zu interpretieren, entsprechend den zeitlichen Anforderungen. Unterschiedliche Interpretationen seien demnach zulässig und keine Interpretation habe das

¹⁹⁶ ebd., S. 184

¹⁹⁷ ebd., S. 201

¹⁹⁸ ebd., S. 217

Recht, sich als die einzige wahre darzustellen. Die Grundwerte seien Orientierungshilfe, um innerhalb der Partei in offenen und fairen Diskussionen zu tagespolitischen Lösungen und politischen Angeboten zu kommen.¹⁹⁹

„Wer gute Ideen hat, wird für diese Ideen mobilisieren. Damit geht für mich einher, dass wir vom sozialdemokratischen Mainstream abweichende Meinungen und Ideen zunächst einmal zulassen und auch innerhalb der Partei offen diskutieren müssen.“²⁰⁰

Gerade die Offenheit gegenüber anderen Ideen und Meinungen zeichnet die Nationalratspräsidentin Barbara Prammer aus. Sie steht dabei auf ihrem gefestigten Fundament der Sozialdemokratie und ihrer Werte, was keinen Widerspruch darstellt. Sie plädiert für eine geradlinige Politik, was nicht heißen dürfe, dass die eigene Meinung nicht verändert und angepasst werden kann.²⁰¹ Dies ist eine zutiefst relativistische Position. Denn so wie bei Kelsen Gesetze novelliert werden, wenn sie nicht mehr den gesellschaftlichen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechen, können und müssen auch Meinungen von PolitikerInnen sich ändern, anpassen und eben nach Zeit und Kontext relativiert werden.

9.3. Relativierung der eigenen Ansichten

Im Vorwort ihrer Autobiografie tritt die relativistische Haltung von Barbara Prammer am offensichtlichsten zu Tage, denn sie beschreibt die Errichtung einer gerechteren Gesellschaft als ihr politisches Ziel. Auch Gustav Radbruch sah das Ziel von PolitikerInnen in der Schaffung einer gerechteren Gesellschaft und sah die Gerechtigkeit als wesentliche Rechtsidee. Prammer fährt damit fort, ihre eigenen Ansichten zu relativieren und nicht als die einzige wahren aufzufassen.

„Was meine ich, wenn ich vom Ziel spreche? Nun, das zentrale Ziel von Politik muss immer eine gerechtere Gesellschaft sein. Eine faire Gesellschaft, die allen Chancen eröffnet. Eine soziale Gesellschaft, die auf Schwache schaut, in der nicht Egoismus und Rücksichtslosigkeit dominieren. Eine verlässliche Gesellschaft, in der gleiches Recht für alle gilt und durchgesetzt

¹⁹⁹ vgl. ebd., S. 218

²⁰⁰ ebd., S. 222

²⁰¹ vgl. ebd., S. 224

wird. Eine solche Gesellschaft kann nicht mit einigen wenigen Maßnahmen erreicht werden, vielmehr muss die gesamte Politik danach ausgerichtet sein. Ich maße mir selbstverständlich nicht an, die alleinige Wahrheit zu besitzen und auf alle Fragen eine Antwort parat zu haben. Auch mag ich nicht in absoluten Kategorien denken. Die Gesellschaft ist bunt und vielfältig. Bedürfnisse, Wahrnehmungen, Werthaltungen der Menschen sind verschieden - aus allem zusammen muss sich politisches Handeln ableiten.“²⁰²

Ist dieses Statement schon ein überaus relativistisches, implizites, im Sinne Gustav Radbruchs, erwähnt und zitiert Nationalratspräsidentin Barbara Prammer anschließend explizit Hans Kelsen:

„Wer absolute Wahrheit ausschließe, so der Rechtswissenschaftler Hans Kelsen, müsse nicht nur die eigene, sondern auch die fremde, gegenteilige Meinung zumindest für möglich halten.“²⁰³

Barbara Prammer bringt damit den politischen Relativismus nach Hans Kelsen auf den Punkt. Auch wenn sie in ihrer gesamten Autobiografie nie von Relativismus oder politischem Relativismus spricht, so sind doch, wie gezeigt wurde, eine Vielzahl an Belegen für eine relativistische Haltung zu finden. Birnbacher ist somit recht zu geben, wenn er sagt, dass sich viele Menschen und PolitikerInnen gerne als PluralistInnen deklarieren und wenige gern als RelativistInnen. Prammer teilt beispielsweise das Ideal der Gerechtigkeit mit Radbruch, das Ideal des Verhältniswahlrechts mit Kelsen und das Ideal einer starken politischen Kultur mit Paul Feyerabend. Weitere Gemeinsamkeiten wurden schon erwähnt.

9.4. Zusammenfassung

Eine Beurteilung der politischen Haltung der Nationalratspräsidentin fällt im Lichte des politischen Relativismus folgendermaßen aus: Barbara Prammer vertritt einen politischen Relativismus mit Elementen von Hans Kelsen, Gustav Radbruch und Paul Feyerabend. Sie vertritt ebenso Aspekte der Toleranz und des Pluralismus. Ihr Relativismus ist ein gemäßigter, der die Verfassung der Republik Österreich als Schranke verwendet, jedoch für einen

²⁰² ebd., S. 10

²⁰³ ebd., S. 11

weitreichenderen moralischen Konsens gegen antidemokratische, nationalsozialistische, faschistische und autoritäre Ideologien plädiert. Elemente des Konstruktivismus lassen sich in ihren Ausführungen nicht finden. Sie deklariert sich selbst nicht als politische Relativistin, obwohl sie viele Thesen dieses theoretischen Konzepts teilt. Trotz ihres leidenschaftlichen Bekenntnisses zur Demokratie und ihrer demokratietheoretischen Nähe zu den genannten Theoretikern, benennt sie den politischen Relativismus nicht als gedankliche Voraussetzung der Demokratie. Barbara Prammer ist eben nicht, wie kein Mensch dies ist, auf eine einzige theoretische Strömung zu reduzieren. Sie ist unter anderem Sozialdemokratin, Demokratin, Feministin, Parlamentarierin, Pluralistin und eben auch eine gemäßigte Relativistin.

10. Bundespräsident Heinz Fischer und der politische Relativismus

Der österreichische Bundespräsident Heinz Fischer hat im Jahr 2006 eine Autobiografie verfasst, die den Namen „Überzeugungen. Eine politische Biografie“ trägt. Dies im zweiten Jahr seiner ersten Amtsperiode als österreichischer Bundespräsident. Schon die Wahl des Titels seiner Autobiografie ist eine sehr offene, die seine Standpunkte als das ausweist, was sie sind: Überzeugungen und keine politischen Wahrheiten. Die Wahl dieses Titels zeigt, dass er sich bewusst ist, keine politischen Wahrheiten oder Verhaltensregeln anbieten zu können, sondern nur seine jeweils eigenen politischen Erfahrungen und Überzeugungen, die er im Laufe seines Lebens gewonnen hat. Diese bewusste Relativierung seiner politischen Ansichten artikuliert er in seinem Buch auch selbst.²⁰⁴

Bundespräsident Fischer zeichnet sich als Politiker, nebst anderem, vor allem durch seine enorme politische Erfahrung, sein stetes Bekenntnis zu Demokratie und Parlamentarismus und seiner Vielzahl an absolvierten politischen Ämtern aus. Die genannte Autobiografie dient als Untersuchungsgrundlage seines politischen Verständnisses, wobei wiederum das spezielle Augenmerk auf Positionen, die mit dem politischen Relativismus vereinbar sind, gelegt wird.

²⁰⁴ Fischer, Heinz; Reiter, Alfred (2006): Überzeugungen. Eine politische Biografie, Wien, S. 9

Zu Beginn soll einer seiner Mitarbeiter in der Präsidialkanzlei, Bruno Aigner, zu Wort kommen. Dieser machte am 14. März 2012 in einem Interview mit Michael Völker vom Standard folgende Aussage zu Bundespräsident Heinz Fischer: „Er verteidigt das Prinzip, dass man auch anderer Meinung sein kann.“²⁰⁵ Mit diesem Statement schreibt er Heinz Fischer eine tolerante und pluralistische Geisteshaltung zu, die relativistisch anmutet. Ob dies in seinen eigenen dargelegten Überzeugungen zum Ausdruck kommt, soll auf den nächsten Seiten untersucht werden. Zunächst noch einige biografische Bemerkungen zur Person Heinz Fischer:

Heinz Fischer kam am 9. Oktober 1938 in Graz zur Welt, ging in Wien zur Schule und studierte an der Universität Wien Rechts- und Staatswissenschaft, wo er 1961 promovierte. Ab 1962 arbeitete er im Parlament und wurde 1963 Sekretär der sozialistischen Parlamentsfraktion. Von 1971 bis 2004 war er Mitglied des Nationalrates, unterbrochen wurde diese Mitgliedschaft nur durch seine Tätigkeit als Wissenschaftsminister von 1983 bis 1987. Heinz Fischer war auch längere Zeit Klubobmann der sozialistischen Parlamentsfraktion und stellvertretender Parteivorsitzender der SPÖ. Überdies war er ab 1990 zwölf Jahre lang Präsident des österreichischen Nationalrates. Heinz Fischer empfiehlt, als Erfolgsrezept für politische Führungsstärke, die Fähigkeit auch andere Personen und deren Überzeugungen und Meinungen in demokratischer Weise an Entscheidungen teilhaben zu lassen. Dies sei die beste Voraussetzung, um einen sozialen Organismus erfolgreich, berechenbar und durch Autorität gestärkt zu leiten.²⁰⁶

Er stand noch vielen weiteren politischen Gremien vor. Zusätzlich zu seiner politischen Laufbahn habilitierte Heinz Fischer 1978 in Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck und wurde 1994 zum ordentlichen Universitätsprofessor ernannt. Seine bisher wichtigste Wahl gewann er am 25. April 2004, als Heinz Fischer zum Bundespräsidenten der Republik Österreich gewählt wurde. Am 25. April 2010 wurde Heinz Fischer in seinem Amt als österreichischer Bundespräsident von den WählerInnen für eine zweite Amtsperiode mit überwältigender Mehrheit bestätigt.²⁰⁷

²⁰⁵ Völker, Michael (2012): Der Mann, der nicht in Pension gehen kann, in: Der Standard, 14. März 2012, S. 7

²⁰⁶ vgl. Fischer, Heinz; Reiter, Alfred (2006): a.a.O., S. 182

²⁰⁷ vgl. ebd., S. 356

10.1. Amtsverständnis des Bundespräsidenten Dr. Heinz Fischer

Das Versprechen, sein Amt objektiv, unparteiisch, auf seinen festen Werten basierend und transparent zu bekleiden, scheint wesentlich für sein Amtsverständnis zu sein. Dieses Versprechen gab er vor seiner Wahl zum Bundespräsidenten, aber auch bei seiner Angelobung.²⁰⁸ Wir wissen mittlerweile, dass gerade der Relativismus sich mit der Objektivität sehr schwer tut, ja sie sogar ablehnt. Allerdings bleibt offen, welches Begriffsverständnis Heinz Fischer von Objektivität hat. Sieht er in der Objektivität die Möglichkeit einer intersubjektiven Schnittmenge der Wahrnehmungen oder vielmehr eine vom Menschen unabhängige real existierende Realität? Dies ist an der Stelle schwer zu sagen und wäre Spekulation. Durch die explizite Verwendung des Begriffs, ist wohl eher Zweiteres anzunehmen, da Heinz Fischer seine Begriffe mit Bedacht und Sorgfalt auswählt. Allerdings sollte festgehalten werden, dass das Amt des Bundespräsidenten wahrscheinlich kaum errungen werden könnte, ohne ein Bekenntnis zur Objektivität. Objektivität ist ein weit verbreitetes Ideal in der Gesellschaft. Folgt man jedoch einer konstruktivistischen und relativistischen Argumentation, ist eine objektive Realität und somit Objektivität nicht zu erfassen, da wir keine göttliche Perspektive einnehmen können. Wir können uns über die Wahrnehmungen jedoch mittels Kommunikation verständigen und so eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit der Wahrnehmungen erreichen, die uns eine gemeinsam geteilte Schnittmenge der erfahrbaren Welt zur Verfügung stellt. Insofern ist Objektivität nicht möglich, im Gegensatz zu Intersubjektivität. Dies mag für viele als unnütze Diskussion um Begriffe erscheinen, diese Diskussion ist jedoch grundlegend für viele weitere Annahmen, gerade auch des Relativismus.

„Justiz und Gerechtigkeit, Verfassungsmäßigkeit und Respekt vor dem Rechtsstaat sind wichtige Fundamente unserer Gesellschaft und unseres Landes, zu denen man sich bekennen muss und ich bekenne mich dazu.“²⁰⁹

Bundespräsident Heinz Fischer bekennt sich mit dieser Aussage vor allem zum Recht und seinen genannten Aspekten als wichtigem Fundament der Gesellschaft. Er stellt dabei dem Recht die Gerechtigkeit zur Seite, wie dies auch Gustav Radbruch in seiner Rechtsphilosophie tat. Verfassungsmäßigkeit und Respekt vor dem Rechtsstaat stehen wiederum im Einklang

²⁰⁸ vgl. ebd., S. 7

²⁰⁹ ebd., S. 10

mit Hans Kelsen und seiner Konzeption der Grundnorm und des Rechtspositivismus. Der Bundespräsident wacht über das verfassungsmäßige Zustandekommen von Gesetzen und ist in seiner Amtsausübung den Menschen aber vor allem auch der Verfassung verpflichtet, die sein Handeln nebst anderen Gesetzen reglementiert.

10.2. Moral, Pluralismus und Relativismus

Gerade der Bundespräsident hat neben seinen verfassungsmäßigen Kompetenzen ein wesentliches politisches Instrument zur Hand, nämlich jenes, eine moralische Autorität zu sein. Dies vor allem auch deshalb, weil er als einziger politischer Akteur auf Bundesebene direkt gewählt und von der Wahlbevölkerung mit einer absoluten Mehrheit legitimiert ist. Wer als Bundespräsident den Anspruch hat, alle österreichischen BürgerInnen zu vertreten und dennoch eine moralische Autorität sein will, muss zumindest ein Pluralist sein in seinen moralischen Überzeugungen. Wird diese Haltung um die philosophische Komponente erweitert, dass absolut gültige moralische Wahrheiten der menschlichen Erkenntnis nicht zugänglich sind, ist sogar von einer relativistischen moralischen Überzeugung auszugehen.

„Moral ist ein Kriterium, das die politische Arbeit auf allen Ebenen betrifft - nicht zuletzt auch die Tätigkeit der Parteien. Unsere Demokratie beruht dabei auf der Annahme, dass sich gleichberechtigte Menschen zu politischen Parteien zusammenschließen, die daher ebenfalls im Prinzip gleichberechtigt sind. Politische Parteien mögen sich daher durch ihre Ziele, durch ihre Interessen, durch ihren Stil, durch ihre historischen Erfahrungen oder aufgrund der sozialen Strukturen ihrer Anhängerschaft unterscheiden, aber sie sind in der Demokratie grundsätzlich gleichberechtigt.“²¹⁰

Was Heinz Fischer in diesem Zitat erklärt, ist die Annahme des Pluralismus in der Demokratie, welche er offensichtlich als grundlegend in der Demokratie und höchst erwünscht auffasst. Er erwähnt die Gleichberechtigung der Menschen und ihrer Überzeugungen sowie der Parteien und ihrer Überzeugungen. Er bringt auch die jeweiligen unterschiedlichen Kontexte von Überzeugungen und Parteien zur Sprache, deren verschiedene Stile, Erfahrungen, Interessen und soziale Strukturen. Er streift also quasi schon sehr nah am

²¹⁰ ebd., S. 24

Relativismus. Heinz Fischer würdigt die Annahme des Pluralismus in der Demokratie, leitet sie jedoch nicht vom Relativismus ab, sondern von der Gleichberechtigung der Menschen.

Bundespräsident Heinz Fischer stellt sich die Frage, was moralisch ist, und was unmoralisch, erkennt jedoch zugleich, dass sich diese Frage nie in abstrakter, von allen Rahmenbedingungen gelöster, reiner Form stellt. Seiner Meinung nach ergibt sich die Frage der Konkurrenz von Wertordnungen, die jeder Mensch sich selber aufbaue, da diese andauernd mit anderen Wertordnungen oder der sozialen Wirklichkeit in Konflikt geraten.²¹¹ Er zitiert sodann Leszek Kolakowski: Es sei nicht das Fehlen von Werten, sondern die „unheilbare Antinomie in der Welt der Werte“, die deren Relativierung zur Folge habe.²¹² Dies ist ebenfalls eine relativistische Position, die eben die Relativität von Werten ausdrückt, da verschiedene Werte gleichzeitig bestehen, sich gegenseitig ausschließen und doch einer eigenen gewissen Logik folgen können. Was fehlt ist der Kern des Relativismus, dass es eben keine der menschlichen Erkenntnis zugänglichen absoluten Werte geben kann und deshalb alle gleich wahr und gleich falsch sind. Seine Position ist somit eher eine Mittelposition zwischen Pluralismus und Relativismus. Interessant ist Fischers Ansicht, dass jeder Mensch sich seine Wertordnungen selbst aufbaue und diese Wertordnungen wiederum mit der sozialen Realität der Menschen kontextualisiert. Er folgt damit sowohl einem Kriterium des Konstruktivismus als auch einem Merkmal des philosophischen Relativismus.

Die folgende Textstelle legt das Verhältnis von Bundespräsident Heinz Fischer zum politischen Relativismus recht anschaulich offen:

„Dabei ist der in der Demokratie unverzichtbare Pluralismus der Meinungen und Konzeptionen zugleich Ursache für das demokratische Dilemma und Paradoxon, wonach die Überzeugung von der Richtigkeit der eigenen Position natürlich mit der Überzeugung verbunden ist, dass demnach die entgegen gesetzten Positionen nicht richtig sein können, dass sie falsch sind, dass sie vielleicht sogar schädlich sind. Und daraus ergeben sich nun einmal Gegensätze und Spannungen.“²¹³

²¹¹ vgl. ebd., S. 42

²¹² ebd., S. 42, zitiert nach Leszek Kolakowski: *Der Mensch ohne Alternative*, Piper Verlag, München, 1960, S. 60

²¹³ Fischer, Heinz; Reiter, Alfred (2006): a.a.O., S. 163

Diese Position ist nun mit einer relativistischen nicht vereinbar, denn Fischer kategorisiert Meinungen und Konzeptionen in richtig und falsch und folgert daraus Gegensätze und Spannungen. Relativistische TheoretikerInnen lehnen eine solche Kategorisierung dezidiert ab, da der Wahrheitswert einer moralischen oder politischen Überzeugung der menschlichen Erkenntnis nicht zugänglich ist. RelativistInnen können richtig und falsch, wahr und unwahr maximal für den jeweils eigenen Geltungsbereich ihrer Moral beanspruchen, jedoch nicht darüber hinaus und vor allem nicht im Vergleich mit anderen moralischen und politischen Überzeugungen. Gerade darin scheint eine die Kraft des politischen Relativismus zu liegen, der Gegensätze und Spannungen nicht als Dummheit, Unvermögen oder Ähnliches des politischen Gegenübers erfasst, sondern als dessen spezifische Wahrnehmungen, Erfahrungen und Sozialisierung, die sich in Form anderer politischer und moralischer Überzeugungen ausdrücken.

10.3. Politische Kultur und Schranken der Demokratie

Die Menschenrechte und das Verbot der Todesstrafe sind wichtige Anliegen von Bundespräsident Heinz Fischer. Sie sind für ihn Grundwerte, deren Geltung außer Frage gestellt werden solle und wesentlich sind für eine Demokratie. Fischer beruft sich dabei nicht auf irgendeine übernatürliche Legitimation, sondern fordert viel mehr implizit einen Konsens über die Menschenrechte.²¹⁴ Als absoluter Gegner der Todesstrafe, vertritt er die gleiche Position wie Kelsen, Radbruch und Nationalratspräsidentin Barbara Prammer. Das absolutistische Instrument der Todesstrafe ist auch für ihn nicht mit der Demokratie vereinbar und somit eine komplette Gegenposition zum Relativismus.

Für Heinz Fischer ist wichtig, dass Politik fairen Regeln für den gegenseitigen Umgang folgen muss. Dabei soll der politische Konflikt nicht verdrängt und negiert, sondern exakt benannt, definiert und eben in einer fairen Auseinandersetzung ausgetragen werden.²¹⁵ Er fordert eine politische Kultur des „fair-play“, die die Liebe zum „Spiel der Demokratie“ und nicht die „Unterschiede in der Auffassung der Spielweise“ in den Vordergrund stellt.

²¹⁴ vgl. ebd., S. 49

²¹⁵ vgl. ebd., S. 60

Für Fischer ist glasklar, dass der Nationalsozialismus in keiner Weise Teil dieses „Spiels der Demokratie“ sein darf:

„Der Nationalsozialismus hat ja nicht alle Elemente seiner verhängnisvollen Ideologie und Praxis neu erfunden. Er hat sich zum Teil auf Strömungen, auf Vorurteile und Emotionen gestützt, die es seit Jahrzehnten, wenn nicht sogar schon seit Jahrhunderten gegeben hat. Und diese Vorurteile und negativen Emotionen sind auch mit der Niederlage des Nationalsozialismus nicht zur Gänze verschwunden, d.h. es ist eine permanente Aufgabe, darauf zu achten, dass aus Rassismus, aus Fremdenfeindlichkeit, aus Intoleranz und Gewaltbereitschaft nicht neue gefährliche Mischungen entstehen, die politische Relevanz erlangen können. Darauf müssen wir achten. Und zur Abwehr solcher möglicher Gefährdungen muss es eine gefestigte politische Kultur und eine breite Allianz auf der Basis von Humanität, Toleranz, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten geben.“²¹⁶

Diese Stellungnahme gegen den Nationalsozialismus ist eine wesentliche Schranke der Pluralismus-Vorstellungen von Bundespräsident Heinz Fischer und er folgt damit dem antifaschistischen Konsens in Österreich ebenso wie der Verfassung. Er vertritt somit vorerst einen eingeschränkten Pluralismus an der Grenze zum Relativismus. Dieser antifaschistische Konsens bedarf zur Abwehr solcher Ideologien einer starken und gefestigten politischen Kultur auf Basis der von ihm genannten Werte. Er stimmt also mit dieser Forderung von Paul Feyerabend überein.

Heinz Fischer vertritt auch keine überhöhte oder verabsolutierte Vorstellung von Demokratie. Denn er erkennt, dass die Demokratie Schwächen und Fehler hat. Doch trotz dieser Schwächen und Fehler ist die Demokratie die beste Form des geregelten Zusammenlebens von Menschen.²¹⁷ Er relativiert die Demokratie und ist nicht blind für falsche Entwicklungen. Gerade das ist ja auch ein positives Merkmal der Demokratie, dass man ihre Fehler aussprechen und Kritik äußern kann, während in absolutistischen Systemen keine solche Freiheit besteht. Fischer sieht die Demokratie als Produkt der Neuzeit und der Aufklärung, die einem modernen Menschen- und Gesellschaftsbild entspreche und deshalb fähig sei, Fehler gewaltfrei zu beheben.²¹⁸

²¹⁶ ebd., S. 89

²¹⁷ vgl. ebd., S. 118

²¹⁸ vgl. ebd., S. 127

„Die Demokratie ist ein politisches System, zu dessen entscheidenden Vorteilen die reale Möglichkeit des friedlichen Machtwechsels zählt. Die Demokratie gibt auch Menschen eine Chance, die in anderen politischen Systemen viel weniger oder überhaupt keine Chancen hätten.“²¹⁹

Dieses Zitat deckt sich mit einer Kombination zweier Ansichten. Zum einen der These Radbruchs, dass nur in der Demokratie eine friedliche Machtübergabe im Staat durchführbar ist. Zum anderen, den Thesen Kelsens, dass nur in der Demokratie auch die Minderheit zur Mehrheit werden kann und die größtmögliche Freiheit der Menschen garantiert werden muss.

10.4. Bundespräsident Heinz Fischer über Hans Kelsen

Den Rechtsphilosophen, Staatstheoretiker und Politologen Hans Kelsen traf Heinz Fischer laut eigenen Angaben während einer Studienreise in dessen Haus in Berkeley.

„Was mir dabei besonders imponiert, ist die Art, wie Kelsen die Unbestechlichkeit seines juristischen Denkens mit dem Verständnis für das Wesen des politischen Kompromisses zu verbinden in der Lage war. Was mir nicht weniger imponiert, ist die Tatsache, dass diese Verfassung nicht das Schicksal vieler anderer Verfassungsdokumente aus dieser Zeit geteilt hat, sondern nunmehr schon durch 64 Jahre hindurch die geachtete und beachtete Grundnorm unserer Republik darstellt. Ein Grundgesetz, das stabil genug ist, um die Kräfte der Politik und die Dynamik des Konfliktes zu bändigen.“²²⁰

Fischer würdigt ebenfalls die Schaffung eines unabhängigen Verfassungsgerichtshofes durch Kelsen, dessen Mitglieder zwar nicht unpolitisch aber möglichst unparteiisch sein sollten. Wie Fischer sagt, waren das Eigenschaften, die auch Hans Kelsen auszeichneten.²²¹ Kelsens Thesen über die Bedeutung von Parteien in einer parlamentarischen Demokratie und von der sich gegenseitig bedingenden Beziehung von Mehrheit und Minderheit, finden bei Bundespräsident Heinz Fischer ebenso großen Anklang. Parteien würden die

²¹⁹ ebd., S. 128

²²⁰ ebd., S. 146

²²¹ vgl. ebd., S. 147

unterschiedlichen Überzeugungen der BürgerInnen bündeln und artikulieren und seien somit unverzichtbare Elemente einer pluralistischen Demokratie.²²²

10.5. Bundespräsident Heinz Fischer über Karl Popper

Bundespräsident Heinz Fischer legt in seiner Autobiografie seine ideologischen Einflüsse offen. Er bezieht sich immer wieder auf Philosophen, Theoretiker, Mitstreiter und andere Ideengeber. Explizit erwähnt wird von ihm nebst anderen auch Sir Karl Popper, den er einige Male persönlich getroffen habe und dessen Werk er als großen Beitrag zur Geistesgeschichte schätzt.²²³

Fischer sieht in den Konzepten von Popper ein Bollwerk gegen allemal und endgültige Wahrheiten. Popper entwickelt dazu das Konzept des Falsifizismus und des kritischen Rationalismus. Popper würde laut Fischer davor warnen, weltanschauliche Wertungen als Tatsachenerkenntnisse durchgehen zu lassen.²²⁴ Nun, bislang sind das auch relativistische Positionen. Doch Popper ist nicht der Ansicht, dass Wahrheit und Objektivität für den Menschen unerreichbar sind. Wahrheit gilt bei ihm immer nur so lange, bis sie widerlegt werden kann und eine neue an deren Stelle tritt und Objektivität ergibt sich bei ihm durch die kollektive Kritik in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung.²²⁵ Er verzichtet also weder auf die Möglichkeit genereller absoluter Wahrheiten, noch auf das Ideal von Objektivität.

Popper wurde gerade auch im Zuge des Positivismusstreits zu einem Kritiker des Relativismus, er beschreibt dessen Position als absurd.²²⁶ Zweifelsohne gilt Popper als Vertreter eines Pluralismus und einer offenen und toleranten Gesellschaft, wie ihn auch Heinz Fischer auffasst. Seine Position ist jedoch in keiner Weise in philosophischer Nähe zum Relativismus, er teilt nur das Ziel einer pluralistischen, offenen, demokratischen und antitotalitären Gesellschaft.

²²² vgl. ebd., S. 155

²²³ vgl. ebd., S. 199

²²⁴ ebd., S. 202

²²⁵ vgl. Popper, Karl R. (2009): Die Logik der Sozialwissenschaften. Eröffnungsvortrag bei der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Tübingen, 1961, in: Karl R. Popper (Hg.): Auf der Suche nach einer besseren Welt. Vorträge und Aufsätze aus dreißig Jahren, München [u.a.], S. 88

²²⁶ vgl. ebd., S. 88

Poppers Ansichten bergen aber jene Gefahr, die Paul Feyerabend erkannt hat: Dass sich eine Tradition unter dem Mantel der Objektivität, auch wenn sie durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung legitimiert wird, empor schwingt und die Macht an sich reißt. Denn gerade die Wissenschaft ist nicht frei von Ideologie und unpolitisch. Somit würden jene Wahrheiten Geltung erlangen, die im Stande sind sich durchzusetzen. Doch wie Hume, Kant, Kelsen, Radbruch und Feyerabend postulieren, kann daraus, dass etwas ist, nicht gefolgert werden, dass etwas sein soll. Popper vertritt einen Realismus der im Widerspruch zum Relativismus steht.

Bundespräsident Heinz Fischer vollzieht eine Gratwanderung zwischen Relativismus und Popperschen Ansichten, wenn er schreibt:

„Ich bewerte die Existenz der Utopie als "falsifizierbaren Kompass" positiv; ich lehne aber die Existenz einer "Überutopie" als Gesslerhut des politischen Denkens ab.“²²⁷

10.6. Zusammenfassung und abschließende Bemerkungen

Hinzu kommt, dass Bundespräsident Heinz Fischer ein Agnostiker ist, der somit in religiösen Fragen eine relativistische Einstellung vertritt. So äußerte er sich in einem Interview im Magazin „Profil“ am 23.2.2009 auf die Frage, was für ihn der Unterschied zwischen AtheistInnen und AgnostikerInnen ist, folgendermaßen:

„Ein gläubiger Mensch vermeint, für sich die Existenz eines Gottes beweisen zu können. Ein Atheist vermeint, beweisen zu können, dass es kein höheres Wesen gibt. Und ein Agnostiker ist jemand, der meint, dass letzte exakte wissenschaftliche Sicherheit in diesem Bereich nicht erzielbar ist. Das habe ich einst manchmal mit Bruno Kreisky diskutiert, der sich ja auch als Agnostiker bezeichnet hat.“²²⁸

Der österreichische Bundespräsident Heinz Fischer ist seit 1962 Teil der österreichischen politischen Landschaft, die er mit seinem leidenschaftlichen Bekenntnis zu Demokratie und Pluralismus mitbestimmt hat. Gerade in seinen Funktionen als Klubobmann,

²²⁷ Fischer, Heinz; Reiter, Alfred (2006): a.a.O., S. 203

²²⁸ Rainer, Christian (2009): "Es kann auch das Standesamt sein". Interview mit Bundespräsident Heinz Fischer, in: profil, 23.2.2009. Internet: <http://www.bundespraesident.at/newsdetail/artikel/es-kann-auch-das-standesamt-sein-profil/>

Wissenschaftsminister, Parlamentspräsident und Bundespräsident konnte er die politische Kultur innerhalb der politischen Institutionen wesentlich mitgestalten. Wie gezeigt werden konnte ist Heinz Fischer ein blühender Pluralist, der das Prinzip vertritt, dass man auch anderer Meinung sein kann. Auf der anderen Seite ist Fischer Agnostiker und somit der Ansicht, dass es auf dem Felde der Religion keine exakte wissenschaftliche Sicherheit in religiösen Fragen gibt, dass sie also weder belegbar noch widerlegbar sind. Er ist ein höchst moralischer Mensch und Politiker, der die Politik in jeder Sphäre mit moralischen Aufgaben versehen sieht.

So nimmt Bundespräsident Heinz Fischer eine mittlere Position zwischen Relativismus und Pluralismus ein. Einerseits bezieht er sich auf Theoretiker wie Kelsen und Kolakowski und stimmt mit Thesen von Radbruch und Feyerabend überein. Andererseits bezieht er sich sehr stark auf Karl Popper, der, wie gezeigt wurde, den Relativismus ablehnt und als absurd darstellt. Gemeinsam ist jedoch allen das Bekenntnis zu Pluralismus und offener Gesellschaft. Fischer vertritt klare Grenzen gegenüber faschistischen, antidemokratischen, nationalsozialistischen und totalitären Ideologien. Er sieht die Verfassung als oberste Handlungsdirektive.

Toleranz, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Gerechtigkeit, Pluralismus und Demokratie sind seine bestimmenden Werte, die eben nur durch demokratisch zustande gekommene Gesetze eingeschränkt werden dürfen. Er vertritt somit einen gemäßigten Pluralismus an der Grenze zum Relativismus. Da er sich nicht dazu äußert, ob absolute, vom Menschen und seinem Kontext unabhängige Wahrheiten existieren können oder nicht, kann die relativistische Grundthese für politische und moralische Überzeugungen bei ihm nicht nachgewiesen werden. Diese Grundthese wendet er dezidiert auf religiöse Überzeugungen an.

Heinz Fischer relativiert seine eigenen Überzeugungen und sieht Werte als relativ an. Er leitet dies jedoch nicht aus dem philosophischen Konzept des Relativismus ab. Bundespräsident Heinz Fischer zählt zu jenen politischen Würdenträgern, die durchaus als Intellektuelle oder Philosophen beschrieben werden können. Seine bezeichnendsten Zuschreibungen sind wahrscheinlich die des Demokraten und des Parlamentariers. Seine eher zurückhaltende Interpretation der Rolle des Bundespräsidenten dürfte daher stammen, dass er als leidenschaftlicher Parlamentarier und ehemaliger Nationalratspräsident, das Parlament als jenes staatliche Organ mit der größten demokratischen Legitimation auffasst.

Für diese Arbeit bleibt festzuhalten, dass Bundespräsident Heinz Fischer viele Thesen des Relativismus vertritt. Es bleibt aber auch festzuhalten, dass er die Kernthese nicht explizit auf politische und moralische Überzeugungen anwendet und die Kategorisierung wahr und falsch zum Ausdruck bringt. Konstruktivistische Thesen sind kaum festzustellen, dafür ein weitreichendes Bekenntnis zu Pluralismus, Toleranz und Menschenrechten, die nur durch demokratische Gesetze eingeschränkt werden können, die nicht im Gegensatz zur Verfassung stehen. Bundespräsident Heinz Fischer ist am treffendsten als demokratischer Pluralist, der Thesen des gemäßigten Relativismus vertritt, zu bezeichnen. Er leitet diese Überzeugungen jedoch nicht aus dem theoretischen Konzept des Relativismus oder des politischen Relativismus ab.

11. Conclusio und Ausblick

Ausgehend vom philosophischen Konzept des Relativismus wurden Merkmale und Charakteristika des politischen Relativismus beschrieben und dargelegt. So ist das Hauptmerkmal die Ablehnung von für den Menschen erkennbaren absoluten Wahrheiten und Werten. Von dieser Position werden die meisten anderen Ansichten abgeleitet, wie beispielsweise die Relativierung der eigenen relativistischen Position. Es konnte gezeigt werden, dass Pluralismus und Toleranz, wenn sie nicht reiner Selbstzweck sein sollen, philosophisch mit dem Relativismus begründbar sind.

In wissenschaftstheoretischer Hinsicht steht der Relativismus in einem sehr starken Naheverhältnis zum Konstruktivismus. Beide Konzepte verweisen auf den kontextuellen Aufbau von Wissen durch die Wahrnehmung der Individuen und lehnen die Ansicht einer objektiven Welt ab. Der Kritik am politischen Relativismus, in Form von Aufhebung aller Moral und den Menschenrechten, wurde die gemäßigte Form des Relativismus gegenübergestellt, die der Solipsismusfalle durch einen Pragmatismus entgeht und universelle Menschenrechte auf Basis gemeinsamer Teilmoralen ermöglicht, die durch Konsens zu Stande kommen und keine übernatürliche Geltung besitzen.

Der Gefahr zur Vereinnahmung durch nationalsozialistische, faschistische, antidemokratische und totalitäre Ideologien wird das Instrument der Einschränkung des politischen Relativismus zur Seite gestellt. Diese demokratischen Schranken des gemäßigt Relativismus sind zulässig, erwünscht und bilden einen Schutz relativistischer und demokratischer Positionen vor deren potentiellen GegnerInnen.

Das Konzept des „politischen Relativismus“ steht in einer sehr vielfältigen Beziehung zur österreichischen Politik und Demokratie. Es wurde gezeigt, dass zwei österreichische Theoretiker und Philosophen sich mit dem politischen Relativismus auseinandersetzt und diesen geprägt haben: Hans Kelsen und Paul Feyerabend.

Kelsen und Gustav Radbruch sehen im politischen Relativismus den Kern der Demokratie, bzw. das demokratische System als Instrument zur Verwirklichung eines politischen Relativismus. Denn die Demokratie ist das einzige politische System, welches die größtmögliche Integration möglichst vieler verschiedener Überzeugungen und Ansichten gewährleisten kann. Somit ist die Demokratie auch jenes politische System, welches unter friedliebenden Vorzeichen die größtmögliche politische Freiheit und Gleichheit der Menschen zu leisten im Stande ist. Dabei kommen dem Minderheitenschutz, den Menschen- und Bürgerrechten, dem Verhältniswahlrecht, der repräsentativparlamentarischen Vertretung und der Schaffung eines Verfassungsgerichts besondere Bedeutungen zu. Kelsen fordert zur Umsetzung dieser Charakteristika eine möglichst ideologiefreie Auffassung des Rechts im Sinne des Positivismus, während Radbruch den Positivismus ablehnt und seine Rechtsphilosophie nach dem Ideal der Gerechtigkeit entwirft. Beide wollen mit ihren Konzepten eine relativistische und demokratische Ausgestaltung der Gesellschaft begründen.

Paul Feyerabend entwickelt den demokratischen Relativismus und fordert eine allumfassende Demokratisierung der Gesellschaft unter relativistischen Vorzeichen. Er kritisiert Wissenschaft, Vernunft und Rationalität sowie die Hegemonie gewisser Traditionen. Sein Kredo lautet, allen Traditionen die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen und Entscheidungen in die Hände der Bevölkerung zu legen. Eine demokratische und relativistische Gesellschaft habe ein größeres wissenschaftliches Potential auszuschöpfen, könne dem Wunsch der Freiheit der Menschen nachkommen, sei jedoch auf eine starke politische Kultur angewiesen, die die Demokratie vor totalitären Strömungen schützen könne.

Richard Rorty folgt hingegen dem Prinzip: Demokratie vor Philosophie. Er sieht die Geltung der Demokratie durch deren praktische Existenz gewährleistet. Er vertritt ein Konzept des Pluralismus und der Toleranz, das relativistischer Argumentation folgt, sich jedoch nur implizit darauf bezieht.

Da keine konsensuale Definition des politischen Relativismus vorhanden ist, könnte ein Definitionsversuch, basierend auf den verwendeten Konzepten, folgendermaßen aussehen:

Der politische Relativismus ist die philosophische, moralische und politische Überzeugung, dass es für Menschen keine moralischen, politischen, ideologischen und religiösen Wahrheiten geben kann, da sie menschlicher Erkenntnis nicht zugänglich sind. Deshalb sind alle Überzeugungen und Wertungen relativ bezüglich ihres Kontexts, ihrer Zeit, ihrer Gesellschaft und ihrer VertreterInnen. Die Demokratie ist nun jenes politische System, das den Menschen und ihren unterschiedlichen Überzeugungen eine friedliche, pluralistische, tolerante und respektvolle Koexistenz ermöglicht. Ihre Gesetze, PolitikerInnen und Parlamente werden durch Wahlen regelmäßig relativiert. Eine starke politische Kultur, demokratisch erzeugte Schranken und das moralische Ideal von Gerechtigkeit schützen die Demokratie im Konzept des gemäßigten politischen Relativismus vor nationalsozialistischen, antidemokratischen faschistischen und totalitären Ideologien. Das Ideal des politischen Relativismus ist die größtmögliche politische Freiheit aller Menschen. In seinen wissenschaftstheoretischen Überlegungen steht der politische Relativismus in einem Naheverhältnis zum Konstruktivismus und lehnt im Einklang mit diesem eine objektiv vorhandene Realität ab. Die Verfassung und das Rechtssystem eines politischen Systems sollen auf ideologische und transzendentale Elemente wie eine Präambel verzichten und keine politische, moralische und religiöse Ideologie in irgendeiner Weise bevorzugen. Alle Lebensbereiche sollen demokratisiert werden. Der politische Relativismus ist keine Philosophie mit absolut gültigem Geltungsanspruch, sondern eben selbst nur eine relative politische und moralische Überzeugung.

Der politische Relativismus ist also in der Lage, der Kritik gegen die Demokratie entgegenzuwirken, die Demokratie zu begründen, sie zu schützen, ihre Ausgestaltung zu rechtfertigen und ihr gleichzeitig weitere Ideale zu eröffnen. Demokratie allein aus der Tatsache ihrer Existenz, ihrer erkämpften Geschichte und ihrer Leistungen zu begründen ist für viele eine legitime Vorgehensweise. Will man aber nicht vom „Sein“ auf das „Sollen“

schließen, weil man erkennt, dass der menschliche Geist der Abstraktion und Innovation fähig ist und deshalb nicht alles Vorhandene hinnehmen muss, so bedarf es zur Rechtfertigung der Demokratie gedanklicher Anstrengungen.

Der politische Relativismus ist eine solche gedankliche Anstrengung. In einer relativistischen Sicht sind seine Prämissen und Erklärungsversuche der Bewertung der betrachtenden Person zu überlassen. Allerdings ist der politische Relativismus, wie kein anderer philosophischer Legitimationsversuch, in der Lage, für die Akzeptanz von Pluralismus, Toleranz, Respekt, Frieden und gemeinsam geteilten Menschen- und BürgerInnenrechten zu werben, ohne sich auf metaphysische, transzendentale, religiöse, naturrechtliche oder übernatürliche Faktoren berufen zu müssen. Trotz seiner Bedeutung für die Demokratietheorie fristet das Konzept des politischen Relativismus ein bescheidenes Dasein. So wird das Konzept beispielsweise in der politikwissenschaftlichen Einführung zu Demokratietheorien von Manfred G. Schmidt, die nunmehr in 5. Auflage erschienen ist, nicht erwähnt.²²⁹

Auf theoretischer Basis besteht also in Form von Hans Kelsen und Paul Feyerabend eine starke Beziehung Österreichs zum politischen Relativismus. In politischer Hinsicht sind ebenso einige Verbindungen offensichtlich geworden. Es konnte gezeigt werden, dass die im Nationalrat der Republik Österreich vertretenen ParlamentarierInnen teilweise über eine relativistische Sprache und politische Kultur verfügen. 30% der Abgeordneten konnten in keiner Weise in eine sprachliche Verbindung gebracht werden. 75% liegen unter dem Durchschnitt und sind deshalb zu vernachlässigen. Bei den restlichen 25% kann zumindest ein Naheverhältnis vermutet werden. Insgesamt liegen 25 ParlamentarierInnen über einem doppelten Wert des Durchschnitts und dürften somit in einem bewussten oder unbewussten Naheverhältnis zum Konzept des politischen Relativismus stehen. Überproportional vertreten sind dabei die Abgeordneten der GRÜNEN, die 4 der ersten 5 Plätze der Rangliste belegen und 5 der ersten 10 Plätze. Somit ist auch nicht verwunderlich, dass sie jene Partei sind, die mit Abstand den größten Anteil an Nennungen des Wortes „relativ“ aufweisen und als relativistischste Partei im Nationalrat auszuweisen gilt. Des Weiteren ist der SPÖ eine relativistischere Sprache zu attestieren, als der ÖVP. Bis auf die GRÜNEN tun sich keine Parteien positiv oder negativ hervor. Ranglistenerster ist der Abgeordnete Werner Kogler mit 59 Nennungen. Unter den Regierungsmitgliedern hat sich als einziger Wirtschaftsminister

²²⁹ Schmidt, Manfred G. (2010): Demokratietheorien. Eine Einführung. 5. Auflage, VS Verlag, Wiesbaden

Reinhold Mitterlehner (ÖVP) mit 38 Nennungen als ein dem Relativismus nahestehender Politiker hervorgetan.

Die Untersuchung der Grundsatzprogramme der im Nationalrat vertretenen Parteien brachte wiederum eine Spaltenposition für die GRÜNEN zu Tage. Mit 36,5% der untersuchten Kriterien, vertraten sie relativ die meisten der untersuchten Kriterien in ihrem Grundsatzprogramm. Danach kamen SPÖ (33,3%), ÖVP (19,0%), FPÖ (14,3%) und das BZÖ (12,7%). Das BZÖ weist die geringste Übereinstimmung mit relativistischen Positionen auf. Daraus folgt, dass GRÜNE und SPÖ die meisten gemeinsamen Kriterien aufweisen (59%) und GRÜNE und BZÖ die wenigsten (35%). Es ist also zu erkennen, dass GRÜNE, SPÖ und ÖVP auch jene Plätze einnehmen, die ihnen im Links-Rechts-Schema der Parteienlandschaft zugeordnet werden. Man kann also sagen, dass in Österreich die Parteien „links der Mitte“ am stärksten mit Positionen des politischen Relativismus in Verbindung stehen. Den GRÜNEN kommt dabei eine Sonderstellung zu, da sie sowohl in der Sprache und politischen Kultur ihrer Nationalratsabgeordneten als auch mit ihrem Grundsatzprogramm den ersten Platz erreicht haben. Die GRÜNEN sind somit in Österreich jene Partei, deren politische Überzeugungen am stärksten dem Konzept des politischen Relativismus folgen.

Das Verbotsgebot von 1947 kann in Österreich als demokratische Einschränkung der Meinungsvielfalt und –freiheit aufgefasst werden, dass, wie gezeigt wurde, den Abgeordneten 1947 bewusst war. Sie sahen es jedoch als ihre moralische und historische Aufgabe für Österreich und die Welt, den Nationalsozialismus und seine Organisationen ein für alle Mal zu verbieten, um dadurch die Freiheit der Menschen und die Demokratie im Sinne eines gemäßigten Relativismus zu schützen und zu verteidigen. Dies geschah auf demokratischem Wege und steht im Einklang mit dem Staatsgrundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Darin zeigt sich, dass dieses Gesetz keiner naiven dogmatisch relativistischen Position folgt, sondern einer gemäßigt relativistischen, die Schranken für gut und notwendig erachtet.

Im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) konnten ebenso relativistische Merkmale nachgewiesen werden. So ist zum einen das Fehlen einer Präambel als relativistisch zu attestieren und zum anderen kommt eine relativistische Position in Artikel 62 beim Gelöbnis des Bundespräsidenten zum Ausdruck. Dieser gelobt die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich zu beobachten und nach bestem Wissen und Gewissen seine Aufgaben

zu erfüllen. Eine religiöse Bezeugung ist zulässig, wenngleich nicht verpflichtend, was wiederum einer relativistischen Position entspricht.

Nationalratspräsidentin Barbara Prammer und Bundespräsident Heinz Fischer vertreten beide relativistische und pluralistische Positionen. Sie folgen in weiten Teilen dem Demokratiekonzept von Hans Kelsen und seinen Vorstellungen der repräsentativen Demokratie nach dem Verhältniswahlrecht, der der Verfassungsgerichtshof zur Wahrung der Bürger- und Minderheitenrechte zur Seite gestellt wird. Während Prammer sich explizit auf Kelsen und implizit auf Radbruch und Feyerabend und deren relativistische Positionen bezieht, folgt Fischer relativistischen Positionen von Hans Kelsen und Leszek Kolakowski, bezieht sich jedoch am stärksten auf Karl Popper. Dieser zählt zu den schärfsten Kritikern des Relativismus, auch wenn er die Ideale einer pluralistischen, toleranten und offenen demokratischen Gesellschaft mit ihm teilt. Nationalratspräsidentin Barbara Prammer wäre somit als gemäßigte politische Relativistin zu bezeichnen, obwohl sie sich nicht offen zu diesem philosophischen Konzept bekennt. Bundespräsident Heinz Fischer teilt weitgehend relativistische Positionen, leitet diese jedoch nicht vom Relativismus ab, sondern folgt einem pluralistischen Verständnis von Demokratie nach Karl Popper. Beiden ist gemeinsam, dass sie ihre eigenen Überzeugungen als relativ auffassen.

Es gilt festzuhalten, dass der politische Relativismus österreichische Philosophen und Theoretiker beschäftigt und Eingang in die österreichische politische Landschaft gefunden hat. Weder die politischen Parteien, noch die Parlamentspräsidentin oder der Bundespräsident verweisen jedoch explizit auf dieses theoretische Konzept. Es scheint vielmehr unter der Oberfläche verborgen zu bleiben.

Der politische Relativismus könnte eine Schlüsselposition in der Weiterentwicklung und Stärkung der Demokratie einnehmen. Er kann all jenen Menschen eine Begründung des demokratischen Systems liefern, die eine solche auf philosophischer Basis fordern. Es ist ein Konzept, welches BürgerInneninitiativen und politische Kultur ebenso stärken will, wie die demokratische Beteiligung der BürgerInnen in allen Lebensbereichen. Die enorme Kraft des politischen Relativismus im Hinblick auf Pluralismus, Toleranz und Menschen- und Minderheitenrechte muss nicht weiter argumentiert werden. Wer Demokratie, Pluralismus und Toleranz philosophisch erfassen will, kommt um den politischen Relativismus nicht herum. Wer diese rein aus ihrer Praxis und ihren Errungenschaften argumentativ rechtfertigen

will, läuft Gefahr, auf die Frage nach dem warum keine Antwort geben zu können. Das heißt nicht, dass der politische Relativismus die einzige richtige Antwort ist, aber zumindest eine hoffnungsvolle welche frei von transzendentalen Momenten ist.

Wie schon erwähnt wurde, ist ein relativistisches Rechtsverständnis nach Kelsen in der Lage, die Menschen verschiedenster Nationen, Ethnien und Kulturen als Gemeinschaft unter dem Recht zu vereinen. Dieses Konzept kann für die Europäische Integration und andere politische Gemeinschaftsprojekte von bahnbrechender Wirkung sein und auf lange Sicht die Utopie einer globalen Rechtsgemeinschaft am Leben erhalten.

Heute und in naher Zukunft ist all den neu entstehenden Demokratien des arabischen Frühlings zu wünschen, dass sie sich in Anbetracht einer fehlenden demokratischen Kultur auf eine relativistische Position einigen könnten, die allen Menschen in diesen Ländern die gleichen politischen Möglichkeiten zukommen lässt und den Samen des Pluralismus und der Toleranz sät. Denn wenn eine Demokratie ohne demokratische politische Kultur und ohne relativistische Auffassungen auskommen muss, wird sie es schwer haben, sich langfristig durchzusetzen.

Eines ist klar, RelativistInnen sind jene Menschen, die den Relativismus nicht nur für sich und ihre Ideologie beanspruchen, sondern diesen auch anderen Menschen und deren Ideologien zu Teil werden lassen.

Eine Demokratisierung im Sinne des Relativismus kann dabei nicht heißen, politische Überzeugungen aus dem Alltag zu verbannen und pseudo-neutrale Gebilde zu erschaffen, die einen Anspruch auf Objektivität und Neutralität erheben. Wer dies fordert, verschleiert und versteckt die politische und pluralistische Meinungsvielfalt einer Gesellschaft und stellt hegemoniale Überzeugungen an deren Stelle. Wir können und dürfen also Medien, Wirtschaft, Schulen und Universitäten, kurz gesagt die Gesellschaft, nicht entideologisieren, wir können sie aber demokratisieren und einen fairen Wettkampf für alle Überzeugungen und Werte gewährleisten, die sich auf Grundlage der Verfassung und der gesetzlichen Regelungen artikulieren. Denn wie schon Hans Kelsen und Gustav Radbruch gesagt und geschrieben haben, ist der politische Relativismus der Kern der Demokratie.

Literatur-, Quellen- und Abbildungsverzeichnis

Beiträge in einem Sammelwerk

Benda-Beckmann, Franz von (2009): Moralischer Relativismus: Eine rechtsethologische Perspektive, in: Gerhard Ernst (Hg.): *Moralischer Relativismus*, Mentis, Paderborn.

Birnbacher, Dieter (2009): Der ethische Pluralismus - ein gangbarer Weg?, in: Gerhard Ernst (Hg.): *Moralischer Relativismus*, Mentis, Paderborn.

Böhler, Dietrich (1988): Die deutsche Zerstörung des politisch-ethischen Universalismus. Über die Gefahr des - heute (post-)modernen - Relativismus und Dezisionismus, in: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hg.): *Zerstörung des moralischen Selbstbewusstseins, Chance oder Gefährdung? Praktische Philosophie in Deutschland nach dem Nationalsozialismus*, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Brumlik, Micha (2008): Gesetzliches Unrecht: Die Wehrlosigkeit des wissenschaftlichen Rechtspositivismus gegenüber nationalsozialistischen Staatsverbrechen, in: Hauke Brunkhorst/Rüdiger Voigt (Hg.): *Rechts-Staat. Staat, internationale Gemeinschaft und Völkerrecht bei Hans Kelsen*, Nomos, Baden-Baden.

Brunkhorst, Hauke (2008): Auf dem Weg zum civitas maxima? - Hans Kelsens Werk zwischen Krieg, Revolution und Neugründung der internationalen Gemeinschaft, in: Tamara Ehs (Hg.): *Hans Kelsen und die Europäische Union. Erörterungen moderner (Nicht-)Staatlichkeit*, Nomos, Baden-Baden.

Dvorak, Johann (2009): David Hume. Wissenschaft und Religion bei Kelsen, in: Tamara Ehs (Hg.): *Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung*, Nomos, Baden-Baden.

Ehs, Tamara (2008): Einführung in die Allgemeine Europäische Staatslehre, in: Tamara Ehs (Hg.): *Hans Kelsen und die Europäische Union. Erörterungen moderner (Nicht-)Staatlichkeit*, Nomos, Baden-Baden.

Ehs, Tamara (2009): Demokratie und politische Bildung, in: Tamara Ehs (Hg.): *Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung*, Nomos, Baden-Baden.

Ehs, Tamara (2009): Kelsens normativer Volksbegriff nach Rousseau und Kant, in: Tamara Ehs (Hg.): *Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung*, Nomos, Baden-Baden.

Ehs, Tamara (2009): Vorwort, in: Tamara Ehs (Hg.): *Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung*, Nomos, Baden-Baden.

Halbig, Christoph (2009): Realismus, Relativismus und das Argument aus der Relativität, in: Gerhard Ernst (Hg.): *Moralischer Relativismus*, Mentis, Paderborn.

Jakab, András (2008): Kelsens Völkerrechtslehre zwischen Erkenntnistheorie und Politik, in: Hauke Brunkhorst/Rüdiger Voigt (Hg.): *Rechts-Staat. Staat, internationale Gemeinschaft und Völkerrecht bei Hans Kelsen*, Nomos, Baden-Baden.

Lepsius, Oliver (2009): Kelsens Demokratietheorie, in: Tamara Ehs (Hg.): *Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung*, Nomos, Baden-Baden.

Lorenzen, Paul (1988): Die Aufgabe ethisch-politischer Bildung, in: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hg.): *Zerstörung des moralischen Selbstbewusstseins, Chance oder Gefährdung? Praktische Philosophie in Deutschland nach dem Nationalsozialismus*, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Moser, Moritz (2009): Nicht jedem Anfang wohnt ein Zauber inne. vom B-VG 1920 zur gegenwärtigen Präambeldiskussion, in: Tamara Ehs (Hg.): *Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung*, Nomos, Baden-Baden.

Nunner-Winkler, Gertrud (2009): Moralischer Relativismus - ein überzogenes Deutungsmuster, in: Gerhard Ernst (Hg.): *Moralischer Relativismus*, Mentis, Paderborn.

Olechowski, Thomas (2009): Kelsens Rechtslehre im Überblick, in: Tamara Ehs (Hg.): *Hans Kelsen*. Eine politikwissenschaftliche Einführung, Nomos, Baden-Baden.

Olechowski, Thomas (2009): Von der Ideologie zur Realität der Demokratie, in: Tamara Ehs (Hg.): *Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung*, Nomos, Baden-Baden.

Popper, Karl R. (2009): Die Logik der Sozialwissenschaften. Eröffnungsvortrag bei der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Tübingen, 1961, in: Karl R. Popper (Hg.): *Auf der Suche nach einer besseren Welt. Vorträge und Aufsätze aus dreißig Jahren*, Piper, München [u.a.], 79–98.

Rorty, Richard (1988): Der Vorrang der Demokratie vor der Philosophie, in: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hg.): *Zerstörung des moralischen Selbstbewusstseins, Chance oder Gefährdung? Praktische Philosophie in Deutschland nach dem Nationalsozialismus*, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Schefbeck, Günther (2006): Das Parlament, in: Herbert Dachs/Peter Gerlich/Herbert Gottweis/Helmut Kramer/Volkmar Lauber/Wolfgang C. Müller/Emmerich Talos (Hg.): *Politik in Österreich. Das Handbuch*, Manz, Wien.

van Ooyen, Robert C. (2009): Staat und pluralistische Gesellschaft bei Kelsen, in: Tamara Ehs (Hg.): *Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung*, Nomos, Baden-Baden.

Monographien

- Behnke, Joachim; Baur, Nina; Behnke, Nathalie (2006): Empirische Methoden der Politikwissenschaft, Verlag Schöningh, Paderborn, München [u.a.].
- Feyerabend, Paul (1980): Erkenntnis für freie Menschen, Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Fischer, Heinz; Reiter, Alfred (2006): Überzeugungen. Eine politische Biografie, Styria, Wien.
- Funk, Bernd-Christian (2011): Einführung in das österreichische Verfassungsrecht, Leykam, Graz.
- Glasersfeld, Ernst von (1997): Radikaler Konstruktivismus. Ideen, Ergebnisse, Probleme, Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Hartmann, Jürgen; Meyer, Bernd (2005): Einführung in die politischen Theorien der Gegenwart, VS Verlag, Wiesbaden.
- Jean-Jaques Rousseau (1977): Vom Gesellschaftsvertrag. oder Grundsätze des Staatsrechts, Reclam, Stuttgart.
- Kelsen, Hans (1920): Vom Wesen und Wert der Demokratie, Verlag von J.C.B. Mohr, Tübingen.
- Kelsen, Hans (1981): Vom Wesen und Wert der Demokratie. 2.Neudruck der 2. Auflage Tübingen 1929, Scientia Verlag, Aalen.
- Meyer, Thomas (2006): Was ist Politik?, Leske und Budrich, Opladen.
- Prammer, Barbara (2011): "Wer das Ziel nicht kennt, wird den Weg nicht finden". Neue Antworten auf alte Fragen, Styria,Wien.
- Radbruch, Gustav; Dreier, Ralf (1999): Rechtsphilosophie, C.F. Müller, Heidelberg.
- Salehi, Djavid (2002): Ethischer Relativismus, P. Lang, Frankfurt am Main.
- Schmidt, Manfred G. (2010): Demokratietheorien. Eine Einführung, VS Verlag, Wiesbaden.

Zeitschriftenaufsätze

- Alford, Fred C. (1985): Epistemological Relativism & Political Theory: The Case of Paul K.
Feyerabend, in: Polity, Vol. 18(2), 204–223. Internet: <http://www.jstor.org/stable/3234947>, zuletzt geprüft am 29.02.2012.

Brecht, Arnold (1947): Political Theory: Beyond Relativism in Political Theory, in: The American Political Science Review, Vol. 41(3), 470–488. Internet: <http://www.jstor.org/stable/1950443>, zuletzt geprüft am 1.3.2012.

Ilkka Niiniluoto (1991): Realism, Relativism, and Constructivism, in: Synthese, Vol. 89(1), 135–162. Internet: <http://www.jstor.org/stable/20116961>, zuletzt geprüft am 2.3.2012.

Jestaedt, Matthias (2011): Was die Reine Rechtslehre nicht leistet - Anspruch und Horizont einer beschränkten Theorie, in: Zeitschrift für Öffentliches Recht, 201–213. Internet: <https://springerlink3.metapress.com/content/71838g08400h6831/resource-secured/?target=fulltext.pdf&sid=zlbljmrulmenb5ronotdgblij&sh=www.springerlink.com>, zuletzt geprüft am 27.2.2012.

Kelsen, Hans (1948): Absolutism and Relativism in Philosophy and Politics, in: The American Political Science Review, Vol. 42(5), 906–914. Internet: <http://www.jstor.org/stable/1950135>, zuletzt geprüft am 27.2.2012.

Quale, Andreas (2007): Radical Constructivism, and the Sin of Relativism, in: Science & Education, Vol. 16(3-5), 231–266. Internet: <http://www.springerlink.com/content/w897240026818171/?MUD=MP>, zuletzt geprüft am 4.4.2012.

van Ooyen, Robert C. (2010): Realistische Demokratietheorie bei Gustav Radbruch und Richard Thoma im Kontext von Relativismus und Positivismus, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Vol. 3, Franz Steiner Verlag, Stuttgart.

Visme Williamson, Rene de (1947): The Challenge of Political Relativism, in: The Journal of Politics, Vol. 9(2), 147–177. Internet: <http://www.jstor.org/stable/2125307>, zuletzt geprüft am 9.3.2012.

Zeitungsa

Rainer, Christian (2009): "Es kann auch das Standesamt sein". Interview mit Bundespräsident Heinz Fischer, in: profil, 23.2. 2009, Internet: <http://www.bundespraesident.at/newsdetail/artikel/es-kann-auch-das-standesamt-sein-profil/>, zuletzt geprüft am 25.5.2012.

Völker, Michael (2012): Der Mann, der nicht in Pension gehen kann. Bruno Aigner geht weiterhin täglich in die Arbeit, obwohl er jetzt schon in Pension ist. Aber er hat in der Hofburg noch eine Aufgabe: Die heißt Heinz Fischer. Die Geschichte eines Mannes, der nicht aufhören kann., in: Der Standard, 14.3. 2012, S. 7.

Gesetzestexte

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 142/1867 idF BGBl 684/1988

Verbotsgesetz 1947, StGBl 13/1945 idF BGBl 148/1992

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 idF BGBl I 12/2012

KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN, BGBl 210/1958 idF BGBl III 47/2010

Internetdokumente

Die Grünen (2001): Grundsatzprogramm der Grünen. Beschlossen beim 20. Bundeskongress der Grünen am 7. und 8. Juli 2001 in Linz,

http://www.gruene.at/uploads/media/Gruenes_Grundsatzprogramm2001_01.pdf, zuletzt geprüft am 1.6.2012.

SPÖ (1998): Das Grundsatzprogramm. SPÖ-Bundesgeschäftsstelle, 1014 Wien, Löwelstraße 18,

http://spoe.at/bilder/d251/spoe_partei_programm.pdf, zuletzt geprüft am 1.6.2012.

Die Österreichische Volkspartei (1995): Grundsatzprogramm. Beschlossen am 30. ordentlichen

Parteitag der Österreichischen Volkspartei am 22. April 1995 in Wien.

Internet: <http://www.oepv.at/download/000298.pdf>, zuletzt geprüft am 1.6.2012.

Freiheitliche Partei Österreichs (2011): Parteiprogramm der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ).

Österreich zuerst. Beschlossen vom Bundesparteitag der Freiheitlichen Partei Österreichs am 18.

Juni 2011 in Graz. Internet: <http://www.fpoe.at/dafuer-stehen-wir/partei-programm/>, zuletzt geprüft am 1.6.2012.

Zukunftsakademie Österreich und Bündnis Zukunft Österreich - BZÖ (2010): Programm des Bündnis Zukunft Österreich - BZÖ. Beschlossen auf dem außerordentlichen Bundeskonvent am 2. Mai 2010 in Wien, Wien. Internet: http://www.bzoe.at/assets/files/Programm_BZOE_WEB.pdf, zuletzt geprüft am 1.6.2012

Stenographische Protokolle

Nationalrat der Republik Österreich (1946): 28. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

Debatte über das Nationalsozialistengesetz vom 24. Juli 1946. Stenographisches Protokoll.

Internet: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/NRSITZ/NRSITZ_00028/imfname_141092.pdf, zuletzt geprüft am 1.6.2012

Stenographische Protokolle 1-140 des Nationalrates in der XXIV. Gesetzgebungsperiode, 28.10.2008 bis 18.1.2012, verfügbar unter <http://www.parlament.gv.at/PAKT/STPROT/index.shtml>, zuletzt geprüft am 1.6.2012

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: schematische Darstellung der gemeinsamen Dimensionen des Relativismus und des Pluralismus; eigene Darstellung	23
Abbildung 2: absolute Anzahl der genannten Worte in den Stenographischen Protokollen der 1.-140. Plenarsitzung des Nationalrates in der XXIV. Gesetzgebungsperiode	77
Abbildung 3: Rangliste der Abgeordneten mit den meisten Nennungen des Wortes "relativ" in den Plenumssitzungen 1-140 der XXIV. Gesetzgebungsperiode	80
Abbildung 4: Vergleich der Mandatsstärke der Fraktionen im Parlament und der Verwendung des Wortes "relativ" pro Fraktion, bezogen auf alle Nennungen in den Plenumssitzungen 1-140 der XXIV. Gesetzgebungsperiode.....	81
Abbildung 5: Rangliste der Regierungsmitglieder bezüglich der Verwendung des Wortes "relativ" in Wortmeldungen vor dem Plenum des Nationalrates in den Sitzungen 1-140 der XXIV. Gesetzgebungsperiode, eigene Darstellung.....	83
Abbildung 6: graphische Darstellung der Art der Äußerungen in Bezug auf alle Kriterien des Kriterienkatalogs in Prozent; eigene Darstellung.....	88

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriterienkatalog zum Politischen Relativismus nach ausgewählten und vorgestellten Konzepten, eigene Darstellung.....	72
Tabelle 2: Überblick erhobener Werte einer Frequenzanalyse des Wortes "relativ" in den Stenographischen Protokollen 1-140 der XXIV. Gesetzgebungsperiode der Plenarsitzungen des österreichischen Nationalrates.....	81
Tabelle 3: Auflistung quantitativer Merkmale der Grundsatzprogramme der im Nationalrat vertretenen Parteien; eigene Darstellung.....	85
Tabelle 4: Auflistung der 37 kodierten Kriterien des politischen Relativismus, die in den Grundsatzprogrammen zumindest einmal zugeordnet werden konnten; eigene Darstellung	87

Tabelle 5: Art der Äußerungen in Bezug auf alle Kriterien des Kriterienkatalogs in Prozent; eigene Darstellung	88
Tabelle 6: Anzahl positiver Stellungnahmen der Parteien in ihren Grundsatzprogrammen zu den Kriterien der angeführten theoretischen Konzepte des politischen Relativismus; eigene Darstellung .	89
Tabelle 7: prozentuelle Übereinstimmung der Parteien hinsichtlich der zumindest einmal in den Grundsatzprogrammen vorgefundenen Kriterien zum politischen Relativismus; eigene Darstellung..	90

Anhang

Nachweis kodierter Textstellen der Untersuchung der Grundsatzprogramme der im Nationalrat vertretenen Parteien anhand des Kriterienkataloges

Nr.	Kriterien	SPÖ	S.	ÖVP	S.	FPÖ	S.	BZÖ	S.	GRÜNE	S.
Philosophischer Relativismus											
1	keine erkennbaren absoluten Wahrheiten							-1	9	1	5
2	prinzipielle Möglichkeit absoluter Wahrheiten	1	28			1	13	1	7		
3	Ablehnung des Absolutismus	1	5	1	3, 4	1	4			1	5
4	gemäßigter Relativismus	1	5	1	3	1	13			1	5
5	relative Geltung von Moral										
6	Kontextualität von Überzeugungen										
7	Ablehnung von Objektivität							-1	71	-1	14
8	Moral als Kulturgut der Erziehung und Sozialisation	1	7								
9	Relativierung der eigenen Überzeugungen							-1	6	1	5
10	Akzeptanz von Sprache und Kategorien										
11	Trennung zwischen Sein und Sollen										
12	keine Hierarchie zwischen Moralvorstellungen			1, -1	8,9			-1	8		
13	Universelle Menschenrechte relativ und durch Konsens	1	6	1	6					1	3
Pluralismus und Toleranz											
14	Pluralismus	1	17, 25	1	3			1	13	1	69
15	Toleranz	1	19	1	3	1	15	1	13	1	2
Konstruktivismus											
16	aktiver Wissenserwerb im Gehirn durch Wahrnehmung										
17	wahrnehmbare Welt, aber keine objektiv vorhandene										
18	Ablehnung von objektiver Realität										
19	Wissenschaftliche Fakten durch Konsens in Community										
20	Wissen soll erworben werden, gibt jedoch keine Wahrheit										
21	Menschen können sich über gemeinsame Wahrnehmungen verständigen										
22	Wichtige Funktion von Sprache										
23	Wissenschaft als kontextuelle relative Erklärungsversuche					-1	13				
24	gegenseitige Beeinflussung individueller moral. und pol. Überzeugungen										
Politischer Relativismus bei Hans Kelsen											

25	größtmögliche politische Freiheit der Menschen	1	5	1	4	1	2	1	8	1	2
26	politischer Relativismus als Kern der Demokratie										
27	gleiche Möglichkeit im freien politischen Wettbewerb für alle	1	3								
28	Majorität und Minorität bedingen sich gegenseitig	1	19							1	55, 64
29	Grund- und Freiheitsrechte	1	20	1	3	1	6	1	10	1	8
30	Proportionalität	1	30					1	74	1	62
31	Minderheitenschutz	1	7, 19			1	4			1	56
32	Rechtspositivismus/Reine Rechtslehre					1	12				
33	Kompromiss in Demokratie			1	8					1	9
34	Politische Systeme als Fremder Wille, wenn man hinein geboren wird										
35	absolute Mehrheiten für mehr Freiheit aller										
36	Politische Parteien wichtiger Bestandteil der Demokratie	1	8	1	9, 10						
37	Ideal der Führerlosigkeit							-1	73	1	5, 62
38	Novellierung von Gesetzen als Ausdruck ihrer Relativität										
39	Recht als Menschenwerk										
40	Rechtsgemeinschaft als Merkmal für StaatsbürgerInnen	1	19			-1	4	-1	33	1	7
41	keine Präambel in der Verfassung										

Politischer Relativismus bei Gustav Radbruch

42	friedliche Machtübergabe in einem Staat durch Parteien										
43	Vertretung eigener Standpunkte, in relativem Bewusstsein			1	9						
44	Moral als verpflichtende Kraft des Rechtes										
45	Gerechtigkeit als Rechtsidee	1	6, 20	1	8			1	14, 87		
46	Bestandteil der Zweckmäßigkeit relativistisch										
47	eklatant ungerechtes Recht fehlt Rechtscharakter									1	65

Politischer Relativismus bei Paul Feyerabend

48	Relativität der Wissenschaft					-1	13				
49	Demokratisierung aller Lebensbereiche	1	6, 18							1	4, 12, 59
50	Gleichheit von Traditionen	1	15	-1	9	-1	1	-1	8, 42	1	40
51	Ausnahmen von Regeln müssen demokratisch gestaltet werden										
52	Pragmatismus										
53	Pluralismus als Antrieb für Wissenschaft und Wissenserwerb	1	22							1	15
54	Wissenschaft liefert Input, BürgerInnen entscheiden					-1	13			1	43
55	freie Gesellschaft ist eine relativistische Gesellschaft										
56	Beobachterposition gegenüber Traditionen					-1	1	-1	17		

57	Rationalität ist relativ			-1	4						
58	gleiche Recht und Zugang zu Erziehung für alle Traditionen			1	7	1	13			1	45, 49
59	Trennung zwischen Staat und Traditionen					0	1, 5			1	12
60	Demokratie als Schutzstruktur	1	26					1	13		
61	starke politische Kultur	1	19							1	59
Politischer Relativismus bei Richard Rorty											
62	Demokratie vor Philosophie										
63	demokratische Rechtfertigung aus der Praxis										

Kurzfassung

Schlagworte: Relativismus, politischer Relativismus, Philosophie, Recht, Demokratie, Pluralismus, Konstruktivismus, Österreichische Politik

Der politische Relativismus ist ein philosophisches Konzept, welches dazu geeignet ist, Demokratie, Menschenrechte, Toleranz und Pluralismus zu begründen. Die Grundannahme ist dabei jene, dass absolute Wahrheit der menschlichen Erkenntnis nicht zugänglich ist. Diese und einige weitere Annahmen stehen im Einklang mit konstruktivistischen Thesen. Daraus folgt, dass alle Meinungen und Überzeugungen zu respektieren sind, die ihrerseits diesen Respekt auch anderen Überzeugungen zu Teil werden lassen und sich innerhalb der demokratisch zustande gekommenen Gesetze und Verfassungsbestimmungen bewegen. In dieser Arbeit werden verschiedene relativistische Ansätze dargestellt, die an ihnen vorgebrachten Kritikpunkte beleuchtet und abgehandelt. Dabei werden relativistische Theoretiker wie Hans Kelsen, Gustav Radbruch, Paul Feyerabend und Richard Rorty vorgestellt. Ihre Positionen und Argumente für einen politischen Relativismus dienen als Grundlage für die Untersuchung der österreichischen Politik anhand von Beispielen ausgewählter politischer Institutionen, Gesetzestexte, Parteien und PolitikerInnen. Ziel dieser Arbeit ist es, die Bedeutung des politischen Relativismus für die Demokratie darzustellen, das Potential dieses philosophischen Konzeptes darzulegen und dieses Konzept in der österreichischen politischen Landschaft nachzuweisen.

Abstract

Key words: relativism, political relativism, philosophy, law, democracy, pluralism, constructivism, Austrian Politics

Political relativism is a philosophical concept with great explanatory power for democracy, human rights, tolerance and pluralism. The basic assumption of the concept is that absolute truth is not available for human perception. This and some other assumptions of political relativism go together with the theoretical concept of constructivism. Hence, all convictions and ideologies which respect others and operate on the basis of democratically established laws and constitutional laws have to be respected the same way, too. This thesis illustrates different approaches of relativism and political relativism and furthermore shows and treats the critics against this concept. Thereby, relativistic theorists like Hans Kelsen, Gustav Radbruch, Paul Feyerabend and Richard Rorty are presented. Their theoretical positions and arguments on political relativism are the basic criterions for an empirical study of selected institutions, acts, parties and politicians. The purpose of this thesis is to show the importance of political relativism for democracy, to illustrate the potential of this philosophical concept and to prove political relativism in Austrian Politics.

Lebenslauf

Persönliche Angaben

Name: Maximilian Bösch, BA
Geboren am: 07.03.1987
Staatsangehörigkeit: Österreich
Geboren in: Bregenz

Studium und Ausbildung

seit 2010 Universität Wien: Masterstudium Politikwissenschaft

- Spezialisierung: „Europäische Union“, „Österreichische Politik“
- Forschungspraktikum zu „Vergangenheitspolitik“
- Ausweitung der Methodenkenntnisse
- Absolvierung der Lehrveranstaltung „Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“ aus dem Diplomstudium Rechtswissenschaften

2007-2010 Universität Wien: Bachelorstudium Politikwissenschaft

- Bachelorarbeit in Politischer Theorie; Betreuer Dr. Thomas König
- Studienschwerpunkte: „Politik der EU“, „Österreichische Politik“, „Internationale Politik“, „Vergleichende Politik“, „Politische Theorie“, „Methoden der Sozialwissenschaft“
- Erweiterungscurrícula: „Zeitgeschichte“, „Geschichte der Politik“, „Geschichte der Neuzeit“, „Österreichische Geschichte“, „Soziologische Gesellschaftsanalysen“, „Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“, „Grundlagen des Völkerrechts“

2006-2007 Technische Universität Wien: Bachelorstudium Verfahrenstechnik

2005-2006 Präsenzdienst

2001-2005 Sportgymnasium Dornbirn

1997-2001 BRG Dornbirn Schoren

Hobbys und Interessen

Politik, Geschichte, Motorradfahren, Sport, Kochen, Natur